

2023/0121/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz und Büro Kernplan



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch", Gemarkung Bruchhof-Sanddorf, hier: Entwurfsbeschluss

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)	23.03.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	30.03.2023	Ö

Beschlussvorschlag

- a. Die Änderung der Bezeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in: „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen
- b. Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wird beschlossen
- c. Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Gemarkung Bruchhof-Sanddorf wird gebilligt
- d. Die Übernahme der Anregungen der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß der beiliegenden Beschlussvorlage in die Planung wird beschlossen.
- e. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 21.06.2018 die Aufstellung zur Teiländerung des

Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Am 10.09.2020 wurde der Vorentwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ besteht aus der Planzeichnung, der Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht.

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der Landesstraße L 223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit zu verpachtenden Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Nach der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, welche in der Zeit vom 08.10.2020 bis einschließlich 06.11.2020 stattfand, sowie aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse ist eine Änderung der Planungskonzeption auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich:

Die überwiegende Zahl der – seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 – errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Insofern muss auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wochenend- und Campingplatz Königsbruch“ von dem ursprünglichen Planungsziel der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen für die baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen Abstand genommen werden.

Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen. Zur Verringerung von Baumwurf- und zur Reduzierung von Brandgefahren auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es jedoch erforderlich, den an den

Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand in den Geltungsbereich einzubeziehen und als Waldsaum auszugestalten. Dazu ist eine Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (von 19,3 ha auf 20,9 ha) sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser entwickelt werden. In diesem Zusammenhang bedarf es auch der Änderung der Bezeichnung der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes (von: Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in: „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“).

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die ausgeübte Nutzung aktuell planungsrechtlich nicht zulässig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Bereich als Waldfläche dar.

Da der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Sondergebiet, das der Erholung dient (Wochenend- und Campingplatzgebiet), festsetzt, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Finanzielle Auswirkungen

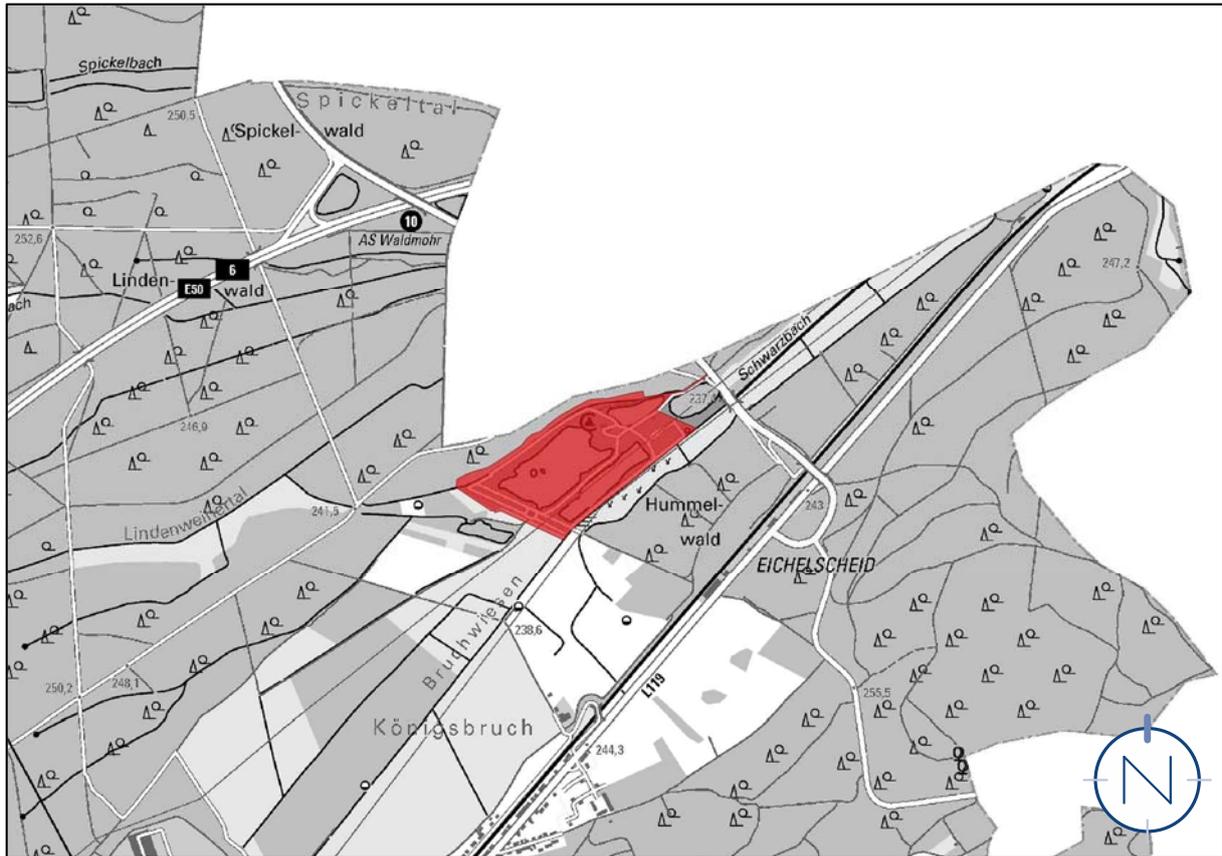
Keine

Anlage/n

- 1 Lageplan Geltungsbereich (öffentlich)
- 2 Planzeichnung (öffentlich)
- 3 Begründung (öffentlich)
- 4 Umweltbericht (öffentlich)
- 5 Synopse Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung (öffentlich)

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Quelle: ZORA, Z – 026/05; LVGL; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

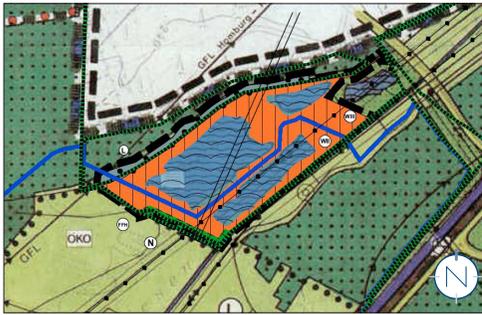


Katastergrundlage: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	GELTUNGSBEREICH
	SONDERGEBIET „WOCHENEND- UND CAMPINGPLATZGEBIET“ (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 2 NR. 12 BAUNVO)
	HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, OBERDRISCH (DEUTSCHE BAHN AG, PFALZWERKE NETZ AG) (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	RICHTFUNKSTRECKEN DER PFALZWERKE NETZ AG (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	WASSERFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 7 BAUGB)
	WALD; HIER: WALDRAND MIT WALDSAUM (§ 5 ABS. 2 NR. 9 BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE II) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT BEANTRAGTEN WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN; HIER: WASSERSCHUTZGEBIET (SCHUTZZONE III) (§ 5 ABS. 4 S. 2 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „WALD ZWISCHEN L119 IM NORDEN, DER LANDESGRENZE UND KIRRBURG IM (SÜD)OSTEN SOWIE HOMBURG IM WESTEN“ (LSG-L_6_02_02) (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: NATURSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD/ KÖNIGSBRUCH“ (NSG-109), ANGRENZEND (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTES; HIER: FFH- UND VOGELSCHUTZGEBIET „JÄGERSBURGER WALD UND KÖNIGSBRUCH BEI HOMBURG“ (FFH-/VSG-6610-302), (§ 5 ABS. 4 S. 1 BAUGB)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat am 21.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, die Teiländerung durchzuführen, wurde am 21.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 16.11.2020 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 08.10.2020 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 06.11.2020 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung am _____ die Änderung des Names und die Erweiterung des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen, den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teiländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Stadtrat hat am _____ die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ beschlossen.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.
- Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplan-teiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung - Campingplatz , Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ wirksam.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

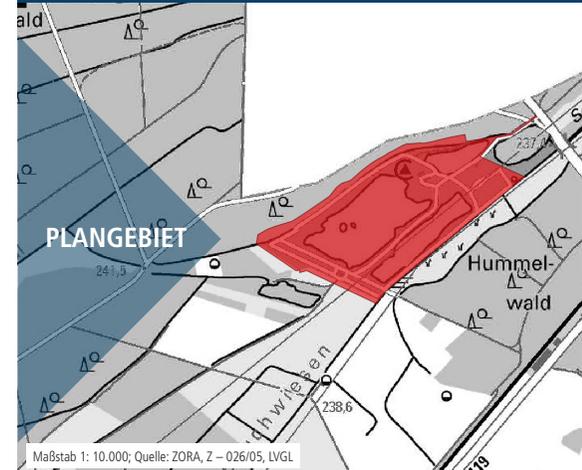
Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362).

- § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf



Bearbeitet im Auftrag der
Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Stand der Planung: 14.03.2023
ENTWURF

Maßstab 1:10.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 100 500 1000

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Teiländerung des Flächennutzungsplanes in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

ENTWURF

14.03.2023



KERN
PLAN

Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch

Im Auftrag der:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 14.03.2023, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Jessica Sailer, M.Sc. Umweltplanung und Recht
Fabian Burkhard, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

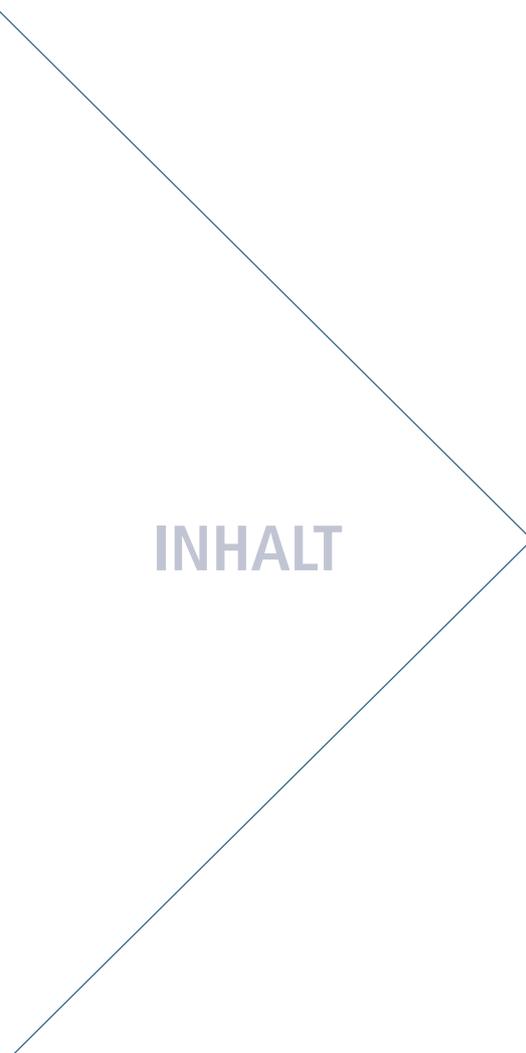
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	13
Anlage: Umweltbericht	

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Der nordöstlich des Homburger Stadtteils Bruchhof-Sanddorf zentral an der L223 gelegene Campingplatz Königsbruch hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einem bedeutenden Freizeit- und Naherholungsgebiet im Raum Homburg entwickelt.

Der Campingplatz, auf dem zu Spitzenzeiten während der Ferien bis zu 1.300 Personen ihre Freizeit verbringen (Dauercamping, Kurz-/ Urlaubscamping, Tagesbesuch), ist u.a. mit Wochenend-/ Ferienhäusern sowie mit Wohnmobilstell- und Zeltplätzen ausgestattet und verfügt über insgesamt drei Teiche. Für die Teiche existiert eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 1970er Jahren (Kiesabbau). Die Flächen befinden sich im Eigentum des Campingplatzbetreibers „Campingplatz Königsbruch GmbH“.

Die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen entspricht nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen; Nachbesserungen im Bestand sind nicht möglich. Geplant ist, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu erset-

zen, wodurch es über die nächsten Jahre - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden. Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden. Der Wochenendplatz wird entsprechend der Vorgaben der o.g. Verordnung mit Kleinwochenendhäusern bestückt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die ausge-

übte Nutzung aktuell planungsrechtlich nicht zulässig.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg 2019 den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein entsprechendes Sondergebiet festsetzt, ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wochenend- und Campingplatz Königsbruch“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (rot), ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan GmbH

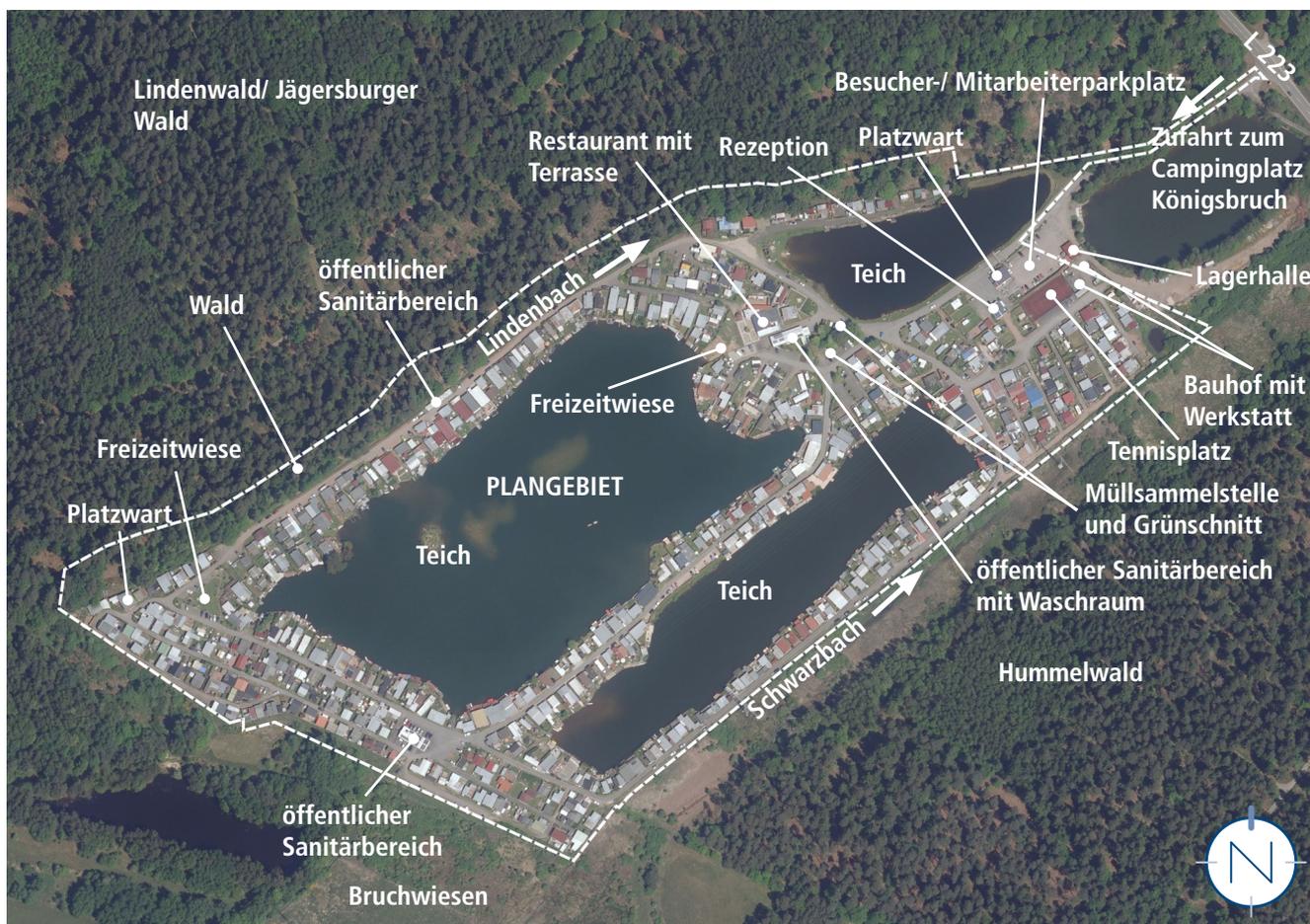
Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes, um die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatzgebiet planerisch vorzubereiten. Außerdem werden die im Plangebiet gelegenen Waldflächen dargestellt, die als Waldrand mit Waldsaum ausgestaltet werden sollen. Des weiteren werden die Grenzen der Schutzgebiete aufgenommen.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wird die ARK Umweltplanung und -consulting, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 20,9 ha.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung; der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wochenend- und Campingplatz Königsbruch“.

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde die Kernplan GmbH, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Grundlage: Stadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan GmbH

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt - eingerahmt von Wäldern und Bruchwiesen - im Außenbereich der Kreisstadt Homburg, ca. 1 km nordöstlich des Stadtteils Bruchhof-Sanddorf und nahe der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Norden und Westen durch Waldflächen des Lindenwaldes/ Jägersburger Waldes,
- im Nordosten durch die Landesstraße L 223,
- im Osten durch den Waldrand des Hummelwaldes sowie einen Weiher,
- im Süden und Südwesten durch Wiesenflächen der Bruchwiesen sowie einen Teich.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes, Umgebungsnutzung

Das Plangebiet umfasst den bereits seit 1963 betriebenen und ganzjährig geöffneten Campingplatz Königsbruch, die von der L 223 abzweigende Zufahrtsstraße sowie Waldflächen.

Der Campingplatz verfügt über bauliche Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung - die Bandbreite reicht dabei von Wohnwägen als klassische Form des Campings über eingehauste, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwägen und Kleinwochenend- bis hin zu großzügig angelegten Wochenendhäusern -, einer entsprechenden Erschließungsinfrastruktur sowie u.a. über zum Campingplatz zugehörigen Sanitär- und Sportanlagen. Das „Dauerwohnen“, das in Teilbereichen stattgefunden hat, wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Die vorzufindenden baulichen Anlagen und Nutzungen konzentrieren sich um die drei Teiche (ehem. Abgrabungsgewässer: Sandabbau).

Das Plangebiet ist zu großen Teilen von Wald umgeben (Lindenwald/ Jägersburger Wald/ Hummelwald). Im Südwesten schließen Bruchwiesen an das Plangebiet an. Im nördlichen Bereich fließt der Lindenbach und im südlichen Bereich der Schwarzbach entlang der Geltungsbereichsgrenze. Hierbei handelt es sich um Gewässer III. Ordnung (beide mit Fließrichtung Norden). Im äußersten Nordosten wird das Plangebiet zudem von der Landesstraße L 223 tangiert.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Eine Vorhabenträgerin ist mit dem Anliegen an die Kreisstadt Homburg herangetreten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einholung von Genehmigungen der baurechtlich nicht genehmigten baulichen Anlagen zu schaffen und das Plangebiet zu ordnen. In einem iterativen Prozess musste festgestellt werden, dass die brandschutzfachlichen und wasserrechtlichen Anforderungen im Bestand auch nicht durch Nachbesserungen erfüllt werden können. Daher ist geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es - mit wenigen Ausnahmen - zu einer kompletten Neubebauung kommen wird.

Eine Betrachtung von Standortalternativen kann aus folgenden Gründen außen vor bleiben:

- Durch das Planvorhaben wird der bereits seit 1963 betriebene Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) deutlich verbessert. Eine Ausdehnung der Nutzung in den un bebauten Außenbereich erfolgt nicht.
- Die verkehrliche und naturräumliche Lage des Plangebietes ist geradezu prädestiniert als Standort für Freizeit und Naherholung.
- Das Plangebiet befindet sich mit Ausnahme des nördlich gelegenen Teichs und der Waldflächen im Eigentum der Vorhabenträgerin, sodass eine zügige Planrealisierung gewährleistet ist.

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage im Außenbereich, abseits des Siedlungskörpers)
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Das gesamte Plangebiet liegt in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz (entspricht der festgesetzten Schutzzone II und der beantragten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/Königsbruch“ (Nr. C 19)). • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für den Naturschutz an (entspricht weitgehend dem Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109)). • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen werden im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“, als solche nachrichtlich dargestellt.
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • (Z 56) „Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.“ • Entsprechende Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers müssen auf Ebene des Bebauungsplanes festgelegt werden.
Landschaftsprogramm (2009)	<ul style="list-style-type: none"> • Die im nördlichen Bereich des Plangebietes bestehenden Waldflächen sind im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung (historisch) alter Waldstandorte - Überführung großflächiger Nadelbaumwälder - Waldachse im Ordnungsraum • Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsprogramm - mit Ausnahme der im nördlichen Bereich bestehenden Waldfläche, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug • Der südwestliche Teil des Plangebietes wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Berücksichtigung seltener Bodentypen • Der südöstlich am Plangebiet entlang führende Schwarzbach (Gewässer III. Ordnung) wird im Landschaftsprogramm, wie folgt, dargestellt: Förderung der Eigenentwicklung des Fließgewässers (Entwicklungsstrecke) • das den Campingplatz umgebende und teils tangierende NATURA-2000-Gebiet ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt

Kriterium	Beschreibung
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet grenzt im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich an das FFH-/ Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302). Die tangierenden Flächen müssen auf Ebene des Bebauungsplanes gesichert werden. • In einer Entfernung von ca. 500 m nordöstlich des Plangebietes liegt auf rheinland-pfälzischer Seite das FFH-Gebiet mit der Bezeichnung „Westricher Moorniederung“, (Kennung: FFH-6511-301). Dieses ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Schwarzbach“ (Kennung: NSG-7300-096). • In einer Entfernung von ca. 2,5 km südlich des Plangebietes liegt das FFH-/ Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Closenbruch“ (Kennung: FFH-N-6610-301). Das Gebiet liegt außerhalb der Einwirkungszone.
Sonstige Schutzgebiete: Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate, Regionalparks	<ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet liegt im Regionalpark Saar. Da es sich hierbei um ein informelles Instrument handelt, gehen hiermit keine Restriktionen einher. • Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg/ Königsbruch“ (Nr. C 19). Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Außerhalb des Plangebietes befinden sich die beiden Brunnen 11 und 12 des Zweckverbands Wasserversorgung mit deren Wasserschutzzonen I. Der nächstgelegene Brunnen 12 liegt in ca. 35 m Entfernung östlich des Plangebietes; das nächstgelegene Weiherufer befindet sich in einer Entfernung von ca. 60 m südwestlich des Plangebietes. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes „Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen“ in Ottweiler (Wasserschutzgebietsverordnung Homburg/ Königsbruch) vom 27. Juli 1982 (Amtsbl. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 10 Nr. 1 Rechtsanpassungs- und -bereinigungsVO vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174) ist zu beachten. Detaillierte Regelungen hierzu erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. • Die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). • Im südlichen, südöstlichen und nordöstlichen Bereich grenzt das Plangebiet an das Naturschutzgebiet mit der Bezeichnung „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (Kennung: NSG-109) an. Das Naturschutzgebiet ist weitgehend deckungsgleich mit dem o.g. FFH-/ Vogelschutzgebiet.

Kriterium	Beschreibung
Gewässerrandstreifen	<p>Gemäß § 56 Abs. 3 S. 1 SWG sind zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, insbesondere zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer oder zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen, die Gewässerrandstreifen naturnah zu bewirtschaften.</p> <p>Der einzuhaltende Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG gilt für die nach Gewässerkarte des Saarlandes im Plangebiet befindlichen Gewässer. Im vorliegenden Fall sind dies der Lindenbach im nördlichen Plangebiet sowie der Schwarzbach an der südlichen Grenze des Plangebietes. Die als technische Anlagen vorhandenen Teiche sind von den Regelungen den Gewässerrandstreifen nach § 56 SWG betreffend ausgenommen, da diese keine Anbindung an ein natürliches Fließgewässer haben. Zur Einhaltung des Gewässerrandstreifens zum Schwarzbach soll der Bachlauf unter der Maßgabe der Vergrößerung des Abstandes renaturiert werden. Für den Schwarzbach ist nach dem 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL eine Maßnahme zur Umsetzung eines hydromorphologischen Konzeptes vorgesehen. Für den Lindenbach, welcher nach WRRL kein berichtspflichtiges Gewässer darstellt, soll der Gewässerrandstreifen für dieses Gewässer im Plangebiet von 10 auf 5 m reduziert werden. Durch die Reduktion, in Verbindung mit lokalen Umplanungen (Tausch von Grün- und Gebäudeflächen, drehen einzelner Gebäudekörper, etc.), kann die vorliegende Planung in einen nach wasserrechtlichen Vorgaben genehmigungsfähigen Zustand überführt werden. Zwischen den zum Linden- und Schwarzbach gelegenen inneren Fahrwegen zur Geltungsbereichsgrenze befinden sich in Zukunft private Grünflächen, sodass dort künftig das Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich ist und die ökologische Funktion insgesamt verbessert wird. Bei den nordwestlich gelegenen Parzellen am Lindenbach sowie im Bereich der geplanten Verlagerung des Erschließungsstiches nördlich des östlichen Teiches sind 5m Gewässerrandstreifen einzuhalten (dies gilt nicht für das Sanitärgebäude (Bestandsschutz)). Dies wird auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgelegt.</p>
Denkmäler/ Naturdenkmäler/ archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Planungen	siehe Umweltbericht
Sonstiges	
Altlastverdachtsfläche	<p>Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes, unter der Kennziffer HOM_19240, enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltlasten, militärische Altlasten“ wurde nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Demnach können für das Plangebiet die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß BBodSchG entfallen. Eine Kennzeichnung von Altlastverdachtsflächen auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.</p>
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Im Übrigen wurden die Darstellungen in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes übernommen.

Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ und Waldfläche

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 und 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“, als Wasserflächen mit der Zweckbestimmung „Badeplatz“ sowie im nördlichen Randbereich als Waldfläche dar.

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Künftig wird eine ca. 10,7 ha große Teilfläche der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO dargestellt.

Damit wird die Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz im Sinne der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der zulässigen Nutzungsarten erfolgt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung), ohne Maßstab; Quelle: Kreisstadt Homburg (Saar); Bearbeitung: Kernplan GmbH

Wasserflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Bisher stellt der Flächennutzungsplan für den Bereich der Teiländerung drei Wasserflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 8,4 ha dar.

Künftig werden drei - insgesamt ca. 8,6 ha große - Teilflächen als Wasserflächen dargestellt; die Differenz ergibt sich aus der Übernahme der Wasserflächen aus dem Kataster als maßstabsgetreuer Grundlage.

Damit wird langfristig der Erhalt der bestehenden Wasserflächen planerisch vorbereitet.

Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Deutsche Bahn AG, Pflanzwerke Netz AG)

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die Verläufe der oberirdischen Hauptversorgungsleitungen werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen. Hierbei handelt es sich um die im nördlichen Bereich verlaufende 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 453 der Deutschen Bahn AG sowie um die hiervon weiter südlich verlaufende 110-kV-Starkstromfreileitung der Pflanzwerke Netz AG.

Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Die beiden parallel verlaufenden Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB im Bestand übernommen.

Wald; hier: Waldrand mit Waldsaum

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

Die Darstellung der Waldfläche dient der Herstellung Waldsaumes zur Einhaltung des nach § 14 Abs. 3 LWaldG gesetzlich geforderten Waldabstandes. Die Waldfläche hat eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Der südliche Teil des Geltungsbereichs liegt in der festgesetzten Zone II des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 Nr. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB

Der übrige Teil des Plangebietes liegt innerhalb der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes mit der Bezeichnung „WSG Homburg Königsbruch“ (Nr. C 19) und wird gem. § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)

Die im nördlichen Bereich in den Geltungsbereich einbezogenen randlich gelegenen Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ mit der Kennung LSG-L_6_02_02 und werden

gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägerburger Wald/ Königsbruch (NSG-109), FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägerburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/VSG-6610-302)

Gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB

Das an den Geltungsbereich angrenzende bzw. tangierende Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ mit der Kennung NSG-109 sowie das weitgehend deckungsgleiche FFH- und Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ mit der Kennung FFH-/ VSG-6610-302 werden gem. § 5 Abs. 4 S. 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Grünflächen mit Zweckbestimmung „Camping“	ca. 12,1 ha	-
Sondergebiet „Wochenend- und Campingplatzgebiet“	-	ca. 10,5 ha
Wasserflächen	ca. 8,4 ha	ca. 8,6 ha
Waldfläche; hier: Waldsaum	-	ca. 1,6 ha
Waldfläche	ca. 0,2 ha*	-
Hauptversorgungsleitungen, oberirdisch (Deutsche Bahn AG, Pfalzwerke Netz AG)	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG	(keine Fläche)	(keine Fläche; im Bestand übernommen)
Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone II)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Flächen mit beantragten wasserrechtlichen Festsetzungen; hier: Wasserschutzgebiet (Schutzzone III)	-	(keine Fläche; nur Vermerk)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (LSG-L_6_02_02)	-	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/ Königsbruch“ (NSG-109), angrenzend	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: FFH-/ Vogelschutzgebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (FFH-/ VSG-6610-302)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)	(keine Fläche; nur nachrichtliche Übernahme)

* Die hin zu einem Waldsaum auszugestaltenden tatsächlichen Waldflächen stimmen nicht mit den im Flächennutzungsplan bisher dargestellten Waldflächen überein, da ein Teil der Waldflächen im bisherigen Flächennutzungsplan noch als Grünfläche dargestellt wurde.

Auswirkungen der Teiländerung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplans eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den brandschutzfachlichen Anforderungen, die an ein Wochenend- und Campingplatz gestellt werden, entsprochen. Nicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst festsetzbare brandschutzbezogene Inhalte werden im Durchführungsvertrag, welcher zwischen der Vorhabenträgerin und der Kreisstadt Homburg geschlossen wird, geregelt. Hierdurch wird in brandschutzbezogener Hinsicht zur Sicherheit innerhalb des Plangebietes beigetragen. Darüber hinaus trägt die Herstellung eines Waldsaumes im Übergang zum Wochenendplatz zum Schutz vor Baumwurfgefahren bei.

Aufgrund der das Plangebiet umgebenden Nutzungen (u.a. Waldflächen, Bruchwiesen, Landesstraße) ist des Weiteren nicht mit Beeinträchtigungen vom Plangebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Plangebiet zu rechnen.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, im vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht negativ beeinträchtigt.

Mit der Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ und den getroffenen Festsetzungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird - unter Berücksichtigung der erforderlichen Beseitigung baurechtswidriger Zustände (Rückbau nicht genehmigungsfähiger Bauten) - den Belangen von Freizeit und Erholung Rechnung getragen, da hierdurch das Areal für Freizeit und Naherholung zukunftsfähig ausgestaltet und langfristig gesichert werden kann.

Auswirkungen auf die Gestaltung des Landschaftsbildes

Angesichts der fehlenden Einsehbarkeit des zu überplanenden Campingplatzes Königsbruch - aufgrund der ebenen Topografie, der

Abschirmung des Plangebietes durch Grünstrukturen und der auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzten zulässigen maximal ein- bis vereinzelt zweigeschossigen Bauweise - sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Vielmehr wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan eine geordnete Entwicklung (u.a. Rückbaumaßnahmen) herbeigeführt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung moderner Kleinwochenendhäuser (hier: Tinyhäuser) - unter Einhaltung der Vorgaben der CPIV SL - geschaffen, wodurch im unmittelbaren Umfeld sogar mit positiven Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen ist.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Innerhalb des Campingplatzareals lässt die Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich eine (Neu-)Ordnung zu. Daraus kann eine erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen werden die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten bzw. aufgrund von Dauer-Pachtverträgen nicht möglich ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.

Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft

An den bestehenden Campingplatz Königsbruch grenzen im nördlichen Bereich Waldflächen an. Zum Schutz vor Baumwurfgefahren wird in § 14 Abs. 3 LWaldG ein Waldabstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand von Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben.

Im Falle der Einhaltung des 30 m Waldabstandes wäre im nördlichen Bereich des Plangebietes eine bauliche Nutzung in großen Teilen (Aufstellen bzw. Errichten von Tinyhäuser als Ersatz für die nicht genehmigungsfähigen bestehenden Bauten auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) nicht möglich; dies liegt in den geringen naturgegebenen Abständen zwischen den Waldflächen und den Teichen begründet. Daher ist die Einbeziehung der betroffenen Waldflächen in den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich; mit der Herstellung eines Waldrandes mit Waldsaum in diesem Bereich wird dem § 14 Abs. 3 LWaldG entsprochen.

Insgesamt ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft zu rechnen.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dem wird durch die Darstellung einer Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ Rechnung getragen.

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt zusammen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan diesem Belang mit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des bestehenden Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß CPIV SL Rechnung.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs sowie auf die Belange des nicht motorisierten Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren konkretisiert. Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs sind durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, Auswirkungen auf die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes

Durch die Darstellung eines Sondergebietes „Wochenend- und Campingplatzgebiet“ sind Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes, des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge nicht unmittelbar betroffen; mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen wird sichergestellt, dass die Belange des Grund- und Trinkwasserschutzes und des Hochwasserschutzes nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Schwerpunktmäßig wird durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes eine Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem Wochenend- und Campingplatz nach den Vorgaben der CPIV SL planerisch vorbereitet. Mit den auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen ist - gegenüber dem Ist-Zustand - mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen.

Auswirkungen auf private Belange

Private Belange werden durch die vorliegende Planung nicht negativ beeinträchtigt. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass baurechtswidrige Zustände beseitigt werden.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Folgende Argumente sprechen für die Verwirklichung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

- planerische Vorbereitung zur Sicherung und Weiterentwicklung des Campingplatzes Königsbruch hin zu einem modernen Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPIV SL); Herbeiführung einer geordneten Entwicklung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Beseitigung baurechtswidriger Zustände, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Mensch“
- Verbesserung des Ist-Zustandes in Bezug auf Baumwurfgefahren durch Ausgestaltung eines Waldrandes mit Waldsaum; weitere Verbesserungen in brandschutz- und wasserfachlicher Hinsicht auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange von Freizeit und Erholung, langfristige Sicherung eines für Freizeit und Erholung bedeutsamen Standortes

- keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- unter Berücksichtigung der Anlage eines Waldrandes mit Waldsaum keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft
- positive Auswirkungen auf den Erhalt und Sicherung bestehender Arbeitsplätze
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des motorisierten und ruhenden Verkehrs
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes, keine nachteiligen Auswirkungen auf den Grund- und Trinkwasserschutz bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanes
- keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Klimas; auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist vielmehr mit positiven Auswirkungen auf die Belange des Klimas zu rechnen (gegenüber dem Ist-Zustand)
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen.

Fazit

Die Kreisstadt Homburg hat die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit gegeneinander und untereinander abgewägt. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, die Teiländerung des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Umweltbericht
mit
grünordnerischem Fachbeitrag
und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
**„Freizeit- und Naherholung – Campingplatz,
Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser
Königsbruch“**
Stadt Homburg
Stadtteil Bruchhof-Sanddorf

erstellt:

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Straße 18
66111 Saarbrücken

Auftraggeber:

Campingplatz Königsbruch GmbH
Campingplatz Königsbruch
66424 Homburg

Stand: öffentliche Beteiligung
erstellt 13.03.2023

ARK Umweltplanung und –consulting
Paul-Marien-Str. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: 0681 373469
Fax: 0681 373479
email: j.weyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dipl.-Biol. Fabio Geisen

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass.....	4
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben.....	7
3.1	Landesentwicklungsplan Umwelt	7
3.2	Landschaftsprogramm	7
3.3	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7
3.4	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	8
3.5	Biotopkartierung/ABSP/ABDS.....	9
3.6	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan.....	11
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes.....	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora.....	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen	11
4.1.2	Biotope und Vegetation.....	12
4.1.3	Fauna	15
4.2	Schutzgut Boden.....	18
4.3	Schutzgut Wasser.....	18
4.4	Schutzgut Klima/Luft	19
4.5	Schutzgut Landschaftsbild	20
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.....	20
4.7	Schutzgut Mensch.....	20
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung).....	21
5.1	Wirkfaktoren	21
5.2	Schutzgutbezogene Auswirkungen	21
5.2.1	Biotope, Fauna und Flora.....	21
5.2.2	Boden	22
5.2.3	Wasser	22
5.2.4	Klima/Luft	24
5.2.5	Landschaftsbild	24
5.2.6	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	24
5.2.7	Mensch	24
5.3	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG	25
5.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	25
5.3.2	Relevanzprüfung	25
5.3.3	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	27
5.4	Umwelthaftungsausschluss.....	34
5.5	FFH-Verträglichkeit	34
5.5.1	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	35
5.5.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren	36
5.5.3	Alternativenprüfung	36
5.5.4	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten	37
5.5.5	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	37
5.5.6	Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume	40
5.5.7	Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit	40
5.6	Wechselwirkungen	41
6.	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen.....	41
7.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen	41
8.	Monitoring	47
9.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	47
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	48

1. Einleitung und Anlass

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf soll bauplanungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrlich und technisch komplett erschlossene Anlage besteht seit 1963 und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten zu einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg entwickelt mit baulichen Anlagen in unterschiedlicher Größe und Ausprägung einschließlich großzügiger Sanitäreinrichtungen, Gaststätte mit Biergarten und Kiosk.

Die Anlage umfasst drei zentrale Teiche, deren Ufer nahezu vollständig mit Stellplätzen und Einrichtungen erschlossen sind. Sie ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampern. Die Bandbreite der Einrichtungen reicht von dauerhaft eingehausten, nicht jederzeit ortsveränderlichen Wohnwagen z.T. mit festen Anbauten, über Mobil-homes bis hin zu Wochenendhäusern verschiedener Größe. Nicht alle bestehenden Anlagen sind baurechtlich genehmigt. Mit dem Bebauungsplan soll der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegengewirkt und den gestiegenen Anforderungen des Natur-, Grundwasser- und Brandschutzes entsprochen werden.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen).

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Zudem liegt der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“. Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Bereich der Anlage vorhandene Nutzungen gesichert und geordnet werden. Es ist geplant die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen, wodurch es über die nächsten Jahre mit wenigen Ausnahmen zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Zwischenzeitlich wurde aufgrund des Brandschutzes bereits mit dem Rückbau von Altbauten begonnen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche ist nicht vorgesehen, vielmehr besteht mit der Aufstellung des B-Planes die Möglichkeit den Schutzgebietszielen zuwiderlaufende Entwicklungen zu steuern bzw. zu reglementieren. Dies betrifft vor allem eine Fläche von ca. 0,4 ha außerhalb des Campingplatzes, die als Teil der insgesamt 20 ha umfassenden Eigentumsflächen des Betreibers vollständig in der NATURA 2000-Gebietskulisse liegt. Seit 2004 steht das Gebiet in weitgehend identischer Flächenabgrenzung unter Naturschutz.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ sowie als Wasserflächen dar. Aufgrund der vorgesehenen Festsetzung eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) ist das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt. Daher ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Teiländerung des FNP erforderlich

Parallel zum Bebauungsplan und zur Teiländerung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Sie stützt sich auf bereits vorliegende Informationen, neben den verfügbaren Daten des GeoPortals Saarland v.a. auf den Entwurf des Managementplanes zum NATURA 2000-Gebiet¹.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wurde der Umfang weiterer notwendiger Untersuchungen mit den Trägern öffentlicher Belange (hier: LUA) abgestimmt.

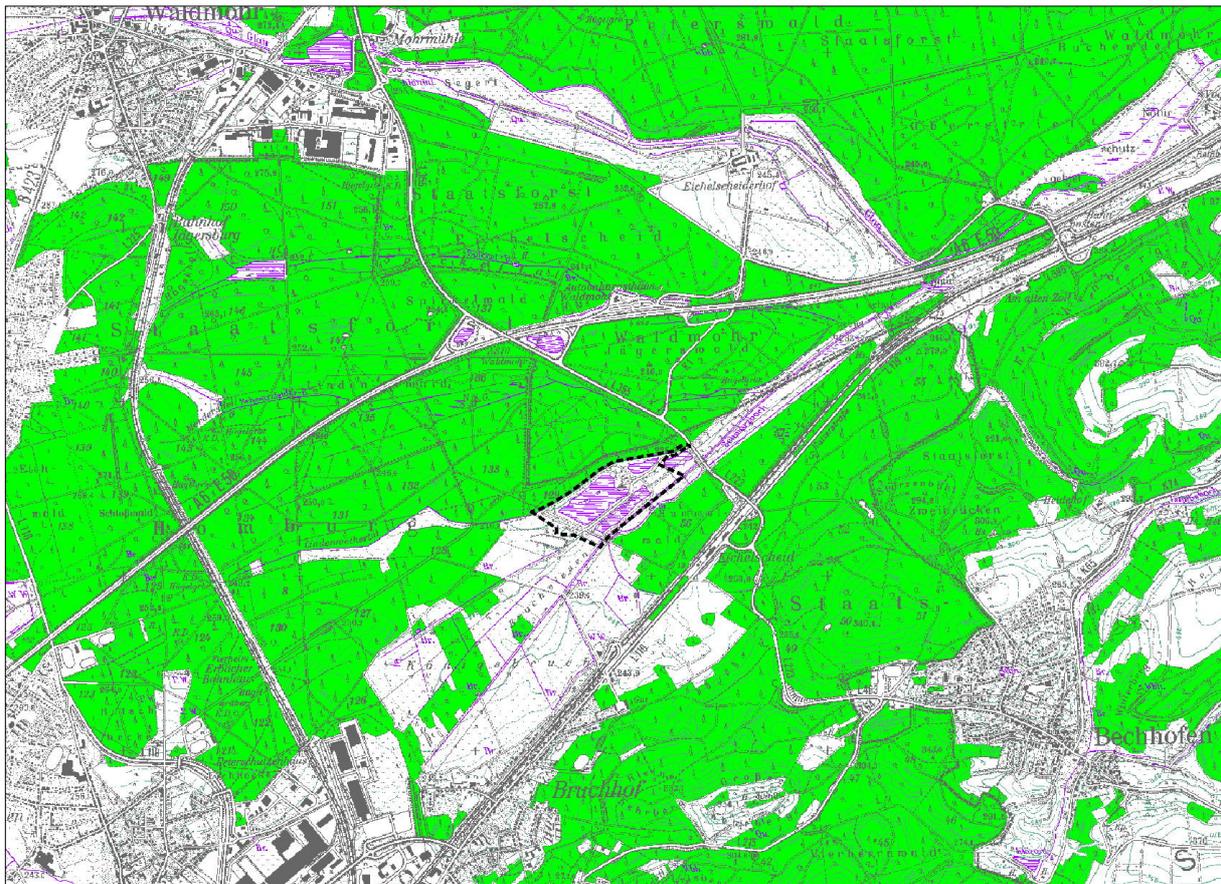


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: Messtischblatt TK 6609, 6610, o.M.; Geobasisdaten © LVGL GDZ)

¹ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

2. Bebauungsplanentwurf

In Anbetracht des langjährigen Betriebes der Freizeitanlage setzt der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan für den „Königsbruch“ ein an der gegenwärtigen Nutzung orientiertes Sondergebiet nach § 10 BauNVO („Sondergebiete, die der Erholung dienen“) fest. Dabei ist das Sondergebiet Königsbruch als Gesamtanlage zu verstehen, das in mehrere Teilbereiche (SO1 bis SO3) untergliedert wird, wobei die jeweilige Zweckbestimmung pro Teilbereich entsprechend präzisiert wird (Campingplatzgebiet, Wochenendplatzgebiet und zugeordnete Anlagen und Einrichtungen).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in seiner aktuell abgestimmten Fassung komplett außerhalb des NSG, allerdings in Teilen innerhalb des gemeldeten Gebietsgrenzen des NATURA 2000-Gebietes². Diese Abschnitte setzt der Bebauungsplan, sofern sie sich außerhalb des Campingplatzgeländes befinden, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Die hier die bereits entwickelten und z.T. als FFH-Lebensraum und/oder n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sollen gesichert und auf den übrigen bisherigen Defizitflächen Entwicklungen im Sinne der Schutzgebietsziele in Gang gesetzt werden. Für die bereits genutzten Flächen (insgesamt ca. 2,1 ha) innerhalb des Campingplatzes (Stellplätze und Teile von Stellflächen) besteht insoweit Bestandsschutz.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan

² diese Unschärfen sind auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsmeldung zurückzuführen

3. Planerische Vorgaben

3.1 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz.

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz können die anderen festgesetzten Nutzungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Vorranggebiete betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Grundlage der Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind Gebiete, die bereits gesetzlich als Wasserschutzgebiete festgelegt wurden und für die eine Unterschutzstellung beabsichtigt ist. Beides ist vorliegend der Fall (s. Kap. 3.4).

Darüber hinaus grenzt das Maßnahmengebiet an ein Vorranggebiet für den Naturschutz.

In Vorranggebieten für Naturschutz sind die Naturschutzpotenziale zu sichern und zu entwickeln. Die Inanspruchnahme der VN für Wohn-, Gewerbe- oder Freizeitbebauung und die Errichtung von Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der genaue Verlauf des VG ist aus maßstäblichen Gründen nicht exakt bestimmbar, es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche des gemeldeten NATURA 2000-Gebietes 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg bzw. der räumlich präzisierenden Fläche des NSG entsprechen sollte.

3.2 Landschaftsprogramm

Die Fläche des den Campingplatz umgebenden NATURA 2000-Gebietes ist als Fläche mit hoher (der überwiegende Teil der Waldflächen) bzw. sehr hoher (v.a. die Niedermoorstandorte) Bedeutung für den Naturschutz dargestellt.

Im LAPRO ist demzufolge eine ganze Reihe von Naturschutz-bezogenen Entwicklungsvorschlägen festgelegt. So soll der nördlich angrenzende Staatsforst Homburg als alter Waldstandort in seinem Bestand gesichert werden. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, die noch vorhandenen Nadelbaumbestände in standortangepasste Waldgesellschaften zu überführen.

Für den weitgehend begradigten Schwarzbach wird die Förderung der Eigenentwicklung vorgeschlagen (Entwicklungsstrecke).

Die Schwarzbachau und das westlich des Campingplatzes gelegene Teilareal des NATURA 2000-Gebietes sind als Sukzessions- und Pflegeflächen dargestellt, in denen zur Sicherung und Entwicklung entsprechende Pflegemaßnahmen festzulegen sind.

Die Niedermoorstandorte sind als seltene Bodentypen dargestellt.

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet erfasst und bei Planungen entsprechend zu berücksichtigen.

3.3 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Im Westen, Süden und Osten wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) sowie in nahezu identischer Fläche durch das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ eingerahmt. Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung zurückzuführen ist. Die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Im vorliegenden Umweltbericht ist der Nachweis zu führen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes die Erhaltungsziele des Gebiets nicht erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Kap. 5.5). Im Fall der gemeldeten Lebensräume n. Anh. I der FFH-Richtlinie ist der Fokus hierbei auf den südwestlichen Teil des Gebietes zu legen, der über einen Ausgang vom Campingplatz her betretbar und in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt ist (aktuell u.a. durch z.T. bereits entfernte Grünschnittablagerungen). Die Beeinträchtigungen umfassen auch einen an dieser Stelle auskartierten Lebensraum (BT 6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese [Brache] – 6510, Erhaltungszustand B).

3.4 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich ist vollständig von Schutzgebieten n. BNatSchG umgeben.

Im Norden grenzt das LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen, VO v. 6. Febr. 2006, Abl. d. S. 2006, S. 309ff.) an das Campingplatz-Areal, im Westen, Süden und Osten schließt sich das NSG „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an (VO v. 30. Juli 2004, Abl. d. S. 2004, S. 1734ff.)

Das Areal des Campingplatzes wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen ausgespart. Das NSG präzisiert die grob festgelegte Grenze der FFH-Gebietsmeldung im Bereich des Campingplatzes, indem die genutzten Bereiche der Anlage am westlichen Rand der Gebietskulisse ausgeschlossen wurden.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplant WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Begünstigte ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind. Gemäß Nr. 1 fällt hierunter auch Wohnbebauung inkl. Wochenendhäuser, das Zelten und Lagern (Nr. 4) sowie das Durchleiten von Abwässern (Nr. 14). Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO ist daher zum (weiteren) Betrieb des Camping- bzw. Wochenendplatzes (einschließlich Begründung) erforderlich (vgl. Kap. 5.2.3).

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des LSG gegenüber dem Campingplatzareal ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Baumarten gestufter Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden. Sofern dies im Bebauungsplan über die Festsetzung einer Waldfläche und einen Maßnahmenkatalog mit turnusmäßiger Kontrolle gesichert wird, ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (Ref. D/1) keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

3.5 Biotopkartierung/ABSP/ABDS

Auf den Niedermoorstandorten im Umfeld der Anlage befinden sich zahlreiche wertgebende Biotope (u.a. Pfeifengraswiesen, Birken-Moorwälder und azidophile, z.T. alte Haisimsen-Buchenwälder). Das Campingplatzareal bietet keine Möglichkeit der Entwicklung entsprechender Strukturen. Dies gilt auch für die intensiv genutzten Teiche, die aufgrund der nahezu vollständigen Erschließung der Uferbereiche durch Gebäude, Anlagen, Stege etc. mit Ausnahme eines kleinen mit der Späten Traubenkirsche bewachsenen Uferabschnittes am südlichen Teich und einem sehr schmalen Staudensaum am nordwestlichen Teich keine Ufervegetation aufweist. Unterwasser- oder Schwimmblattgesellschaften sind ebenfalls nicht ausgebildet.

Am südwestlichen Rand unmittelbar neben dem Campingplatz sind wertgebende Biotopstrukturen auskartiert:

- BT-6610-302-0055: magere Flachlandmähwiese (FFH-LRT 6510 Erhaltungszustand B, ausgebildet als brachgefallenes Magergrünland³), durch Sachdatenableitung gleichzeitig als n. § BNatSchG geschützter Biotop (GB-BT-6610-302-0055) klassifiziert
- GB-6610-7113: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (Zwergstrauchheide): die Fläche wurde im Rahmen der Biotopkartierung 2006 erfasst; offenbar wird die aufkommende Besenginsterverbuschung und damit auch die Besenheide regelmäßig entfernt, aktuell sind noch wenige Einzelexemplare vorhanden; die Fläche wurde im Zuge der FFH-Managementplanung daher als solche auch nicht mehr erfasst (dort Teil des BT-6610-302-0055 ohne Nachweis der Besenheide und ohne *Danthonia decumbens*!)
- GB-6610-12-0007: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland mit Tümpeln, Pfeifengras-Feuchtheide)
- GB-6610-7114: n. § 30 BNatSchG geschützter Biotop (brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfgewächse), Fläche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches

Die aufgeführten Biotope liegen zwar außerhalb des nutzbaren Campingplatzareals, sie sind jedoch durch Aktivitäten der Campingplatzbesucher in unterschiedlicher Art und Weise beeinträchtigt (vgl. Kap. 5.5).

Der Königsbruch ist als ABSP-Fläche 6610-0018 („Königsbruch“) ausgewiesen, beschrieben als Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen (durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht):

- Bewertungsstufe: landesweite Bedeutung
- Begründung: bedeutend durch das Vorkommen des Lungenenzians; desweiteren: *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*; Schwarzkehlchen, Sumpfschrecke
- Beschreibung: Niedermoorfläche mit großem Pfeifengras-Bestand und genutzten Wiesen; gesamte Fläche durch Grundwasserabsenkung infolge Entwässerung bedroht
- Typische oder wertgebende Arten: *Aira caryophyllea*, *Aira praecox*, *Alopecurus aequalis*, *Dianthus deltoides*, *Gentiana pneumonanthe*, *Juncus squarrosus*, *Peucedanum palustre*, *Potentilla palustris*, *Vaccinium uliginosum*, *Anthus pratensis*, *Vanellus vanellus*, *Gryllus campestris*, *Mecostethus grossus*, *Metrioptera brachyptera*
- Vorgeschlagenes Entwicklungsziel: Nassbrachen-Komplex, Pfeifengraswiesen, artenreiches standorttypisches Grünland, Nasswiese

³ die mittlerweile verbuschende Fläche weist das Kennarteninventar nur noch rudimentär auf und ist stark pflegebedürftig

- Maßnahme: Erstellung Pflegekonzeption/Schutzwürdigkeitsgutachten

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Punktdaten Stand 2013) weist in einem Umkreis von 1 km um den Geltungsbereich folgende Funddaten auf:

Art (lat.)	Art (deutsch)	Fundort	Datum	Erfasser	Projekt
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Lindenweiherthal Königsbruch	09.08.2010, 21.06.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Lindenweiherthal	09.08.2010	C. Harbusch; M. Utesch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis m. myotis</i>	Großes Mausohr	Homburg: Eichelscheidt Stollen	14.01.2005	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Homburg: Eichelscheidt Stollen	26.01.2002	Christine Harbusch	FFH- Gebietserfassung
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Königsbruch, SE Waldmohr	2012	H.-J. Flottmann	FFH- Gebietserfassung
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Bahnlinie Eichelscheidt	16.08.2011	Thomas Müller	FFH- Gebietserfassung
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Bahnlinie Eichelscheidt	23.08.2011	Unbekannt	FFH- Gebietserfassung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	Östl. Teich Campingplatz Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006 18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Sympetrum danae</i>	Schwarze Heidelibelle	Schwarzbach, Königsbruch	09.08.2004 03.09.2004	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes sponsa</i>	Gemeine Binsenjungfer	Schwarzbach, Königsbruch, AB	2004-2008	Bernd Trockur, A. Didion	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Lestes barbarus</i>	Gemeine Binsenjungfer	A6 östl. Auff. KL	09.06.2007	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Orthetrum coerulescens</i>	Kleiner Blaupfeil	Schwarzbach n. Eichelscheid	29.05.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Coenagrion pulchellum</i>	Fledermaus- Azurjungfer	Teich AB Raststätte Waldmohr	18.06.2008	Bernd Trockur	Libellenkartierung
<i>Sympecma fusca</i>	Gemeine Winterlibelle	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB-Raststätte Waldmohr	2006/2008	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Libellula fulva</i>	Spitzenfleck	östl. Teich neben Camping Homburg, A6 östl. Auff. KL	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Epiptera bimaculata</i>	Zweifleck	östl. Teich neben Camping Homburg, Teich AB Raststätte Waldmohr	17.06.2006	Bernd Trockur	Libellenfauna Saarland ADBS
<i>Dactylorhiza majalis ssp. majalis</i>	Breitblättriges Knabenkraut		05.06.2013	Dieter Dorda	Dactylorhiza majalis Kartierung
<i>Gentiana pneumonanthe</i>	Lungen-Enzian	Homburg, S Campingplatz Königsbruch	13.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Eriophorum angustifolium</i>	Schmalbl. Wollgras	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Menyanthes trifoliata</i>	Fieberschmalz	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Potentilla palustris</i>	Blutauge	NATURA 2000-Gebiet	14.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Vaccinium uliginosum</i>	Moor-Heidelbeere	Königsbruch	10.09.2012	Andreas Zapp	Artbeobachtungen Andreas Zapp
<i>Atrichum tenellum</i>	Katharinenmoos	Königsbruch	08.2006	S. Caspari	Herbarauswertung

3.6 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Homburg stellt den Campingplatz als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Camping“ und die Teiche als Wasserflächen dar. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Landschaftsplan⁴ sieht im Bereich des Campingplatzes Handlungsbedarf und schlägt vor, diesen dahingehend umzugestalten, dass der Zugang zu den Gewässern eingeschränkt wird um eine naturnahe Uferentwicklung zumindest partiell zu ermöglichen. Anzustreben sei eine stark konzentrierte, flächige Ausdehnung der Anlagen am Ostufer der Weiher. Die dem Königsbruch zugewandten Ufer sollten der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Konkret wird unter den Maßnahmen-Nr. 5, 15 und 17 (Stadtteil Bruchhof-Sanddorf) gefordert:

Nr.	Kurzbeschreibung	Kurzbegründung	Priorität
5	Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Pflanzgebieten für heimische Bäume und Sträucher und grünordnerische Festsetzungen zur naturnahen Gestaltung der Weiher. Wünschenswert wäre eine Verkleinerung der gesamten Wasserfläche. Es sollte geprüft werden, ob eine wasserrechtliche Genehmigung der Teiche besteht*	Entwicklung naturnaher Uferabschnitte Biotopvernetzung mit angrenzenden Feuchtgebieten; eine Verringerung der Wasserfläche würde durch geringere Verdunstung dazu beitragen, den Wasserhaushalt im Königsbruch zu verbessern.	bis 2006
15	Unterhaltung des südwestlichen und des mittleren Teiches entsprechend dem Gewässererlass (der Wasserzufluss zu den Teichen soll - entsprechend dem Gewässererlass - so geregelt werden, dass 60 % der Gesamtabflussspende in den Bächen verbleiben), evtl. müssen die Teiche verkleinert und dem Wasserdargebot angepasst werden; naturnahe Gestaltung der südwestlichen Ufer	Entwicklung naturnaher Uferbereiche in der Kontaktzone zu angrenzenden Brachflächen im Königsbruch, Verringerung von Belastungen des Wasserhaushaltes	bis 2006
17	Umgestaltung der südwestlichen Teichufer - Anlage von Flachwasserzonen - punktuelle Bepflanzung mit Ufergehölzen - Sukzessionsüberlassung der Ufer	Entwicklung von Lebensräumen für Amphibien, Fische, Insekten und Vögel, landschaftliche Einbindung des Campingplatzes, Biotopvernetzung mit Feuchtflächen im Königsbruch	bis 2006

* es besteht eine wasserrechtliche Genehmigung aus den 70er Jahren, die durch das baurechtliche Verfahren in Bauplanungsrecht überführt werden soll

Für die Umsetzung der genannten Maßnahmen bestehen jedoch weder gesetzliche Verpflichtungen noch ökonomische Handlungsspielräume.

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Auch der (auf einer höheren Maßstabsebene abgegrenzte) Bereich des NATURA 2000-Gebietes wird weitgehend ausgeschlossen bzw. es sind für die außerhalb des Campingplatzareals liegenden Bereiche keine baulichen Erweiterungen vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt diese Areale als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB fest. Dadurch können direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden. Konkurrierende Schutz- bzw. Nutzungsansprüche verbleiben lediglich durch die Aktivitäten der Campingplatzbesucher bzw. Stellplatzpächter, die in das angrenzende NATURA 2000-Gebiet über ein verschließbares Tor

⁴ Landschaftsplan der Stadt Homburg, Stand 2004, aufgestellt Dipl.-Ing. Peter Glaser

gelangen können und die z.T. höherwertigen Flächen in unterschiedlichem Maße beeinträchtigen (u.a. durch Grünschnittablagerungen oder einen Bolzplatz). Auch wenn der Bebauungsplan diesbezüglich keine weitergehenden Nutzungen legitimiert, werden diese Konflikte im vorliegenden Umweltbericht thematisiert und entsprechende Entwicklungsziele und Maßnahmen festgesetzt. An der östlichen Ecke umfasst der Geltungsbereich ein ca. 1.500 m² großes brachliegendes Areal außerhalb des Campingplatzes einschließlich eines kleinen Teiches mit natürlichen Ufergesellschaften (Schilfröhricht, feuchte Hochstaudengesellschaften des *Filipendulion*, Weidengebüsch). Auch dieses wird von einer weitergehenden Nutzung und Überbauung ausgeschlossen.

Zur Einschätzung der allgemeinen Wirkungen des Bebauungsplanes im Sinne der Eingriffsregelung, der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes und zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf vorliegende Daten zurückgegriffen. Als Informationsgrundlage dienen hierbei neben den ABSP- und ADBS-Daten vor allem die Angaben des Managementplanentwurfes⁵ zum NATURA 2000-Gebiet. Diese Informationen erscheinen, verbunden mit einer Potenzialbetrachtung, zunächst ausreichend, da der Bebauungsplan außerhalb des bestehenden Campingplatzes keine über das gegenwärtige Maß hinausgehenden Nutzungs- oder baulichen Optionen legitimiert.

Zur genaueren Einschätzung der Lebensraumnutzung innerhalb des Campingplatzareals, insbesondere zur grundsätzlichen Abschätzung der Wirkungen des Campingplatz-Betriebes auf die Erhaltungsziele des benachbarten NATURA 2000-Gebiets wird folgendes Untersuchungsprogramm durchgeführt:

- Kursorische Erfassung der Avifauna innerhalb und unmittelbar um das Campingplatzareal
- Kontrolle der Teiche und der Gräben auf Amphibienbesatz (inkl. der Teiche außerhalb des Campingplatzes)
- Überprüfung von Dispersionsbewegungen des Kammmolches in das Campingplatzareal
- Prüfung des Vorkommens von Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) innerhalb des Campingplatzareals
- Ergänzende avifaunistische Erhebungen im Bereich des Waldsicherheitskorridors (LSG)

4.1.2 Biotope und Vegetation

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen, Stegen etc. verbaut sind.

Der nördliche kleinere Teich ist durch Zierrasen- bzw. Liegewiesen erschlossen und weist einen rudimentären sehr schmalen Saum aus Binsen, Schwertlilien, Igelkolben und der Waldsimse auf.

Der übrige Bereich der Anlage ist nahezu komplett mit stationären Wohnwagen, häufig mit Über- bzw. Erweiterungsbauten oder Wochenhäusern bestanden, durch die meist asphaltierten Wege und Plätze zu einem Großteil versiegelt bzw. im Bereich der zahlreichen PKW-Stellflächen geschottert. Die wenigen Grünflächen sind als Zierrasen oder Zierheckeneinfriedungen angelegt.

⁵ NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]



Abb. 3: typische Bereiche des Campingplatzes mit asphaltierten Erschließungswegen, Wohnwagen mit An- und Überbauten, feststehenden Wochenendhäusern und Stellplätzen

Tab. 1: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitfaden Eingriffsbewertung	Beschreibung
1	versiegelt	VA7	3.1	Asphaltierte Wege und Stellplätze, Verbundsteinpflaster, Gebäude
2	teilversiegelt	VB5	3.2	Schotterwege und -stellplätze, geschotterte Plätze, Tennisplatz
3	Bankett, Trittrasen	LA1,HC3	3.3.1	
4	Zier-, Intensivrasen	SF2,SF6	3.5.1	Freiflächen, Liegewiese um Teich, Stellplätze für nicht stationäre Wohnwagen/Caravan)
5	Stellplatz mit stationären Bauten	SF1, SJ1,SJ2	3.5.1/3.1	z.T. mit carports, sonstigen Bauten oder Wochenendhäusern überbaute Stellplätze
6	Ziergrünfläche	HM0	3.5.2	Grünfläche mit Ziergehölzen, Bänken
7	Teich	FF0	4.6	Teich ohne typische Ufervegetation, verbaut oder durch Liegewiesen erschlossen
8	Teich, naturnah	FF0	4.7	Teich mit natürlicher Ufervegetation
9	Gebüsch	BB0	1.8.3	Gehölzsukzessionsfläche außerhalb Campingplatz
10	Waldrand	AV0	1.7	Waldübergang außerhalb Campingplatz (ohne ausgebildete Saumstrukturen)
11	Sonstiges Gebüsch	BD3	1.8.3	Gehölzstreifen aus Später Traubenkirsche entlang Teichufer (nicht standorttypisch)
12-14	Wiesenbrache	(x)EE1(t)	2.7.2.2.2	z.T. verbuschende Wiesenbrachen außerhalb Campingplatz (z.T. als LRT erfasst)
15	Zwergstrauchheiden-fragment	yDA1	2.2.2	als § 30 BNatSchG-Fläche erfasste Besenginsterheide, aktuell entbuscht
16	Feuchtgrünlandbrache	yEE3t	2.7.2.1	Teil eines n. § 30 geschützten Biotopes außerhalb des Campingplatzes
17	Schilfröhricht	yCF2	4.10	n. § 30 geschützten Biotop außerhalb Campingplatz



Abb. 4: Teiche innerhalb des Campingplatzareals mit nahezu vollständig verbautem Ufer (oben links), mit rudimentärem Staudensaum (oben rechts) und kurzem, überwiegend mit dem Neophyten „Späte Traubenkirsche“ (*Prunus serotina*) bewachsenen Abschnitt (Mitte links); Mitte rechts: Blick auf den mit Liegewiesen und einem Strandbad versehenen nördlichen Teich; unten links: verschließbarer Zu-/Ausgang am südlichen Rand der Anlage (Fußweg nach Eichelscheid); unten rechts: nördlicher Rand des Campingplatzes mit angrenzenden Staatsforstflächen

4.1.3 Fauna

Das gesamte Campingplatzareal bietet für die planungsrelevanten Arten, das sind i.d.R. mehr oder minder stenöke Arten und/oder Arten mit besonderen Habitatansprüchen, nur geringe Lebensraumpotenziale:

- die Teiche besitzen kaum natürliche Uferstrukturen und sonstige Vegetation (Schwimblattgesellschaften oder Submerse)
- die Fläche außerhalb der Teiche ist nahezu komplett und permanent mit Wohnwagen (inkl. diverser An- und Überbauten), mit Wochenendhäusern und sonstigen Gebäuden (Toilettenanlage, Restaurant) belegt bzw. bebaut, durch Erschließungswege bzw. PKW-Stellflächen versiegelt bzw. teilversiegelt (geschottet)
- die wenigen Grünflächen sind ausschließlich Zierrasen und Zierhecken; auf dem gesamten Gelände befinden sich lediglich 3 Bäume mit höheren Stammstärken (1 Stieleiche, BHD 130 cm südlich des nördlichen Teiches und 2 Weiden)
- es besteht durch die ganzjährige Öffnung des Campingplatzes eine permanente Lärm- und Stördisposition

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen.

In Bezug auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gilde der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise). Cursorische Erfassungen der Brutvögel auf dem Campingplatzareal ergaben lediglich 2 Brutnachweise des Hausrotschwanzes.

Erfahrungsgemäß ist damit zu rechnen, dass der Campingplatz im Sommerhalbjahr stark von Fledermäusen frequentiert wird, da durch die Beleuchtung nachtaktive Insekten in hoher Zahl angelockt werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die zahlreichen Über- und Anbauten, Holzverschläge und Fassadenblenden Quartiermöglichkeiten (Sommer- und/oder Wechselquartiere) für entsprechende Gebäude-Arten wie die Zwergfledermaus, bereithalten. Baumgebundene Quartiere können in Ermangelung größerer Solitäre (die Eiche wurde auf entsprechende Strukturen geprüft) ausgeschlossen werden.

In Bezug auf Amphibien gibt es nach gegenwärtiger Kenntnislage für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals keine Laichnachweise, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Aufgrund der fehlenden Flachwasserbereiche, der fast vollständig fehlenden Gewässervegetation und damit Versteckmöglichkeiten sind die Laichbedingungen für Amphibien grundsätzlich eher schlecht, wobei ein Vorkommen der eurytopen und weitgehend fischresistenten Erdkröte oder des Seefrosches durchaus möglich ist.

Im Sandgrubengewässer westlich des Campingplatzes wurden neben dem Kammmolch die Anh. IV-Arten Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*, A. FLOTTMANN-STOLL/H.-J. FLOTTMANN 2012, BERND 2013) und Laubfrosch (*Hyla arborea*, BERND 2013) nachgewiesen. Bei *R. lessonae* handelt es sich um einen zu *R. esculenta* übergehenden Phänotyp (beide im Gebiet sympatrisch vorkommend, Mitt. H.-J. FLOTTMANN). Dieses und die Vorkommen in den Teichen innerhalb der Abfahrtsöhren der AS 10 (Waldmohr) sind die einzigen bisher bekannten Nachweise im Saarland. Der Laubfrosch wurde an dieser Stelle angesiedelt (Mitt. C. BERND), indigene Vorkommen sind für das Saarland nicht bekannt. Die xerophilen Arten Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Wechselkröte (*Bufo viridis*) und

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) wurden im weiteren Umfeld des Planungsraumes bislang nicht erfasst. Vorliegende Altdaten zur Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und zum Moorfrosch (*Rana arvalis*) konnten aktuell nicht bestätigt werden (pers. Mitt. H.-J. FLOTTMANN).

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass z.B. der von C. BERND⁶ und H.-J. FLOTTMANN⁷ mehrfach hier nachgewiesene Kammmolch (*Triturus cristatus*) aus dem Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringt.

Gem. dem in Kap. 4.1.1. skizzierten Untersuchungsprogramm wurde sowohl der Besatz der Gewässer als auch Wanderungs-/Dispersionsbewegungen auf dem Gelände durch das Büro für Freilandforschungen, Dr. Christoph Bernd untersucht (vgl. Anlage 2). Hierbei wurde im Zuge mehrerer Begehungen und durch Befahren der Gewässers mit Boot (auch nachts) der Besatz der Teiche und des Grabens „Lindenbach“ mit Amphibien sowie allgemein das Vorkommen von Individuen innerhalb des Planungsareals (auch terrestrisch) überprüft.

Insgesamt konnten im Zuge der 15 Begehungstermine auf dem Campingplatzareal lediglich 3 Individuen der Erdkröte (*Bufo bufo*) im Umfeld des Grabens und im nördlich angrenzenden Wald nachgewiesen werden. Von den dauerhaften Campingplatznutzern wurde zudem von regelmäßig wandernden Fröschen auf dem Campingplatzgelände berichtet (verm. Grasfrosch und Erdkröte). Der magere Befund hängt nach Auffassung des Gutachters mit den ungünstigen Lebensraumbedingungen innerhalb der Anlage zusammen. Grundsätzlich wird die Eignung der Teiche als Laichgewässer mehr oder minder stark eingeschränkt durch

- den nahezu vollständigen Uferverbau der beiden größeren Gewässer
- die Nutzung als Badegewässer
- das weitgehende Fehlen von Ufervegetation
- das Fehlen submerser Vegetation
- den starken Fischbesatz
- den Besatz aller Teiche und bespannter Gräben durch die allochthone Krebsart Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*)

Vitale reproduzierende Bestände von *Procambarus clarkii* wurden im unteren (bespannten) Abschnitt des nördlich verlaufenden Grabens, in dem damit in Verbindung stehenden Sandgrubengewässer außerhalb des Geltungsbereiches, aber auch in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesen. In den weiteren umliegenden Gewässern konnten von C. BERND noch keine Individuen nachgewiesen werden.

Aufgrund der Ausbreitungsfähigkeit der Art (z.T. auch terrestrisch) besteht jedoch akut die Gefahr einer weiteren Verbreitung, auch in das südwestlich an die Fläche des Campingplatzes anschließende Gewässer mit hoher ökologischer Wertigkeit (bedeutender Amphibienlaichplatz u. a. Kammmolch) oder in den Schwarzbach, der dann seinerseits einen linearen Ausbreitungskorridor in den nahegelegenen Landstuhler Bruch mit seinen zahlreichen Amphibienvorkommen (u.a. Laubfrosch, Moorfrosch, kleiner Wasserfrosch) darstellt.

Eine zielgerichtete Bekämpfung, d.h. ein Zurückdrängen bzw. im Idealfall eine Austilgung der Art ist daher aus Naturschutzgründen unabhängig von der Durchführung des baurechtlichen Verfahrens dringend geboten. Hierzu werden in Kap. 7 entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.

⁶ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

⁷ mündl. Mitt.



Abb. 5: blaue Variante von *Procambarus clarkii* aus dem nördlichen Graben; Quelle: C: BERND

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode lediglich im unteren Bereich bespannt (unterhalb des Teichüberlaufes). Der Bewuchs des Grabens innerhalb des Geltungsbereiches lässt darauf schließen, dass hier i.d.R. kein Wasser, jedenfalls nicht in einer für die Reproduktion ausreichenden Dauer verbleibt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf. Die hohe Besatzdichte durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs dürfte hier der limitierende Faktor für eine Reproduktion von Amphibien sein. Gleiches gilt für den durch Wald führenden Fließabschnitt bis zur Übergangsstelle in das Sandgrubengewässer, der sich z.B. für den Grasfrosch durchaus als Standort zur Überwinterung eignen würde. Auch diese Möglichkeit wird durch den Sumpfkrebs vermutlich unterbunden⁸.

Als weiteres wichtiges Ergebnis der Untersuchungen der Amphibien ist festzuhalten, dass eine Dispersion des im südwestlich angrenzenden Teich reproduzierenden Kammmolches in das Campingplatzareal nicht festgestellt werden konnte. Ein temporäres Eindringen dismigrierender Jungtiere in das Campingplatzareal wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen (vgl. Kap. 5.3).

In Bezug auf Reptilien sind die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Substrate (zur Eiablage) oder Erdhöhlen- bzw. Felsspalten (zur Überwinterung) fehlen jedoch. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Die Lebensraumstruktur des Campingplatzgeländes und des nahen Umfeldes lässt *a priori* ein Vorkommen (inkl. der Nutzung als Teillebensraum) der Wald- und evtl. der Zauneidechse sowie der Blindschleiche und der Ringelnatter als möglich erscheinen.

Die Untersuchungen zur Herpetofauna erbrachten keinen Nachweis, wobei die Ringelnatter den Campingplatznutzern zufolge mehrfach auf dem Gelände (innerhalb der Teiche) gesichtet wurde und das Areal offenbar als Teillebensraum nutzt.

Das Gutachten zur Herpetofauna (C. BERND) schließt mit folgendem Fazit:

„Artenvielfalt und Abundanzen der Herpetofauna des Untersuchungsgebietes (erg.: innerhalb des Campingplatzareals) sind sehr stark eingeschränkt. Bis auf wenige Ausnahmen konnten keine Amphibien und Reptilien nachgewiesen bzw. Hinweise auf Vorkommen oder gelegentliches Auftreten ermittelt werden.

⁸ Im Zuge der avifaunistischen Erfassung 2022 wurden hier auch Fischlarven entdeckt

Ursache ist zum einen die eingeschränkte strukturelle Vielfalt und geringe ökologische Ausprägung der Gewässer und des Gewässerumfeldes und zum anderen – was besonders die Amphibien betrifft – das zahlreiche Vorkommen von Prädatoren wie Fischen und Krebsen.

Dass auch im Falle der Erdkröte, die normalerweise Fischvorkommen toleriert, keine Reproduktion nachweisbar war, lässt sich schlüssig nur mit der Prädation von Laich und Larven durch den Roten Amerikanischen Sumpfkrebs erklären. Negative Auswirkungen auf Amphibienbestände durch allochthone Vorkommen sind seit langem bekannt (z. B. Cruz et al. 2006).

Das Problempotenzial der Art ist hoch, weshalb eine weitere Ausbreitung der Art nach Möglichkeit verhindert werden sollte“

Zusammenfassend kann das Lebensraumpotenzial auf dem Areal des Campingplatzes grundsätzlich, d.h. für alle planungsrelevanten Arten als sehr gering eingeschätzt werden. Damit steht die Lebensraumqualität im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen mit hochwertigen Biotopen und entsprechenden Lebensraumpotenzialen.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden aus. Demzufolge sind die relevanten Bodenparameter (u.a. Biotopentwicklungspotenzial, Ertragspotenzial) nicht ableitbar.

Die Bodenfunktionen sind durch den hohen Versiegelungsanteil, die zahlreichen Bauten und in den offenen Bodenbereichen durch eine erhebliche Verdichtung stark eingeschränkt. Der Anteil an versiegelten und durch stationäre Bauten überdeckten Böden innerhalb des Geltungsbereiches liegt (unter Ausschluss der Teiche) bei geschätzt ca. 70 %.

Auf den wenigen Grünflächen (i.d.R. Zierrasen) darf ebenfalls von einer Überprägung der natürlichen Böden durch Oberbodenauftrag ausgegangen werden.

Als natürliche Bodenform wären an dieser Stelle anmoorige bzw. Niedermoorböden (BÜK-Einheit 39) zu erwarten bzw. in den peripheren Bereichen stauwasser-beeinflusste Mineralböden (Gleye der Einheit 36). Für die Böden im Königsbruch bedeutete die über Jahre anhaltende Grundwasserabsenkung durch Entwässerung und durch Trinkwasserbrunnen einen Abbau und eine Mineralisierung der ehemaligen Torfböden

Innerhalb des Geltungsbereiches befand sich zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung ein Altlastverdachtsstandort (Az 5-114-01-19240, „Versuchsgelände Eisenwerke Kaiserslautern“, Rüstungs- und Kriegsfolgelasten, militärische Altlasten). Die Abgrenzung wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

4.3 Schutzgut Wasser

Die Teiche innerhalb des Campingplatzareals stellen Abgrabungsgewässer (Sandabbau) dar und stehen in direkter Verbindung zum Grundwasser. Nach Aussage des Betreibers erfolgt keine Wasserentnahme aus dem Schwarzbach, es besteht jedoch eine Anbindung des kleinen nördlichen Teiches an den vorbeiführenden Lindenbach (hier in der Ausprägung als allenfalls temporär bespannter Graben). Der Graben entwässert in den östlichen Teich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Überlauf von dort führt in den Schwarzbach.

Zudem stehen alle 3 Teiche zur Niveauregulierung miteinander in Verbindung.

Der Geltungsbereich wird von den Gewässern Lindenbach (nördlich) und Schwarzbach (südlich), beides Gewässer dritter Ordnung, eingerahmt. Der Schwarzbach (OWK XI-2) ist zudem ein nach WRRL berichtspflichtiges Gewässer. Gemäß § 56 Abs.3 Nr. 2 a) Saarl. Wassergesetz (SWG) sind außerhalb

der bebauten Ortslage in einem Abstand von 10 m zur Uferlinie des Gewässers bauliche Anlagen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist naturnah zu bewirtschaften.

Abweichend von § 56 Abs.3 Nr. 2 a) SWG wird der erforderliche Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch das LUA als zuständige Wasserbehörde für die beiden Gewässer Lindenbach und Schwarzbach innerhalb des Geltungsbereiches des VBBPs auf 5 m festgesetzt. Begründet wird dies durch die fehlende bzw. faktisch auszuschließende autogene Entwicklungsdynamik der grabenartig angelegten Gewässer. Zur Erreichung einer guten hydromorphologischen Zustands verbleibt daher als Maßnahme lediglich die Etablierung eines durchgehenden Gehölzsaumes, der von Seiten des LUA in einer Breite von 5m beiderseits des Gewässers als ausreichend erachtet wird.

Das Campingplatzareal ist nicht von einem faktischen oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet betroffen.

Die Niederschlagswasserentwässerung erfolgt über ein internes Kanalsystem, dessen Verlauf jedoch im Einzelnen nicht dokumentiert ist. Zumindest ein Teil des Niederschlagswassers gelangt durch oberflächigen Abfluss in die Teiche. Das Oberflächenwasser des Parkplatzes im Eingangsbereich versickert vor Ort.

Das anfallende Schmutzwasser wird im Mischsystem über eine Druckleitung vom Campingplatz zur Übergabestelle der Stadtwerke Homburg an der Kaiserslauterner Straße gepumpt.

Die Teiche machen den Großteil des Campingplatzareals und damit des Geltungsbereiches aus.

Die Ufer der beiden größeren Gewässer sind nahezu vollständig von Gebäuden, Steganlagen und sonstigen Bauten umgeben, der nördliche kleinere Teich wird vor allem als Badegewässer genutzt, die Ufer sind als Zierrasen bzw. Liegewiesen angelegt.

Grundsätzlich ist am Standort mit geringen Grundwasserflurabständen zu rechnen. Der Grundwasserspiegel im Königsbruch wurde durch Entwässerungsmaßnahmen (Anlage von Gräben, Begradigung des Schwarzbaches) bereits ab Mitte des 18. Jahrhunderts abgesenkt, der Niedermoortorf in Torfstichen abgebaut und das entstehende Feuchtgrünland extensiv genutzt. Eine nachhaltige Grundwasserabsenkung begann jedoch erst durch die Trinkwassergewinnung. Inwieweit die Verdunstung über die große Wasserfläche der Teiche hierzu ebenfalls einen Beitrag geliefert hat und noch liefert, ist unklar. In den Feucht- und Nassbereichen führte das Absinken des Grundwasserspiegels über längere Zeiträume zu markanten Änderungen der Vegetation und der Biotoptypen. Derzeit ist in Teilen des Gebietes wieder ein steigender Grundwasserpegel zu beobachten.

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig. Daher ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den nachhaltigen Schutz des Grundwassers sicherstellen.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes lässt sich dem Klimabezirk Saar-Nahe zuordnen. Die Winter sind im Allgemeinen durch den häufigen Wechsel von Nord- und Westlagen gekennzeichnet, wobei zum Ende des Winters zunehmend Ostlagen auftreten (SCHÖNWIESE 1994⁹). Insbesondere an westexponierten Hängen kommt es durch Staueffekte zu teilweise heftigen Niederschlägen (DEUTSCHER WETTERDIENST 1982¹⁰). Das Frühjahr wird durch die Abnahme der Westlagen

⁹ SCHÖNWIESE, C.-D. (1994): Klimatologie. Stuttgart

¹⁰ DEUTSCHER WETTERDIENST (1982): Medizinmeteorologisch-bioklimatische Bewertung ausgewiesener Schwerpunkträume der Erholung im Saarland, Bd. A: Grundlagen zu den klimatischen Verhältnissen im Saarland. Offenbach a.M

charakterisiert, die im Mai ihr mittleres Jahresminimum erreichen. Hochdruckwetterlagen sind in dieser Zeit häufig, der April ist im Bereich Homburg der niederschlagsärmste Monat.

Der Sommer ist durch häufig ausgebildete Großwetterlagen mit westlicher Grundströmung gekennzeichnet, die jedoch stets von Hochdruckwetterlagen unterbrochen werden.

Im Herbst entwickeln sich überwiegend stabile Wetterlagen mit hohem Luftdruck bzw. Ende Oktober und November mildere z.T. niederschlagsreiche Südwest-, Süd- und Westlagen.

Die mittlere jährliche Windverteilung zeigt eine deutliche Dominanz von Winden aus nordöstlichen und südwestlichen Richtungen, die neben den Großwetterlagen vor allem auch auf die Windführungseffekte der im Homburger Raum SW-NE streichenden Karlstalstufe zurückzuführen ist (KÜHNE, 1999¹¹).

In Bezug auf das Lokal- bzw. Regionalklima ist die gesamte Moorniederung entlang des Schwarzbaches einschließlich des Campingplatzes als Kaltluftentstehungsgebiet zu betrachten (vgl. LAPRO). Diese Funktion ist durch den hohen Versiegelungsanteil und die hohe Zahl der stationären Bauten und der permanent aufgestellten mobilen Wohnwagen mit Anbauten im Bereich des Campingplatzes deutlich herabgesetzt.

Im Vergleich zu den stärker geneigten klimarelevanten Kaltluftentstehungsgebieten, in denen sich die die spezifisch schwerere Kaltluft dem Gefälle folgend auch autonom in Bewegung setzen kann (z.B. Lambsbachtal, Thalheimbach-Tal, oberes Erbachtal), neigt die Kaltluft im flacheren Gelände des Königsbruch jedoch grundsätzlich zur Stagnation und kann aus eigenem Antrieb in der benachbarten Bebauung nur einen schwachen Luftaustausch bewirken.

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Die kaum durchgrünte Campingplatz-Anlage stellt mit den dauerhaft belegten Wohnwagen-Stellplätzen, den zahlreichen Erweiterungs-, An- und Überbauten, den Wochenendhäusern unterschiedlicher Größe sowie den Versorgungseinrichtungen und weiteren Anlagen einen Kontrapunkt zu dem umgebenden durch Waldflächen, Grünland und Grünlandbrachen bestimmten natürlichen Umfeld dar und wirkt insofern als Fremdkörper in der Landschaft.

Die Wirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild hängen jedoch entscheidend auch davon ab, ob die Anlage über größere Distanzen einsehbar ist, d.h. ob von der Anlage eine relevante Fernwirkung ausgeht. Dies ist aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der geringen Höhe der bestehenden Gebäude nicht der Fall.

Die Nahwirkung auf den Betrachter hängt entscheidend von dessen Erwartungshaltung ab. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Besucher, die den Campingplatz aktiv zur Erholung aufsuchen, diesbezüglich eine positive Grundhaltung einnehmen.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt.

4.7 Schutzgut Mensch

Der Campingplatz Königsbruch ist eine der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg. Dies zeigen die Belegungszahlen der ganzjährig geöffneten Anlage mit bis zu 1.300 Personen. Die überwiegende Zahl der Besucher sind Dauernutzer und haben ihre Pachtplätze im Laufe der Zeit mit baulichen Anlagen erweitert bis hin zum Ausbau als Wochenendhäuser verschiedener Größe.

Die Anlage besitzt somit eine große Bedeutung als Ort der Naherholung im Raum Homburg.

¹¹ KÜHNE, O. (1999): Die Wetterlagen-, Tages- und Jahresabhängigkeit der Verteilung von Lufttemperatur, spezifischer Luftfeuchte, Windfeld, Äquivalenttemperatur und anderer bioklimatisch wirksamer Größen im Lokalklima der Stadt Homburg/Saar. Dissertation, Saarbrücken

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Campingplatznutzung und die Weiterentwicklung zu einem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung an der geplanten Weiterentwicklung. Dabei sollen die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten (ortswechselfähige *tiny*-Häuser) ersetzt werden. Demnach wird es mit Ausnahme weniger genehmigter Gebäude (Gemeinschaftsanlagen) zu einer kompletten „Neubebauung“ kommen. Eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche wird bauplanungsrechtlich ausgeschlossen.

Ausgehend vom Status quo ist eine Eingriffs-bezogene Betrachtung im Sinne einer detaillierten Flächen- und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz daher wenig sinnvoll.

Auch in Bezug auf den besonderen Artenschutz sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG weniger durch bau- und anlagebedingte Eingriffe zu erwarten, sondern eher durch die Fortsetzung des „Betriebes“. Daher muss die artenschutzrechtliche Betrachtung auf die Beurteilung der aktuellen Lebensraumqualität für die planungsrelevanten Arten fokussieren.

Der innerhalb des NSG liegende Flächenanteil der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (ca. 0,13 ha) ist nicht Bestandteil des Geltungsbereiches, wodurch direkte Flächenkonflikte grundsätzlich vermieden werden können¹².

Das Schutzgebiet ist allerdings für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über ein großes verschließbares und indirekt über weitere Tore am Nordrand grundsätzlich zugänglich. Das große Tor am Westrand besteht aufgrund eines bis 2012 bestandenen Wegerechtes für die Landwirtschaft und soll auch weiterhin bestehen bleiben. Das unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Areal einschließlich einzelner im Zuge der Biotopkartierung bzw. FFH-Gebietsbearbeitung erfassten FFH-Lebensräume und n. § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist bzw. war daher in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt, u.a. durch einen Bolzplatz, Grünschnittablagerungen oder regelmäßige Entfernung von Gehölzaufwuchs. Diese bereits jetzt bestehenden Beeinträchtigungen werden in Kap. 5.5 thematisiert.

5.2 Schutzgutbezogene Auswirkungen

5.2.1 Biotope, Fauna und Flora

Innerhalb des Campingplatzareals lässt der Bebauungsplan lediglich eine (Neu-)Ordnung der bereits bestehenden Nutzung zu. Daraus kann eine Maßnahmen-bezogene erhebliche Wirkung auf die ohnehin geringwertigen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Campingplatzareals grundsätzlich nicht abgeleitet werden.

Andererseits besitzt das Gebiet aus der Sicht von Natur und Landschaft aufgrund der Standortdisposition ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Dies wird z.B. im gültigen Landschaftsplan der Stadt Homburg aufgegriffen, u.a. durch den Vorschlag zur Verkleinerung der Teiche, der naturnahen Umgestaltung der südwestlichen Uferbereiche oder der Anlage von Flachwasserzonen.

¹² diese Aussage gilt für die räumlich präzisierende Grenze des NSG; der Geltungsbereich umfasst allerdings einen schmalen Streifen der auf einer höheren maßstäblichen Ebene getroffenen Gebietsabgrenzung des NATURA 2000-Gebietes (die auch wenige Meter des bestehenden Campingplatzareals umfasst = maßstäbliche Ungenauigkeiten). Für den außerhalb des Campingplatzes liegenden Flächenanteil des Geltungsbereiches ist eine weitere Bebauung/Nutzung nicht vorgesehen, die Fläche wird bauplanungsrechtlich als Fläche für den Naturschutz mit entsprechend präzisierenden Angaben festgesetzt, die genutzten Flächen innerhalb des Campingplatzes genießen insofern Bestandsschutz.

Eine diesbezügliche Maßnahmenplanung kann jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes sein, der Betreiber sieht hier aus ökonomischen Gesichtspunkten auch keine Handlungsspielräume.

Vielmehr sind die durch den Bebauungsplan legitimierten Planungsoptionen, basierend auf dem *Status quo*, im Hinblick auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Bebauungsplan keine zusätzlichen negativen Wirkungen auf das benachbarte NATURA 2000-Gebiet möglich werden oder derartige Wirkungen nachträglich legalisiert werden. Daher gibt der Umweltbericht in Kap. 7 auch Hinweise, wie die bereits bestehenden Einflüsse auf die Randbereiche des Gebietes minimiert werden können.

5.2.2 Boden

Der Bebauungsplan erlaubt keine über die zulässigen Maße der Campingplatzverordnung des Saarlandes hinausgehenden Bauten und Baudichten. Diese sind bereits jetzt weitgehend ausgeschöpft, aktuell ist der Platz intensiver genutzt als nach der Campingplatzverordnung zulässig.

Insofern ist nicht mit einer zusätzlichen Überdeckung oder Versiegelung von Böden durch An-, Um- oder Erweiterungsbauten zu rechnen. Eine wesentlich über das gegenwärtige Maß hinausgehende Beanspruchung von natürlich gewachsenen Böden besteht nicht.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsaltposten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst. Dem o.g. Untersuchungsbericht des ELS ist zu entnehmen, dass die berichtigte Nutzungsfläche den Campingplatz nur geringfügig tangiert; eine Überschneidung gibt es lediglich im Bereich des Parkplatzes und einer gemeinsamen Zufahrt mit dem Campingplatz. Für das im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegrenzte Plangebiet (der Geltungsbereich umfasst nicht die Parzelle 933/13) können somit die Auflagen einer Orientierenden Untersuchung gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entfallen.

5.2.3 Wasser

Der Bebauungsplan legitimiert keine wesentliche Änderung der Nutzungsintensität im Bereich der Teiche, etwa durch eine zusätzliche Bebauung der Uferbereiche¹³. Da eine weitere Steigerung der Belegungsdichte nicht zu erwarten ist, darf auch nicht von einer Intensivierung der Nutzung der Teiche (Boote, Badenutzung) ausgegangen werden.¹⁴

Das Entwässerungskonzept sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Campingplatzareals ortsnah zu versickern bzw. über die vorhandene Topographie in die Teiche auf dem Campingplatz abzuleiten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist gemäß § 22 SWG erlaubnisfrei, soweit das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und wenn die Einleitung nicht durch gemeinsame Anlagen erfolgt. Dies ist innerhalb des Campingplatzareals der Fall. Für die Behandlung des auf der privaten Mischverkehrsfläche im Osten des Plangebiets anfallenden Niederschlagswassers ist die Berechnung nach dem DWA M 153 ‚Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser‘ heranzuziehen.

¹³ die bestehenden unbebauten Uferbereiche liegen außerhalb der festgelegten Baufenster, lediglich im nordöstlichen Teich ist ein Teil der bestehenden Liegewiese für Stellplätze vorgesehen

¹⁴ gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Reduzierung der Dauerbelegung von derzeit ca. 450 auf ca. 300 Stellplätze vorgesehen

Das im Plangebiet anfallende Abwasser wird gebietsintern gesammelt und der Ortskanalisation der Kreisstadt Homburg zugeleitet. Es ist vorgesehen das Kanalnetz im Zuge der Neuordnung zu ertüchtigen bzw. auszubauen, wodurch eine Verbesserung im Hinblick auf die Dichtheit des Netzes erwartet werden darf. Da hierbei jedoch in Deckschichten eingegriffen wird, ist der Schutz des Grundwassers während der Bauphase durch im Detail festzusetzende Maßnahmen zu sichern (vgl. Kap. 7.2, Hinweise im Bebauungsplan).

Der Bereich des südlichen Teiches mit dem komplett erschlossenen Ufer liegt innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ (VO v. 27.07.1982, A.bl. d. S. 1982, S. 666ff.). Eine Erweiterung des Schutzgebietes, die auch die übrigen Teile des Campingplatzes umfasst (geplante WSZ III), befindet sich in der Planung (Quelle: GeoPortal). Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist die derzeitige Nutzung gem. den Nummern 1, 4 und 14 nicht zulässig, auch wenn die Anlage in der bestehenden Form bereits vor Inkrafttreten der Verordnung bestand. Eine Anordnung der Unteren Wasserbehörde zur Beseitigung oder Änderung der Anlage wurde bisher nicht ausgesprochen. Zur planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Nutzung und der Planung ist eine begründete Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO erforderlich, die ggfs. entsprechende Auflagen beinhaltet, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen. Diese soll im Zuge des baurechtlichen Verfahrens ausgesprochen werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftig geordnete Bestandsentwicklung der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten. Grundsätzlich stellt die Planung daher eine Verbesserung des Ist-Zustandes dar. Unter Berücksichtigung der o.g. und im Bebauungsplan festgesetzten Ausführungen wird eine Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung in Aussicht gestellt (TOEB-Stellungnahme LUA, 02.05.2019 und Stellungnahme per mail 13.03.2023).¹⁵

Mit der Neuordnung des Campingplatzes ist eine Verringerung der Belegzahlen verbunden. Von daher ist gegenüber dem aktuellen Umfang eine zukünftige Verringerung der Trinkwassernutzung zu erwarten.

Von einem Umgang und einer Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen. Der Bebauungsplan setzt fest, dass eine Lagerung nur außerhalb des WSZ II erfolgen darf.

Für den Brandschadensfall sind jedoch auch brennbare Stoffe, Gemische und Erzeugnisse ohne Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse zu berücksichtigen, da auch das bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser eine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser darstellen kann. Ob die im Leitfaden für Brandschadensfälle des MEUUF¹⁶ Rheinland-Pfalz aufgeführten Schwellenwerte überschritten werden (z.B. im Fall von imprägniertem Bauholz oder Spanplatten bei den geplanten tiny-Häusern), kann aus hiesiger Sicht nicht beurteilt werden. Diesbezüglich wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung von Schaumlöschmittel thematisiert werden sollte. Auch wenn aufgrund der vorwiegend zu erwartenden Brandklasse C und der Größe der Objekte aus sachverständiger Sicht (Gutachten ZeBraS) eine Verwendung von Löschschaum nicht erforderlich ist, liegt der Ermessensspielraum ihres Einsatzes letztlich bei der vor Ort agierenden Feuerwehr. Gem. der Sachverständigenstellungnahme zum Brandschutz der ZeBraS sind fluorhaltige Sonderlöschmittel nicht zu erwarten, da sie für den Einsatz der Feuerwehr nicht erlaubt seien.

In der Folge der Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz vom 20. Oktober 2021 wurde am 9. Nov. 2022 die nationale Moorschutzstrategie des Bundes im Kabinett beschlossen. Sie soll wirksame Anreizprogramme für den Moorbodenschutz auf landwirtschaftlich

¹⁵ die Ausnahmegenehmigung soll dabei für den Bebauungsplan erteilt werden; dies hat den Vorteil, dass nicht später zu jedem einzelnen Bauvorhaben eine gesonderte Genehmigung einzuholen ist

¹⁶ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz – MUEEF, Hrsg. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

genutzten Flächen geben. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV soll entsprechende Maßnahmen zum Moorbodenschutz wirksam umzusetzen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Homburg ein „Moorgutachten“ in Auftrag zu geben, in dem die Möglichkeiten einer Revitalisierung der Moorböden und Moorstandorte im Königsbruch und anderen Potentialstandorte im Stadtgebiet analysiert werden sollen.

Ohne an dieser Stelle auf die bestehenden Restriktionen einzugehen, die die Möglichkeiten einer großflächigen Revitalisierung des Königsbruch einschränken (v.a. die bestehende langfristige Trinkwasserentnahme), genießt der Campingplatz Bestandschutz und muss bei den Betrachtungen außen vor bleiben. Aufgrund der genannten Restriktionen ist ein Grundwasseranstieg, der eine Nutzung des Campingplatzes in absehbarer Zeit einschränken würden, derzeit nicht zu erkennen. Aus den gleichen Gründen darf auch eine Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen und eine Revitalisierung der Moorentwicklung (Vertorfung bis Hochmoor) nicht in vollem Umfang erwartet werden.

5.2.4 Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluft-Abfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Im vorliegenden Fall ist die Bedeutung des Königsbruch als Kaltluftentstehungsgebiet hervorzuheben, eine Ökosystemleistung, die durch die großflächige Versiegelung bzw. Überbauung innerhalb des Geltungsbereiches bereits stark eingeschränkt ist. Da der Bebauungsplan diesbezüglich keine wesentlichen Erweiterungen vorsieht, sind über den *Status quo* hinausgehende mikro- bzw. mesoklimatische Wirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 Landschaftsbild

Von der bestehenden Anlage gehen keine wesentlichen Wirkungen auf das Landschaftsbild aus, da eine Einsehbarkeit aufgrund der ebenen Topographie (Homburger Becken), der Abschirmung des Platzes durch Grünstrukturen und der maximal eingeschossigen Bauweise der Gebäude bzw. der maximal zulässigen Höhe von 3,20 m der Kleinwochenendhäuser nicht gegeben ist. Diesbezüglich werden durch den Bebauungsplan auch keine weiteren, insbesondere mehrgeschossige Gebäude, legitimiert. Eine 2-geschossige Bauweise ist lediglich für wenige Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur zulässig.

5.2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Größere Bodenbewegungen wären lediglich bei der Anlage unterkellelter Gebäude angezeigt, die jedoch nicht geplant sind.

Sollte es dennoch zu Bodenbewegungen kommen, etwa bei der Anlage von Nebeneinrichtungen, dann sind die Bestimmungen des § 12 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.2.7 Mensch

Durch die Planung wird der Campingplatz als bedeutende Freizeiteinrichtung im Homburger Raum in seinem Bestand gesichert. Eine Erweiterung des Areals ist nicht vorgesehen, daher begründet der

Bebauungsplan auch keine Steigerung der Besucherzahl, die dann mit einem erhöhten Kfz-Verkehr oder einer stärkeren Erholungsnutzung der angrenzenden, gut erschlossenen Wälder einhergehen würde.

5.3 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.3.2 Relevanzprüfung

Im Vorfeld wurde anhand der im Geltungsbereich vorkommenden Biotop eine Potenzialabschätzung der hier vorkommenden Arten/Artengruppen vorgenommen. Voraussetzung für eine nähere Betrachtung war zunächst die Verbreitung der Taxa, d.h. deren potenzielles Vorkommen im Großraum. Die weitere Abschtichtung erfolgte auf der Grundlage der Habitatbedingungen am Standort.

Aufgrund der Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal lediglich als Teillebensraum genutzt wird, insbesondere von euryöken/ubiquitären Arten, die landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet sind und ein sehr weites Lebensraumspektrum nutzen bzw. Arten, die sich explizit an anthropogene Standorte angepasst haben (Synanthrope). Reproduktionen dürften sich auf die letztgenannte Gilde beschränken.

Andererseits besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass aus den angrenzenden hochwertigen Flächen des NATURA 2000-Gebietes Individuen von planungsrelevanten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal eindringen, wodurch dann ggfs. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind. Hierbei wäre vor allem der Kammmolch (*Triturus cristatus*) zu nennen, der im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des

Campingplatzes von C. BERND¹⁷ und H.-J. FLOTTMANN¹⁸ mehrfach nachgewiesen wurde. Die vegetationsfreien und fischbesetzten Teiche innerhalb des Campingplatzes kommen als Laichgewässer jedoch für die Art definitiv nicht in Frage. Ein Nachweis migrierender Jungtiere konnte im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt werden und wird aus gutachterlicher Sicht (C. BERND) auch als unkritisch gesehen, da neben den fehlenden Ansiedlungsmöglichkeiten das individuelle Tötungsrisiko auf dem Campingplatzareal aufgrund praktisch fehlender Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist. Insofern kann eine Betroffenheit des Kammmolches an dieser Stelle ausgeschlossen werden, zumal der Bebauungsplan den *Status quo* legitimieren soll und nicht auf eine Erweiterung der Belegzahlen zielt.

Auch für die nicht streng geschützten Amphibienarten liegen für die Fisch-besetzten Teiche innerhalb des Campingplatzareals bislang keine Nachweise vor, wobei diese daraufhin bisher auch noch nicht genauer untersucht wurden (Mitt. C, BERND, H.-J. FLOTTMANN). Die Bedingungen (Fischbesatz, fehlende Flachwasserbereiche, fehlenden Gewässervegetation) ließen im Vorfeld lediglich die Präsenz eurypoter Arten, z.B. des Fisch-toleranten Seefrosches oder der Erdkröte als wahrscheinlich gelten. Im Rahmen des im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung festgelegten Untersuchungsprogramms konnte auf dem Campingplatzgelände lediglich die Erdkröte mit 3 Individuen nachgewiesen werden. Zudem gab es von Seiten der dauerhaften Campingplatznutzer Hinweise auf wandernde Frösche (verm. Erdkröte und/oder Grasfrosch).

Mit der Präsenz planungsrelevanter Reptilienpopulationen (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) war auf dem Campingplatzareal zunächst nicht zu rechnen. Die zahlreichen Asphalt- und Schotterflächen sind zwar als potenzielle Standorte zur Thermoregulation zu werten, immer unter der Einschränkung einer starken Stördisposition. Grabfähige Eiablagsubstrate oder Versteck- bzw. Überwinterungsmöglichkeiten in Form von Felsspalten, Steinhäufen oder Mauerritzen fehlen jedoch¹⁹. Für die Zauneidechse und die Schlingnatter liegen Fundortnachweise im Bereich des Bahnhofes Eichelscheid vor. Beide Arten und in noch stärkerem Maße die Mauereidechse sind auf xerotherme Standorte angewiesen und daher auf den Niedermoor- und Waldarealen um den Campingplatz nicht zu erwarten. Von den Habitatansprüchen her dürfte die Waldeidechse hier verbreitet sein, die jedoch als lediglich national besonders geschützte Art aus der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung herausfällt.

Im Rahmen der herpetologischen Untersuchungen wurden auf dem Campingplatz keine Reptilien nachgewiesen. Nach Aussagen der Campingplatznutzer wurde in der Vergangenheit lediglich die Ringelnatter in den zentralen Teichen gesichtet, die den Planungsraum damit nachweislich als Teillebensraum (Nahrungsgast) nutzt.

Im Hinblick auf die Avifauna ist davon auszugehen, dass lediglich Arten, die in Bezug auf den Nahrungserwerb eine hohe Flexibilität aufweisen, das Areal als entsprechenden Teillebensraum nutzen können. Brutvorkommen dürften im Wesentlichen auf die Gruppe der Gebäude- und störresistenten Gebüschbrüter beschränkt bleiben (u.a. Haus- und evtl. Feldsperling, Bachstelze, Amsel, Hausrotschwanz, evtl. Rotkehlchen, Grünfink, Blau- und Kohlmeise).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kann für die Avifauna daher auf der Grundlage einer Potenzialanalyse gruppenspezifisch stattfinden.

Gleiches gilt für die Fledermausfauna. Das Areal dürfte zwar als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Eine detaillierte Untersuchung zur Jagdaktivität

¹⁷ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

¹⁸ mündl. Mitt.

¹⁹ möglicherweise bieten Spalten und Hohlräume in den zahlreichen Hütten, Über- und Anbauten Überwinterungsmöglichkeiten

erschien jedoch vorliegend nicht notwendig, da sich die Nutzung und die Standortbedingungen durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Für die in Anh. IV der FFH-Richtlinie gelisteten Insektenarten fehlen ebenfalls die Habitatvoraussetzungen, sowohl für xylobionte Käfer (kein Alt- und Totholz) als auch planungsrelevante (FFH-Anh. IV)-Arten unter den Schmetterlingen (Fehlen der relevanten Habitatstrukturen und der artspezifischen Nahrungs-/Wirtspflanzen). Lediglich für den mobilen, ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Art ist sowohl an offenen, trockenen und sonnigen Stellen als auch in schattig-feuchten und kühlen Habitaten zu beobachten, dringt auch in Siedlungsbereiche vor und kann dort häufig an hellen Wänden beobachtet werden. Bevorzugt werden Biotope, in denen besonnte Bereiche mit schattigen Bereichen kleinräumig wechseln, die von der Art im Hochsommer aktiv aufgesucht werden (Hitzevlüchter). Aufgrund der lückenlosen Nutzung durch bauliche Anlagen oder Ziergrünflächen fehlen innerhalb des Campingplatzes selbst für die ausgesprochen polyphagen Larven die bekannten Wirtspflanzen, eine Reproduktion am Standort ist daher auszuschließen. Das Lebensrisiko für die agilen Falter auf dem Campingplatzgelände entspricht der des Siedlungsbereiches.

Unter den im Saarland vorkommenden planungsrelevanten Libellenarten nutzt lediglich die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) stehende Gewässer zur Eiablage, allerdings nur solche mit üppiger Unterwasservegetation. Dies trifft für die Teiche innerhalb des Campingplatzes zwar nicht zu, möglicherweise jedoch für den kleinen Teich östlich des Campingplatzgeländes.

Sowohl die Helm-Azujungfer (*Coenagrion mercuriale*) als auch die Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) reproduzieren nahezu obligat in Fließgewässern.

Eine nähere Betrachtung der äußerst störungsempfindlichen Wildkatze erübrigt sich aufgrund der bestehenden Nutzung. Auch für die Haselmaus fehlen auf der praktisch Gehölz-freien Planungsfläche die notwendigen Habitatvoraussetzungen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung darf sich daher auf die beiden Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse beschränken. Die Prüfung der Verbotstatbestände wird dabei vor dem Hintergrund einer weitgehenden Beibehaltung des *Status quo* beurteilt.

5.3.3 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Vögel

Unter den bei Flade²⁰ gelisteten Leitarten der Siedlungen können die Bodenbrüter (Grauammer, Haubenlerche und Steinschmätzer) als potenzielle Brutvögel aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen werden, ebenso die Höhlenbrüter an Bäumen (Kleiber, Grünspecht²¹). Auch unter den Halbhöhlen- und Nischenbrütern (Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Feldsperling und Steinkauz) darf davon ausgegangen werden, dass diese das Campingplatzareal in erster Linie als Teillebensraum zur Nahrungssuche frequentieren. Potenzielle Brutvorkommen beschränken sich daher auf die Gilde der Gebäudebrüter (Haussperling, Straßentaube, Bachstelze, Hausrotschwanz²²), denen die zahlreichen Gebäude, Anbauten und Verkleidungen ein hohes Maß an potenziellen Brutstrukturen anbieten. Weiterhin werden die bei FLADE gelisteten Brutgäste mit Nahrungshabitaten außerhalb des

²⁰ Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Vlg.

²¹ Die wenigen solitär mit höheren Stammstärken wurden dahingehend geprüft

²² die hier ebenfalls aufgeführten Arten der Stadtlandschaften und Cities oder der insektenreichen dörflichen und ländlichen Strukturen (Mauersegler, Meh- und Rauchschnäpper, Schleiereule) dürfen als potenzielle Brutvögel ausgeschlossen werden

Campingplatzareals (i.d.R. Baumfreibrüter wie die Elster und die Saatkrähe) berücksichtigt. Bei den unter den Gebüschbrütern gelisteten Arten (Girlitz, Gelbspötter, Hänfling) werden aufgrund der extrem dichten Bebauung und vor dem Hintergrund einer permanenten Störung die in der einschlägigen Literatur²³ genannten Effektdistanzen deutlich unterschritten.

Tab. 2: Potentielle und nachgewiesene Arten der Avifauna innerhalb des Campingplatzareals und im nahen Umfeld

= Präsenznachweis (Sicht und/oder Verhörung)			
V	= Vorwarnart der Roten Liste (RLS)		GB = Geltungsbereich, BP = Brutpaar, NG = Nahrungsgast
Art	wiss. Name	RL-Status	Bemerkung
Amsel	<i>Turdus merula</i>		Brut in Gebüschern wahrscheinlich
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		Sichtbeobachtung, Brut an Gebäuden wahrscheinlich
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		präsent, Brut in naheliegender Wald wahrscheinlich
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		Halbaffenland westlich GB
Elster	<i>Pica pica</i>		Nahrungsgast, Nester in hohen Bäumen nicht registriert
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		Halbaffenland westlich GB
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		Halbaffenland westlich GB
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		verhört, evtl. Nahrungsgast, Brut angrenzend
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>		nicht indigen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		3 Brutnachweise innerhalb GB
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	Sichtbeobachtung, Brut wahrscheinlich
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	in größerem nördlichen Abstand zum GB verhört
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		keine Beobachtung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		Nahrungsgast; Brut im angrenzenden Wald
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		verhört innerhalb Campingplatz, Brut in Gebüschern möglich
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		Brut außerhalb entlang Schwarzbach
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>		Neozoe, innerhalb des Campingplatzes präsent, aber kein BP
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		im Überflug
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		Brut im dichten Gehölz vermutl. außerhalb Campingplatz
Saatkrähe	<i>Corvus Flugilegus</i>		evtl. im angrenzenden Offenland
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BP? im LSG
Sommeregoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>		BP im LSG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		keine Beobachtung
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>		Vorkommen unwahrscheinlich (Art der Stadtlandschaften)
Teichhuhn	<i>Galinuga chloropus</i>		Nachweis südlich GB; Vorkommen innerhalb Campingplatz unwahrscheinlich (fehlende Versteckmöglichkeiten)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		südlich GB im NATURA 2000-Gebiet (Schilfröhricht)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		keine Beobachtung, verm. Nahrungsgast
Blessshuhn	<i>Fulica atra</i>		Gewässerbewuchs verm. zu gering
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>		Gewässergröße zu gering
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	V	Störung zu hoch
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		BP im LSG

²³ GARNIEL et al.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, BMVBS (Hrsg.)

In der Gruppe der Siedlungsarten werden bei FLADE Campingplätze nicht gesondert differenziert, am ehesten lässt dieser Typus noch mit dem Subtyp Kleingärten vergleichen. Aus dieser Gruppe werden auch die steten Begleitarten (Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Star und Klappergrasmücke) in die Prüfung einbezogen. Weiterhin können die ebenfalls störtoleranten Arten der stehenden Gewässer (und hier die Leit- und stete Begleitarten der Subtypen B3 und B4) mit einbezogen werden (= Höckerschwan, Teichralle, Stockente, Hauben- und Zwergtaucher, Blesshuhn)

Am Standort ist demzufolge mit den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten zu rechnen bzw. ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Die Tabelle berücksichtigt auch die bei FLADE nicht aufgeführten und im Zuge der Begehungen registrierten Arten. In diesem Zusammenhang erfolgen 2022 weitere Begehungen in den umliegenden Flächen, insbesondere im nördlich angrenzenden LSG, das durch die geplanten Waldrandentwicklung infolge der einzuhaltenden Sicherheitsabstände betroffen ist. Bei den in einem günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass es sich um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Damit ist im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt. Insofern kommen die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen. Dies gilt für alle gelisteten Arten mit Ausnahme des Haussperlings, des (nicht registrierten) Zwergtauchers und des in den weiter entfernt liegenden Waldbeständen verhörten Kuckucks.

Gruppe der Arten mit Wasserbindung
<p>1. Grundinformationen:</p> <p>RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand Saarland: <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> günstig (B) <input type="checkbox"/> ungünstig (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Bei den den Campingplatz möglicherweise ferquentierenden Arten kann von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden.</p>
<p>2. Schutzstatus:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europ. Vogelart <input type="checkbox"/> Art n. Anh. 1 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Art.4, Abs. 2 VSRL <input type="checkbox"/> Art n. Anh. II/IV FFH-RL</p>
<p>3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:</p> <p>In dieser Gruppe sind Arten zusammengefasst, die eine enge Bindung an Gewässer besitzen und ihr Nest in entsprechenden wassergebundenen Strukturen errichten (dichte Bodenvegetation, Hochstauden- und Röhricht, Baukörper). Eine Brut kann aus den u.g. Gründen jedoch ausgeschlossen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten mit geringen artspezifischen Effektdistanzen (GARNIEL et al. 2009).</p>
<p>4. Vorkommen im Betrachtungsraum:</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Im Zuge der Begehungen konnten keine Wasservögel gesichtet werden. Aufgrund starken Nutzung der Gewässer und der praktisch fehlenden Ufervegetation kann eine Brut von Wasservögeln ausgeschlossen werden. Es darf jedoch durchaus mit Nahrungsgästen der in der Tab. 2 aufgeführten Arten gerechnet werden.</p>

Gruppe der Arten mit Wasserbindung

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Bauliche Maßnahmen im (ohnehin nahezu völlig verbauten) Uferbereich der Teiche sind nicht vorgesehen, ohnehin ist hier nicht mit einem Brutvorkommen zu rechnen. Erwachsene Tiere sind agil genug, sich bei evtl. Bedrohungen zu entfernen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

wie unter Pkt. 5 aufgeführt, sind Änderungen am Gewässer oder bauliche Maßnahmen nicht vorgesehen. Brutvorkommen aus der Gilde der Wasservögel können aufgrund der praktisch fehlenden Ufervegetation ausgeschlossen werden.

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Mit Brutvorkommen ist nicht zu rechnen. Eine Bedeutung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiet besteht nicht

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich
Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt
Lokale Population:

Auch bei den hier aufgeführten Arten kann mit Ausnahme des aktuell rückläufigen Haussperlings von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Es handelt sich i.d.R. um störungsunempfindliche Arten (n. GARNIEL et al. 2009) mit geringen artspezifischen Effektdistanzen bis max. 100 m bzw. Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit

2. Schutzstatus:

Europ. Vogelart Art n. Anh. 1 VSRL Art n. Art.4, Abs.2 VSRL Art n. Anh. II/IV FFH-RL

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe sind Zug- und Standvogelarten zusammengefasst, die sowohl halboffene Landschaften als auch den Siedlungsraum besiedeln und in Gehölzstrukturen (Freibrüter) oder an Gebäuden brüten

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Brutnachweise auf dem Campingplatzgelände konnte für den Hausrotschwanz erbracht werden, Bruten des Haussperlings und der Bachstelze an Gebäudestrukturen bzw. der Amsel und der Mönchsgrasmücke in den wenigen Gehölzstrukturen sind wahrscheinlich bzw. möglich

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge der durch den Bebauungsplan in begrenztem Umfang legitimierten Um-, Aus- und Neubauten können Nestlinge getötet oder Gelege entfernt werden (sowohl an Gebäuden als auch in Gehölzen)

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Umstrukturierung und der Ersatz der „wilden“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt hier die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf eine Brut am Gebäude. Sollten belegte Nester gefunden werden, dann ist die Baumaßnahme auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben (**V 2**). Darüber hinaus steht dem Bauträger der Weg einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 offen. In Bezug auf eine Gehölzentfernung sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 BNatSchG einzuhalten (**V 1**)

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

analog zu Pkt. 5 können Nester bei Um-, Aus- und Neubauten beseitigt werden. Bei den hier aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der

Gruppe der Gebäude- und Gehölzfreibrüter

Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand nicht greift.

Für den sowohl in der Roten Liste des Landes als auch des Bundes in der Vorwarnliste geführten Haussperling kann diese Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

ja

nein

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen (unbesetzte) Nistplätze des Haussperlings beseitigt werden, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutsaison am gleichen Gebäude oder im nahen Umfeld anzubringen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein?

ja

nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja

nein

Durch die o.g. baulichen Maßnahmen bzw. Gehölzentfernungen

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?

ja

nein

Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen (**V 1**) und Vorabprüfung von Gebäuden auf besetzte Nistplätze von Vögeln (**V 2**).

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

ja

nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein?

ja

nein

Fledermäuse

Der Campingplatz dürfte als Jagdhabitat genutzt werden, möglich ist auch eine Quartiernutzung an den zahlreichen, meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der bestehenden Wochenendhäuser. Die Nutzung und die Standortbedingungen werden sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nicht ändern. Für den Fall bauliche (Rückbau-) Maßnahmen werden allgemeine Aussagen über notwendige Vermeidungsmaßnahmen getroffen und bauplanungsrechtlich übernommen.

Fledermäuse

1. Grundinformationen:

RL-Status Deutschland: Saarland: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand Saarland: günstig (A) günstig (B) ungünstig (C) unbekannt

Lokale Population:

Die Daten im Gebiet sind zu lückenhaft, um valide Aussagen zum Zustand der lokalen Populationen der hier zu erwartenden Arten zu treffen. Bei der noch vergleichsweise häufigen synanthropen Zwergfledermaus kann wohl von einem (noch) günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden, da die Art im Saarland noch weit verbreitet ist, im Planungsumfeld vielfältige Jagdhabitats und Quartierpotenziale (Gebäude- und Baumquartiere) vorhanden sind.

2. Schutzstatus:

Art n. Anhang II FFH-RL Art n. Anh. IV FFH-RL streng geschützte Art n. § 7 BNatSchG

3. Relevante Charakterisierungsmerkmale - Lebensraumsprüche:

In dieser Gruppe werden alle potenziell vorkommenden an Gebäuden quartiernehmenden Arten berücksichtigt (Spalten- und Ritzenbewohner wie Zwerg-, Mücken-, Mops- und Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler). Eine Betroffenheit der in den angrenzenden Wäldern quartiernehmenden Arten, die den Campingplatz möglicherweise zur Jagd frequentieren, ist nicht gegeben, da sich die strukturellen Bedingungen und die Qualität als Jagdhabitat nicht grundsätzlich ändern.

4. Vorkommen im Betrachtungsraum:

nachgewiesen potenziell vorkommend

Detektoruntersuchungen erfolgten nicht. Die 3 Bäume mit höheren Stammstärken haben keine Höhlen ausgebildet. Eine Quartiernahme an den meist holzgebundenen An- und Ausbauten oder Holzfassaden der Gebäude ist möglich durch die o.g. Ritzen- und Spaltenbewohner

5. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung):

Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

Im Zuge von An- oder Umbaumaßnahmen können in Ritzen und Spalten übertagende Fledermäuse getötet werden.

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Bei der Umstrukturierung, d.h. dem Rück- oder Umbau oder dem Ersatz der „wildern“ Bauten und Anbauten durch neue Wochenend- und/oder Tiny-Häuser, gilt die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände bei Umbaumaßnahmen, d.h. Prüfung auf einen möglichen Besatz durch übertagende Fledermäuse durch Ausleuchtungen der Ritzen und Spalten. Sollten Tiere gefunden werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug nachts zu verschließen (V 2).

Tötungsverbotstatbestand ist erfüllt? ja nein

6. Prognose des Schädigungsverbotes n. § 44, Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

Fledermäuse

Aus der Entfernung einzelner Quartiere im Zuge lokal begrenzter Umbauten lassen sich wegen der Vielzahl weiterer potentieller Quartiere im Umfeld keine erheblichen Wirkungen auf die ökologische Funktion der Ruhestätten ableiten. Daher greift in diesem Fall die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3

Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein? ja nein

7. Prognose des Störungstatbestandes n. § 44, Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Können Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Da weder Wochenstuben noch Winterquartiere im Planungsraum vorhanden sind, ist eine erhebliche Störung zu den relevanten Zeiten auszuschließen.

Führt die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein? ja nein

5.4 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Eine Freistellung von der Umwelthaftung ist für die planungsrelevanten Arten (europäische Vögel und Fledermäuse) und deren Lebensräume unter Berücksichtigung der in Kap. 5.3.3 und 6 genannten Maßnahmen möglich.

In Bezug auf Lebensräume nach Anh 1 der FFH-Richtlinie besteht insofern eine Relevanz, als dass der Bereich außerhalb des eingefriedeten Campingplatzbereiches auf den Flurstücken 4975, 4976 und 4977 durch die Campingplatzbesucher frequentiert und gestört wird. Konkret ist der registrierte Lebensraum BT-6610-302-0055 betroffen. Auch hier werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert, so dass eine Erheblichkeit gem. §19, Abs. 5 nach den Kriterien des Anhangs 1 der Richtlinie 2004/35 EG (Umwelthaftungsrichtlinie) nicht zu erwarten ist.

5.5 FFH-Verträglichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt unmittelbar an das NATURA 2000-Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302). Das Gebiet reicht an einigen Stellen wenige Meter bis in das in seiner aktuellen Grenze seit den 60er Jahren bestehende eingefriedeten Campingplatzareal, was offensichtlich auf Maßstabsungenauigkeiten bei der Gebietsabgrenzung

zurückzuführen ist (die räumlich präzisierende NSG-Grenze schließt das Areal des Campingplatzes vollständig aus).

Gem. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie § 34ff. Bundesnaturschutzgesetz ist für Vorhaben, die die Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen können, durch den Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsstudie vorzulegen, die Grundlage für die behördliche Verträglichkeitsprüfung ist. Davon ausgehend, dass der Bebauungsplan lediglich die derzeit vorhandene Nutzung bauplanungsrechtlich sichern soll und eine Erweiterung des Campingplatzareals nicht vorgesehen ist, erscheint hinsichtlich der Prüftiefe die nachfolgende kursorische FFH-Vorprüfung ausreichend, bei der die Ergebnisse der in Kap. 4.1.1 vorgeschlagenen Untersuchungen im Hinblick auf die gemeldeten Arten einfließen und die im bestehenden Betrieb bereits jetzt auf das Gebiet einwirkenden Einflüsse thematisiert werden. Die Beurteilung des *Status quo* ist formalrechtlich deshalb notwendig, weil der Bebauungsplan im Einzelfall eine bisher nicht legalisierte Nutzung legitimieren soll.

Für das in ca. 900 m südlich des Campingplatzes liegende Gebiet V-6610-305 „Eichelscheid“ (Winterquartier Fledermäuse) und das ca. 2,5 km südlich liegende Gebiet N-6610-301 „Closenbruch“ (Grünlandgebiet) kann eine Beeinträchtigung ohne nähere Betrachtung aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

5.5.1 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das Gebiet besitzt eine Gesamtfläche von 647 ha und ist damit eines der größeren NATURA 2000-Gebiete im Saarland.

Im Standarddatenblatt wird das Gebiet charakterisiert als ein Waldgebiet mit bodensauren Buchenwäldern, Fichtenforsten, kleinflächigen Moorwäldern, trockenengefallenen Mooren (im nördlichen Teil) sowie einem Grünlandkomplex aus feuchtem Grünland, Brachen, entwässerten Niedermooren u. kleinem Zwischenmoor (im südlichen Abschnitt).

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (lt. aktuellem StDB)

LRT-Code	LRT-Name
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> [Dünen im Binnenland]
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
6431	Feuchte Hochstaudenfluren, planar bis montan
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]
91D1	Birken-Moorwald
91D2	Waldkiefern-Moorwald
91E0	* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

* = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie des Anhangs I der VS-RL (lt. StDB):

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name
1166	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch
1060	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
1061	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
1324	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
1059	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling
A072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
A338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter

Im Gebietssteckbrief des BfN sind weiterhin folgende Zugvögel gelistet:

- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Naturschutzgebiet im FFH-Gebiet

Das NATURA 2000-Gebiet ist nahezu identisch mit dem Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“, NSG-VO vom 30. Juli 2004 (Abl. des Saarlandes vom 19. Aug. 2004):

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. *Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensräume seltener und gefährdeter Pflanzengesellschaften und Tierarten auf Niedermoor mit angrenzenden Waldflächen.*
2. *Die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), für:*
 - a) *Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z. B. oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Unterwasserrasen und Schwimmblattgesellschaften, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachlandmähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Birken-Moorwald,*
 - b) *Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z. B. Kammmolch und Schwarzblauer Bläuling.*
3. *Die Erhaltung der Funktion als Naherholungsfläche zwischen Homburg und Waldmohr mit dem Charakter einer ausgedehnten Moorniederung.*

5.5.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner relevanten Wirkfaktoren

Der Bebauungsplanentwurf zielt auf die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Nutzungen in der bisherigen Form. Die ausgewiesenen Baugrenzen orientieren sich, ebenso wie das Maß der baulichen Nutzung am Bestand bzw. dessen Neuordnung, die den Charakter des Campingplatzes lediglich in der Form ändern, dass die bisherigen, z.T. „wilden“ Bauten durch eine geordnete Anordnung standardisierter Gebäude ersetzt werden. Insbesondere ist eine Ausweitung der aktuell genutzten Fläche in die umgebenden Schutzbereiche nicht vorgesehen.

Die FFH-Prüfung fokussiert daher auf die bereits bestehenden Wirkungen des Campingplatzbetriebes in das Gebiet (Störwirkung, randliche Beeinträchtigungen durch Aktivitäten außerhalb des Campingplatzareals) sowie auf Individuen der gemeldeten Arten des Gebietes, die im Zuge von Dispersionsbewegungen in das Campingplatzareal hineingelangen können und somit möglicherweise durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes tangiert sind.

5.5.3 Alternativenprüfung

Das Campingplatzareal wurde bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 ausgespart. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage. Damit bleibt der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des

über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers ist nicht vorgesehen und wird bauplanungsrechtlich auch nicht legitimiert.

Eine Alternativenbetrachtung erübrigt sich insofern.

5.5.4 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten

Unter den gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Anh. 1 der Vogelschutzrichtlinie in erster Linie solche gemeldet, die eng an ihren jeweiligen Lebensraum gebunden sind und den Campingplatz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Teillebensraum nutzen. Dies gilt insbesondere für die stenotopen Waldarten Schwarz- und Grauspecht, den an Feuchtgrünland bzw. -brachen adaptierten Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und den ebenfalls in Frisch- bis Feuchtwiesen verbreiteten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) sowie den hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*²⁴). Für die genannten stenophagen Schmetterlingsarten fehlen innerhalb des Campingplatzareals nicht nur die Habitatvoraussetzungen, sondern vor allem das Angebot an Nahrungs-/Wirtspflanzen (*Lycaena dispar*: oxalatarme *Rumex*-Arten, *Maculinea*-Arten: Großer Wiesenknopf).

Dies gilt prinzipiell auch für den wenig mobilen Kammmolch, der in jüngerer Zeit regelmäßig im Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes u.a. von C. BERND²⁵ und H-J. FLOTTMANN²⁶ nachgewiesen wurde. Es darf davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich im Zuge der saisonalen Wanderungen von den Laichgewässern zu den i.d.R. eng benachbarten Überwinterungsquartieren (Gehölzbestände im Umfeld des Laichgewässers) nicht frequentiert wird.

Es wird an dieser Stelle grundsätzlich jedoch nicht ausgeschlossen, dass bei ungerichteten Dispersionswanderungen Exemplare auch in das Areal des Campingplatzes eindringen, obwohl dies im Zuge der zahlreichen Begehungen nicht festgestellt wurde und auch von Seiten der Campingplatznutzer keine entsprechenden Hinweise vorlagen. Dies wird jedoch von gutachterlicher Seite (C. BERND) als unkritisch gesehen, da das Tötungsrisiko im konkreten Fall für einzelne migrierende Individuen aufgrund der sehr geringen Fahrzeugbewegungen nicht signifikant erhöht ist.

Das ebenfalls gemeldete Große Mausohr dürfte vor allem die alten Hallen-artigen Waldbestände im Norden sowie die Offenlandflächen des Natura 2000-Gebietes regelmäßig als Jagdhabitat nutzen.

Das Gebiet ist für die Besucher/Stellplatzpächter des Campingplatzes über zwei verschließbare Tore zugänglich. Es lassen sich 2 Konfliktpunkte benennen:

- Beeinträchtigungen des an dieser Stelle auskartierten Lebensraumes BT 6610-302-0055 (magere Flachlandmähwiese/Brache – 6510, Erhaltungszustand B)
- Störung/Beeinträchtigung des angrenzenden Abgrabungsgewässers als Lebensraum/ Laichgewässer für den Kammmolch

5.5.5 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Der Bebauungsplan schließt das Areal außerhalb des Campingplatzes (teilweise im Eigentum des Betreibers) praktisch komplett aus dem Geltungsbereich aus (am südwestlichen Rand werden die Flächen außerhalb des umgrenzten Geländes als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt). Da auch innerhalb des Campingplatzes keine grundsätzlichen Nutzungsänderungen oder Erweiterungen vorgesehen sind, werden durch den Bebauungsplan gegenüber dem *Status quo* zunächst keine

²⁴ für beide *Maculinea*-Arten liegen keine aktuellen Fundortnachweise im Gebiet vor

²⁵ zit. in: NaturHorizont (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch Homburg [Offenland-Bereiche]

²⁶ mündl. Mitt.

weitergehenden Effekte auf das NATURA 2000-Gebiet, die hier gemeldeten Arten und Lebensräume vorbereitet bzw. legitimiert.

Dennoch besteht unabhängig vom baurechtlichen Verfahren die Verpflichtung auch möglicherweise tradierte Nutzungen auf den Prüfstand zu stellen, sofern damit negative Effekte auf das Gebiet verbunden sind. Dies betrifft vor allem die o.g. beiden Konfliktbereiche (Bolzplatznutzung/ Grünschnittablagerung und Störung des Abtragungsgewässers). Entsprechende Maßnahmen/ Festsetzungen werden in Kap. 6 genannt und bauplanungsrechtlich festgesetzt.

Wirkung auf FFH-Lebensräume:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im südwestlichen Bereich des Campingplatzareals auch einen schmalen Streifen außerhalb des Geländes, der innerhalb des NATURA 2000-Gebietes liegt und in diesem Bereich Teile eines auskartierten FFH-Lebensraumes (BT 6610-302-005, Grünlandbrache LRT 6510 B) umfasst. Der Lebensraum war in der Vergangenheit stark durch Grünschnitt- bzw. Laubablagerungen gestört. Diese Praxis wurde mittlerweile eingestellt. Lediglich im direkten Umfeld des Zugangstores außerhalb des Lebensraumes finden sich noch vereinzelte Grünschnittlager.

Zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006), die Fläche ist jedoch in den aktuellen Daten des Managementplanes nicht mehr als geschützter Biotop aufgeführt und in den dort erfassten Lebensraum (BT 6610-302-005) einbezogen. Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt und wies offene Bodenbereiche auf (offenbar Wurzelstockentfernung).

Für den erfassten FFH-Lebensraum BT 6610-302-005 gibt der MaP in der derzeitigen Entwurfsfassung²⁷ folgende Maßnahmenvorschläge:

- 1-schürige extensive Wiesenmäh (M 3)
- Entfernen und Unterbinden zukünftiger Kompost-, Grünschnittablagerungen durch Nutzer des Campingplatzes (M 31)

Die Praxis der Grünschnitt- und Laubablagerungen innerhalb des LRT wurde wie bereits erwähnt, eingestellt. Der darüberhinausgehende Bewirtschaftungsvorschlag ist nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens und könnte z.B. durch Abschluss einer Bewirtschaftungsvertrages mit einem ansässigen Landwirt realisiert werden. Es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche der ausgewiesenen Zwergstrauchheide nicht in die Bewirtschaftung einzubeziehen, sondern lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen.

Als weitere Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes und gleichzeitig als unzulässige Handlung innerhalb des NSG wurde die unmittelbar an den FFH-Lebensraum angrenzende Nutzung als Bolzplatz identifiziert. Zwischenzeitlich wurde diese von der Campingplatzverwaltung in Absprache mit dem LUA eingestellt. Die fest installierten Tore wurden bereits entfernt. Auf der Fläche besteht durchaus das Potenzial zur Entwicklung einer mageren Grünlandfläche und damit nunmehr die Möglichkeit einer Erweiterung der benachbarten LRT-Fläche.

Im Bereich der südlichen Spitze außerhalb des Campingplatzareals reicht ein weiterer gesetzlich geschützter Biotop in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinein. Diesen wie auch alle weiteren Flächen westlich des Campingplatzes setzt der Bebauungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und reglementiert dadurch eine weitere Nutzung im Sinne des Naturschutzes.

²⁷ NaturHorizont: Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg [Offenland-Bereiche], Entwurfsfassung Januar 2014

Weitere Überlappungen der im GeoPortal dargestellte geschützten Biotope mit dem Planbereich am östlichen Rand sind auf ungenaue Flächenabgrenzungen der erfassten Biotope zurückzuführen. Die Flächen liegen jedenfalls vollständig außerhalb des abgezaunten Campingplatzareals.



Abb. 6: verschließbarer Zugang in das NATURA 2000-Gebiet am südwestlichen Rand des Campingplatzes (linkes Foto), das Tor ist i.d.R. verschlossen, der Zugang muss wegen eingetragenem Wegerecht für den örtlichen Landwirt bestehen bleiben; Foto rechts: Stellplatzbereich am südwestlichen Rand des Campingplatzareals, die Fläche liegt innerhalb des NATURA 2000-Gebiets (Lageungenauigkeit), aber außerhalb des die Grenze präzisierenden NSGs



Abb. 7: Grünschnittablagerungen im Bereich des Zugangs außerhalb der LRT-Fläche (linkes Foto); Entbuschung der im GeoPortal als Zwergstrauchheide (§ 30-Fläche) dargestellten Fläche (rechte Foto, am linken Rand ist der ehemalige Bolzplatz erkennbar)

Wirkung auf Arten:

Auch auf die möglicherweise bereits bestehenden von der Campingplatznutzung ausgehenden Wirkungen auf die gemeldeten FFH-Arten hat der Bebauungsplan insofern keinen Einfluss, als dass der Geltungsbereich auf das Campingplatzareal beschränkt ist bzw. alle Schutzgebietsflächen im Randbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit entsprechender Nutzungsreglementierung festgesetzt sind. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass bereits jetzt durch den Betrieb des Campingplatzes bzw. die Aktivität der Besucher/Grundstückspächter einen Effekt auf die gemeldeten Arten und deren Erhaltungszustand ausüben.

Die folgenden Wirkungen wurden identifiziert:

- Störung des angrenzenden Abtragungsgewässers als Lebensraum/Laichgewässer für den Kammolch durch Besucherbewegungen mit Hunden
- bestehender (zwischenzeitlich allerdings verschlossener) Entwässerungsgraben aus dem Abtragungsgewässer in den Schwarzenbach (pers. Mitt. C. BERND)

Die eventuell möglichen Dispersionsbewegungen des Kammloches in das Campingplatzareal werden aus gutachterlicher Seite als unproblematisch gesehen.

5.5.6 Maßnahmen zur Förderung des Erhaltungszustandes der gemeldeten Arten und Lebensräume

Der Bebauungsplan dient grundsätzlich der Legitimierung und Neuordnung der bestehenden Nutzung und beinhaltet keine Erweiterungsoptionen in den Außenbereich. Die von der aktuellen Nutzung ausgehenden Beeinträchtigungen sind daher als Teil des bestehenden Wirkungsgefüges zunächst nicht bauplanungsrechtlich zu behandeln. Andererseits können die notwendigen Maßnahmen zur Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigungen als Ausgleich der geringen baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzes betrachtet und als solche bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, sofern nicht ohnehin artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG oder unzulässige Handlungen n. § 3 des NSG-Verordnung betroffen und als solche abzustellen sind.

Die folgenden Maßnahmen werden bauplanungsrechtlich festgesetzt und in Kap. 6 näher erläutert:

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagereung im NATURA 2000 Gebiet
- Entfernung aller Durchgänge zum NATURA 2000-Gebiet bis auf des westliche Haupttor, das jedoch dauerhaft verschlossen wird; der bewirtschaftende Landwirt erhält aufgrund des Wegerechtes einen Schlüssel; durch die Maßnahme soll insbesondere eine Störung des Laichgewässers und eine weitere Nutzung des Bolzplatzes vermieden werden
- Verzicht auf Komplettrodung und Wurzelstockentfernung im Bereich des Zergstrauchheide, lediglich Entkusseln aufkommender Gehölze (Späte Traubenkirsche, Brombeere)
- Sicherstellen, dass der aus dem Sandgrubengewässer bis in den Schwarzbach angelegte und derzeit verschlossene Graben nicht wieder geöffnet wird
- Sicherstellen das außerhalb des Zaunes keine weiteren Maßnahmen und Entwicklungen stattfinden

5.5.7 Abschließende Beurteilung der FFH-Verträglichkeit

Durch den Bebauungsplan soll die gegenwärtigen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Ausweitung der Nutzung, insbesondere in die NATURA 2000-Gebietsfläche wird nicht legitimiert. Es besteht durch die o.,g, Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen. Hierzu werden in Kap. 6 des Umweltberichtes die entsprechenden Maßnahmen genannt und bauplanerisch festgesetzt.

Daher kann von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens bereits auf der kursorischen Prüfebene ausgegangen werden. Eine tieferegehende Betrachtung durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

5.6 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen werden vor dem Hintergrund der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

6. Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Projektes/Planungsalternativen

Alternative Planungsvarianten sind dahingehend irrelevant, als es sich primär um eine Bestandssicherung, Neu- und Umordnung der bestehenden Anlage und seiner Nutzbarkeit handelt und alternative Standorte daher nicht betrachtet wurden.

Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart bzw. es liegt eine wasserbautechnische Genehmigung vor. Sowohl von Seiten der Landesbehörden als auch von kommunaler Seite besteht Konsens über den weiteren Fortbestand der Anlage in der jetzigen Form. Ein Rückbau der Anlage darf daher, auch aus raumordnerischen und landesplanerischen Erwägungen heraus nicht Gegenstand einer Alternativenbetrachtung sein. Die Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens würde daher lediglich bedeuten, dass der Campingplatz als solches bestehen bleibt.

Der aktuelle Zustand und das aktuell vorhandene Wirkungsgefüge bleibt daher grundsätzlich in der gleichen Form wie bisher bestehen. Eine zukünftige Nutzung des über das aktuelle Campingplatzareal hinausgehenden Flächenanteils der Eigentumsflächen des Vorhabenträgers (im Bereich des NATURA 2000-Gebietes) wird baurechtlich ausgeschlossen.

Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die bestehenden Randeffekte auf das NATURA 2000-Gebiet reglementiert und vermindert werden können, verbleibt im Saldo der Betrachtungen durch das Bauleitplanverfahren ein positiver Effekt auf die Umweltgüter.

7. Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen

7.1 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen

V 1: Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Zielart(en): europäische Vogelarten

Sollte im Falle von Um-, An- oder Neubaumaßnahmen die Beseitigung von Gehölzen erforderlich sein, dann darf dies gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit wäre der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

V 2: Vorgehen bei Rück- und Umbaumaßnahmen an Gebäuden

Zielart(en): europäische Vogelarten; Fledermäuse

Beim Umbau und der baulichen Neuordnung ist die allgemeine Verpflichtung zur Berücksichtigung der Verbotstatbestände n. § 44 BNatSchG zu beachten. Rückzubauende Gebäude, An- oder Ausbauten sind, sofern der Rückbau in den Brutzeiten stattfindet, auf brütende Vögel (Gebäudebrüter) und

übertragende Fledermäuse zu prüfen. Zur Erfassung der Fledermäuse ist ggf. das Ausleuchten von außen zugänglichen Spalten und Ritzen erforderlich.

Sollten belegte Vogelnester gefunden werden, dann ist der Rückbau auf den Zeitpunkt nach Beendigung der Jungenaufzucht zu verschieben. Bei den häufigen Gebäudebrütern (u.a. Hausrotschwanz, Bachstelze) ist davon auszugehen, dass im Regelfall die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, so dass der Verbotstatbestand n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht greift. Für den sowohl in der Vorwarnliste des Landes als auch des Bundes geführten Haussperling kann eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 *a priori* nicht geltend gemacht werden. Sollten im Zuge von Rückbaumaßnahmen daher Nistplätze des Haussperlings betroffen sein, dann sind Nisthilfen in gleichem Umfang vor Beginn der folgenden Brutzeit an baulichen Anlagen im nahen Umfeld anzubringen. Auf die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung n. § 45 wird an dieser Stelle hingewiesen.

Sollten übertragende Fledermäuse entdeckt werden, dann sind die Quartiere nach dem Ausflug der Tiere (nachts!) zu verschließen. Eine Legalausnahme i.S.d. § 44 Abs. 5 kann bei baulichen Maßnahmen insofern geltend gemacht werden, dass auf dem Campingplatz zahlreiche weitere vergleichbare Quartierpotenziale bestehen und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin gewahrt ist.

V 3: Amphibienschutz

Zielart(en): Amphibien, insb. n. § 44 BNatSchG planungsrelevante Arten

Grabenunterhaltung:

Der auf Anregung des LUA ebenfalls genauer untersuchte Graben („Lindenbach“) war während der gesamten Untersuchungsperiode nur im unteren Bereich bespannt. Lediglich am nordwestlichen Rand der Anlage ist kurz vor dem Durchlass eine ca. 150 m lange Fließstrecke länger wasserführend. Der westliche Teil dieser Strecke weist einen dichten Krautsaum auf, dessen Sohle in der Vergangenheit zur Abflussverbesserung offenbar auch vertieft wurde. Eine erneute Ausbaggerung der Sohle sollte zukünftig grundsätzlich unterbleiben, es sei denn sie ist aus hydraulischen Gründen notwendig (dann allerdings ohne Verwendung von Grabenfräsen u.ä. Geräten).

Um eine Besonnung des Gewässers sicherzustellen und damit die Eignung als Laichgewässer für Amphibien zu verbessern, ist es jedoch durchaus sinnvoll, die Beschattung des Gewässers zu reduzieren. Es wird daher vorgeschlagen den derzeit sehr dichten krautigen Uferbewuchs entlang des ca. 60m langen Fließabschnitts nördlich des östlichen Teiches (Schwimmteich) zwischen der Bebauung und dem anschließenden Waldabschnitt in größeren zeitlichen Abständen (> 5 Jahre) zu mähen. Die Mahd soll zeitlich versetzt in 2 Teilabschnitten erfolgen, jeweils im Spätherbst zwischen 15. September und 31. Oktober, Schnitthöhe 15 cm.

Zurückdrängen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses:

Das Vorkommen des Roten Amerikanischen Sumpfkrebsses wirkt sich sehr negativ auf die Artenvielfalt der Gewässer aus. Zudem muss mit einer weiteren Ausbreitung gerechnet werden, was eine ernsthafte Bedrohung der Artenvielfalt an Amphibien, aber auch anderer Wasserbewohner wie Insekten und deren Larven in den umgebenden Feuchtgebieten bedeuten kann. Davon betroffen sind insbesondere die im Gebiet der Westpfälzer Moorniederung vorkommenden sehr seltenen und bedrohten Arten.

Aus diesem Grund erscheinen die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur vollständigen Auflösung des Bestands und damit zur Eindämmung einer potenziellen Ausbreitung dringend geboten. Mit dem Betreiber wurden bereits Lösungsvorschläge für die Austilgung der Art vor Ort besprochen.

Zielführend erscheint eine doppelte Strategie aus kontinuierlichen Entnahmen und dem gezielten Einsetzen von natürlichen Prädatoren. Versuche mit dem Europäischen Aal sind vielversprechend, weil

sich der Fisch zu einem hohen Anteil von Krebsen ernährt, aber nicht in der Lage ist sich in den Gewässern fortzupflanzen und dementsprechend keinen dauerhaften Bestand bilden kann, wodurch die Gewässerökologie nicht nachhaltig verändert wird (pers. Mitt. C. BERND). Das Vorgehen sollte im Detail mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgesprochen werden.

7.2 Weitere Maßnahmen

M 1: Boden- und Grundwasserschutz

Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Schutzgebietsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß dem Antrag der Wasserversorgung Ostsaar GmbH vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei allen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten.

Bei baulichen Erweiterungen sind erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten) zu vermeiden. Das Neuanlegen von Bootsanlegestellen und Holzstegen ist nur dann zulässig, wenn keine Pfahlgründungen vorgenommen werden.

Im Fall des notwendigen Eingriffs in Deckschichten, z.B. bei der Ertüchtigung des Kanalnetzes, sind die Arbeiten unter der Aufsicht einer hydrogeologischen Baubegleitung vorzunehmen. Hierbei und bei allen anderen grundwasserrelevanten Arbeiten ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen (WVO) über das Vorhaben zu informieren. Kann ein benachbarter Brunnen im Ausnahmefall während der Maßnahmen nicht abgeschaltet werden, so sind mit den Betreibern spezielle Maßnahmen für den Fall von Betriebsunfällen abzustimmen (Alarmplan, Trübungsmelder, etc.).

Die eingesetzten Fachfirmen sind in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken zu belehren. Bei allen baulichen Maßnahmen sind ausschließlich Baustoffe einzusetzen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht.

Die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Über die genannten Erfordernisse hinausgehende Hinweise zum Grund- und Trinkwasserschutz enthält der Bebauungsplan. An bauzeitlichen Schutzmaßnahmen sind vorgesehen:

- Betankungen sowie Ölwechsel von bzw. an Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle sind nur außerhalb von Kanalaufbruchzonen unter sachgerechter Verwendung von Auffangvorrichtungen gestattet.
- bei Anlieferung von wassergefährdenden Stoffen sind die Behälter vor und nach der Entladung von Transportfahrzeugen auf Schäden zu inspizieren, beschädigte Behälter dürfen nicht angenommen werden.
- für eventuelle Schadensfälle ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Es sind nur Baumaschinen zu verwenden, die sich einwandfreiem Zustand befinden und keine Schmier- oder Betriebsstoffe verlieren.
- der Zustand der Baumaschinen ist täglich durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- der Einbau von RCL-Material jeglicher Art ist im Bereich der WSZ untersagt.
- Es dürfen bei der Baumaßnahme keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Teiche zu erwarten ist.
- bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden, weil diese einen besonderen Schutz des Grundwassers gewährleisten.
- Abbruchreste (z.B. Beton) sind in flüssigkeitsdichten Containern zu entsorgen.

- das Niederschlagswasser von angrenzenden Gelände­flächen ist von den Baugruben fernzuhalten.
- die Baustelleneinrichtung sowie das Baustofflager sollte auf der Parkplatzfläche außerhalb der Anlage eingerichtet werden

M 2: Gewässerschutz

Durch den Bebauungsplan erfolgt primär eine Sicherung der bestehenden Nutzung bzw. Anpassung an die Campingplatzverordnung. Die im Rahmen der Bestandsentwicklung geplanten baulichen Erneuerungen (Erstbebauung) dürfen gemäß §56 SWG nur außerhalb des Gewässerrandstreifens (innerhalb des Campingplatzes 5m) des nördlich vorbeifließenden (allerdings i.d.R. unbespannten) Lindebaches erfolgen.

In Bezug auf den südlich des Campingplatzes verlaufenden Schwarzbach plant die Stadt Homburg nach dem 3. Bewirtschaftungsplan gem. der WRRL eine Renaturierung des Bachlaufes. Dabei wird der entlang der Einfriedung des Campingplatzes künstlich und mit dem Ziel einer raschen Entwässerung angelegte Graben derart in die Umgestaltung einbezogen, dass die Gewässerabstände zur bestehenden und geplanten Bebauung auf dem Campingplatz eingehalten werden.

M 3: Schutz der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebietes

Insbesondere am südwestlichen Rand wurden lokale Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes identifiziert, die ursächlich durch die Campingplatznutzung verursacht werden. Unabhängig davon, ob diese i.S.d. § 34 als erheblich zu werten sind (und damit ohnehin nicht zulässig) können die nachfolgend festgelegten Maßnahmen als Ausgleich für die geringen durch den Bebauungsplan legitimierten baulichen Erweiterungsoptionen innerhalb des Campingplatzareals betrachtet werden.

- Komplettes Einstellen des Grünschnittablagerung westlich des Campingplatzes (NSG/NATURA 2000 Gebiet):
die umfangreichen Grünschnittablagerungen im Bereich des registrierten FFH-LRT (BT-6610-302-005) wurden bereits entfernt, lediglich im Umfeld des Zuganges zum Campingplatz außerhalb des Lebensraumes befinden sich noch kleinere Grünschnittlager. Diese werden entfernt und die Praxis der Grünschnittablagerung innerhalb des NSG bzw. NATURA 2000-Gebiets zukünftig komplett abgestellt
- Besucherlenkung: Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Campingplatznutzer ergeben sich zum einen durch die intensive freizeithliche Nutzung von Flächen (Bolzplatz) und die Frequentierung insbesondere des Amphibienlaichgewässers durch Hundehalter. Die Zugänglichkeit des Gebietes sollte daher eingeschränkt bzw. reglementiert werden, indem alle Durchgangsmöglichkeiten in das Gebiet entfernt werden. Die beiden Haupttore mit (ehemaligen?) Wegerecht für den bewirtschaftenden Landwirt werden dauerhaft abgeschlossen und dürfen nur durch den Landwirt im Fall einer erforderlichen Durchfahrt geöffnet werden. Die Nutzung als Bolzplatz wurde bereits aufgegeben, indem die fest installierten Tore entfernt wurden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die Fläche im Sinne der Erhaltungsziele des NATURA 2000-Gebiets zu entwickeln, z.B. als Magergrünland (Erweiterung des bestehenden LRT); die konkrete zukünftige Nutzung/Pflege ist jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen
- Verzicht auf Komplettrödung mit Wurzelstockentfernung entlang des Zaunes: zwischen der Grünlandbrache und der Umzäunung des Campingplatzes ist ein kleiner verheideter Streifen auskartiert und aktuell im GeoPortal dargestellt (GB-6610-7113, Datenerhebung OBK 2006). Zum Zeitpunkt der Begehungen war dieser Bereich komplett freigestellt (einschließlich der Entfernung der Wurzelstöcke); es wird an dieser Stelle vorgeschlagen, die Fläche lediglich gelegentlich zu entkusseln (Entfernen des aufkommenden Besenginsters, der Brombeerhecken

und der späten Traubenkirsche) und somit einen (erneuten) Aufwuchs von *Calluna vulgaris* zuzulassen

- Sicherstellen der ausreichenden Wasserhaltung des Amphibienlaichgewässers:
vom ehemaligen Campingplatzinhaber wurde ein Entwässerungsgraben vom bestehenden Sandgrubengewässer südwestlich des Campingplatzes in den Schwarzbach angelegt, der zwischenzeitlich jedoch wieder verschlossen wurde. Es wird sichergestellt, dass der Graben nicht mehr geöffnet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass die früher gängige Praxis der Wasserregulierung durch Anlage, Öffnung oder Verschluss von Gräben nicht mehr stattfindet

M 4: Waldrandentwicklung, biotop- und habitatfördernde Maßnahmen im Schutzstreifen (LSG)

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes greifen die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die bisher aufgrund des Bestandsschutzes nicht wirksam waren bzw. nicht eingehalten wurden. In einem Korridor von 30 m Abstand zu den nächstgelegenen Baufenstern soll daher innerhalb des nördlich angrenzenden LSG gegenüber dem Campingplatz- und Wochenendhausgebiet ein strukturierter Waldrand entwickelt werden, in dem durch turnusmäßige forstliche Maßnahmen mit Einzelbaumentnahme und Zulassung bzw. Anpflanzung von Straucharten und eine gestufte Höhenentwicklung dauerhaft sichergestellt wird, dass die geplanten Gebäude durch Windwurf nicht gefährdet werden.

Eine Haftungsfreistellung des Forsteigentümers ist dennoch nach Auffassung der oberen Forstbehörde von Seiten der ersten nächstliegenden Gebäudereihe erforderlich. Eigentümer des Waldbestandes ist der SaarForst, der bereit ist, die betroffene Waldabstandsfläche mit der Stadt gegen eine gleichwertige Waldfläche zu tauschen. Der SaarForst führt die Verkehrssicherung in der bisherigen Form bis zum erfolgten Flächentauch weiter. Sollte ein Flächentausch nicht möglich sein, dann kann die Verkehrssicherung und die erforderliche Waldrandentwicklung (vertraglich gesichert) durch den SaarForst erfolgen und vom Maßnahmenträger vergütet werden.

Eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich, da dies auch nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässige Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt.

Bei der Waldrandentwicklung sollen im Sinne des Brandschutzes vor allem die Nadelbäume (Kiefer, Fichte) aus dem Schutzstreifen sukzessive entfernt werden. Ein Schwerpunkt ist hierbei zunächst auf die akut verkehrsgefährdenden Exemplare zu legen. Langfristig sollen alle Nadelbäume aus dem Waldrandbereich entfernt werden. Sofern es der Brandschutz zulässt, sollten jedoch einzelne Exemplare der an dieser Stelle vermutlich autochthonen Kiefer am nördlichen Rand des Waldmantels im Bestand verbleiben. Eine aktive Anpflanzung von Sträuchern ist nur dann vorzusehen, wenn die sukzessionsstarke Späte Traubenkirsche die Oberhand gewinnen sollte. Hierbei sind dann ausschließlich Laubarten, vorzugsweise fruchttragende, wie Eberesche, Schwarzer Holunder, Hasel, Weißdorn und Blutroter Hartriegel und zwar herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Das Entwicklungsziel besteht in einem sonnenexponierten fruchtreichen geschlossenen Waldrand, der u.a. auch eine hohe Habitatqualität für die Haselmaus bereithält.

Die naturgemäße Waldrandentwicklung ist dauerhaft im Rahmen einer regelmäßigen Revision sicherzustellen.

Für den entlang des Begrenzungszaunes verlaufenden, als Graben angelegten Lindenbach wird angeregt, durch Abtrennung von Schwellen eine punktuell längere Verweildauer des sich nach längeren Regenphasen aufstauenden Wassers zu erreichen und damit eine Nutzung als Laichgewässer möglich zu machen. Hierbei sind ggfs. Abdichtungen (Lehmpackung, Folien) erforderlich. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachabteilung (FB 2.1, 2.3, 3.1) im LUA ist ggfs. erforderlich.

M 5: Diversifizierung der Gewässer

Im nordöstlichen Gewässer werden am nordöstlichen Rand „Schwimmende Röhrichtinseln“ (z. B. Fa. Bestmann Green Systems) in das Gewässer eingebracht und verankert (Mindestfläche 250 m²). Mit der Maßnahme sollen zumindest seminaturliche Strukturen in dem Gewässer etabliert und gleichzeitig die Reinigungskraft und der ökologische Zustand verbessert werden. Auf eine Abflachung des Ufers durch Einschleiben oder Einbringen von Bodenmassen wird verzichtet, um nicht mit dem Grundwasserschutz (Eingriff in Deckschichten) in Konflikt zu geraten.

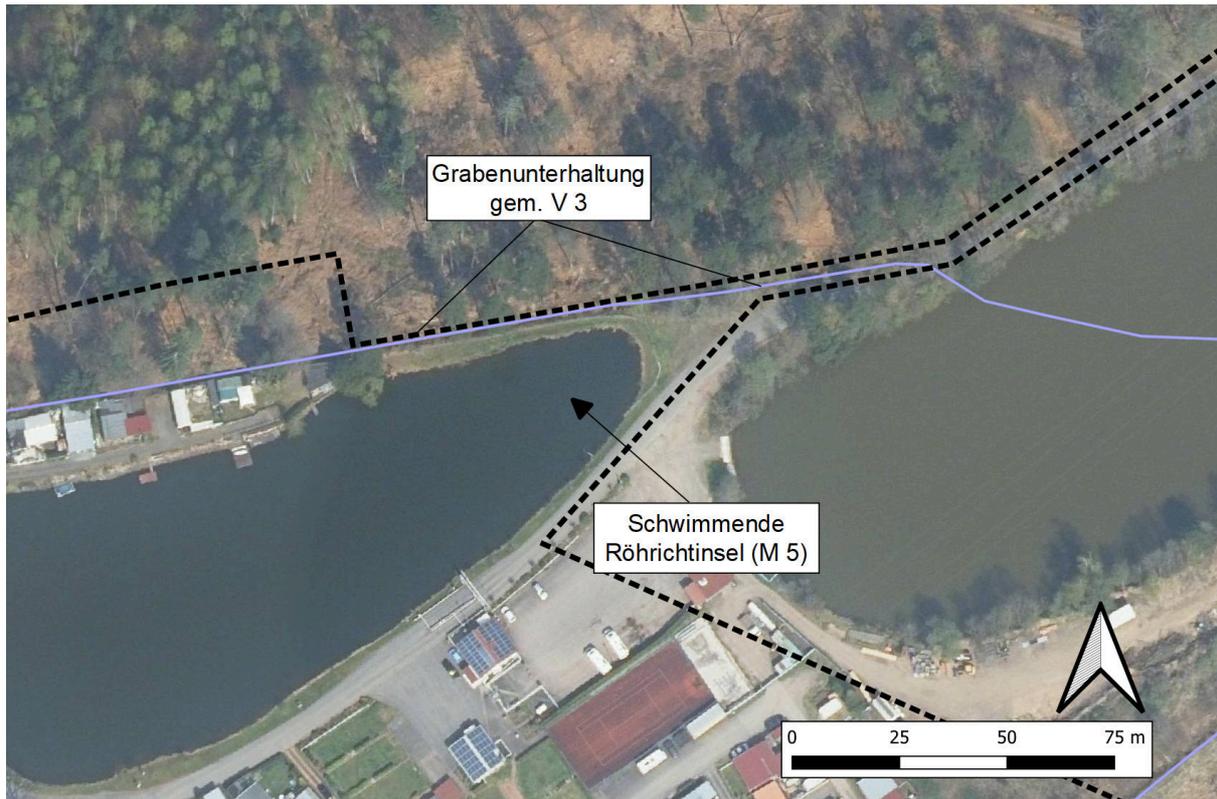


Abb. 8: Lage der Maßnahmen V 3 und M 5

M 6: Insektenfreundliche Beleuchtung

Bei der Beleuchtung der Freiflächen und Stellplätze sind im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz insektenfreundliche Beleuchtungssysteme (z.B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin und nicht übermäßig aufheizende geschlossene Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel zu verwenden. Die Ausleuchtung aller Flächen sollte auf das zur Funktionserfüllung notwendige minimale Maß begrenzt werden, insbesondere ist die Beleuchtung an den äußeren Grenzen des Campingplatzes auf ein Minimum zu beschränken.

Dauer und Intensität der Beleuchtung sollten durch den Einbau von Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern oder auch durch Zeitschaltuhren weiter minimiert werden.

M 7: Anbringen von Nisthilfen für Gebäudebrüter

Auch wenn artenschutzrechtlich begründete Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich sind, wird dennoch vorgeschlagen, auf dem Campingplatzareal an den geplanten Gebäuden oder

Bestandsgebäuden künstliche Nisthilfen für Gebäudebrüter anzubringen, insbesondere dann, wenn die baulichen Strukturen keine Nistmöglichkeiten (in Form von Überständen, Nischen, Halbhöhlen o.ä.) zur Verfügung stellen.

Für den Verlust von Übertragungsmöglichkeiten für den Siebenschläfer in den zahlreichen An- und Überbauten (Meldungen und Hinweisen der Campingplatznutzer) sind im angrenzenden Wald Ersatzquartiere in Form von Schläferkobeln anzubringen (z.B. Schwegler Allgemeine Schläferkobel 1KS). Vorgeschlagen wird eine Anzahl von 10 Kobeln. In den rückzubauenden Anbauten, Verschlägen und Fassadenhohlräumen sind auch Fledermausquartiere nicht auszuschließen. Die geplanten tiny-Häuser bieten möglicherweise zwar auch Quartiermöglichkeiten, mit Sicherheit jedoch nicht in dem Umfang wie die „wilden“ Anbauten. Als Ersatz sollten im angrenzenden Waldbestand daher auch 10 Fledermaus-Universal-Sommerquartiere angebracht werden.

8. Monitoring

Da mit dem Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die bauplanungsrechtliche Sicherung der gegenwärtigen Nutzung erfolgen soll, sind grundsätzlich keine planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Notwendigkeit eines Monitorings i.S.d. § 4c BauGB besteht daher zunächst nicht. Allerdings ist die im Bebauungsplan festgesetzte naturgemäße Waldrandentwicklung dauerhaft im Rahmen regelmäßiger Revisionen sicherzustellen, auch aus Brandschutzgründen.

Zudem erscheint es vorliegend angebracht, die Effizienz der festgesetzten Maßnahmen in Bezug auf das NATURA 2000-Gebiet (M 4) und die ggfs. durchgeführten Maßnahmen zum Amphibienschutz (Bekämpfung des Signalkrebse, V 3) in angebrachten Zeitintervallen zu prüfen.

Zudem wird vor dem Hintergrund der bestehen Trinkwasserschutzzone II und der geplanten Schutzgebietserweiterung (WSZ III im nördlichen Teil des Campingplatzes) vorgeschlagen, in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber (WVO) ein Trinkwassermonitoring festzulegen, mit dem im Rahmen angemessener Revisionsintervalle die Grundwasserqualität untersucht und sichergestellt wird.

9. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevante Tierarten wurde auf die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes, Stand 2013; Quelle: Geoportal Saarland) und auf weitere Informationen zum aktuellen Vorkommen planungsrelevanter Amphibien und Reptilien (mündl. Mitt. C. BERND und H.J. FLOTTMANN) zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen.

Im Zuge mehrerer Begehungen wurden die Biotope, die Präsenz planungsrelevanter Arten bzw. das Habitatpotenzial insbesondere in Bezug auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erfasst. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung der Herpetofauna, insbesondere die Nutzung der Fisch- bzw. Schwimmteiche innerhalb der Campingplatzanlage und ein mögliches Vordringen von Arten aus dem benachbarten NATURA 2000-Gebiet (i.e. Kammolch). Weiterhin wurde die Avifauna innerhalb und um das Campingplatzareal erfasst. In Bezug auf die Fledermausfauna erschien eine Potenzialabschätzung ausreichend.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Campingplatz Königsbruch nordöstlich von Bruchhof-Sanddorf als einer der bedeutendsten Freizeitanlagen im Raum Homburg soll bauplanungsrechtlich gesichert, neu geordnet und zu einem Camping- und Wochenendplatz mit Kleinwochenendhäusern nach saarländischer Campingplatzverordnung weiterentwickelt werden. Die Anlage mit drei zentralen Teichen und zahlreichen Stellplätzen und Einrichtungen ist ganzjährig geöffnet und in Spitzenzeiten mit bis zu 1.300 Personen belegt, überwiegend von Dauercampers.

Der Campingplatz liegt innerhalb der Moorniederung Königsbruch-Bruchwiesen zwischen den Staatsforstflächen Homburg und Waldmohr-Jägerswald im Norden und dem Staatsforst zwischen Rheinland-Pfälzischer Grenze und Bruchhof. Er wird komplett von Schutzgebieten eingerahmt. Im Westen, Süden und Osten schließen sich das NATURA 2000-Gebiet Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg sowie in nahezu identischer Fläche das Naturschutzgebiet „Jägersburger Wald/Königsbruch“ an. Der Ringschluss erfolgt auf der nördlichen Seite durch einen Teil des LSG L 6 02 02 (Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im Südosten sowie Homburg im Westen). Bei allen bisherigen Schutzgebietsausweisungen (LSG, NSG), Schutzprogrammen (ABSP) und der Gebietsmeldungen für das Schutzgebietssystem NATURA 2000 wurde das Gelände der Freizeitanlage als solches ausgespart.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB vorgeschriebenen Umweltprüfung und legt die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung fest. Gleichzeitig erfolgte eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG und eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des angrenzenden NATURA 2000-Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Gelände des Campingplatzes und geht randlich auf den Eigentumsflächen des Vorhabenträgers lediglich um wenige Meter darüber hinaus. Sofern hierbei wertgebende Biotope betroffen sind, werden diese bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert oder durch festgesetzte Maßnahmen in ihrem Zustand verbessert.

Durch die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für den Grundwasserschutz und unmittelbar neben einem Vorranggebiet für den Naturschutz sind die raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungsziele betroffen. Gem. Erläuterungsbericht zum LEP Umwelt stehen Vorranggebiete für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dies wird im vorliegenden Umweltbericht nachgewiesen und erläutert.

Analog erfolgt der Nachweis auch in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete n. WHG und BNatSchG und deren Verbote. Da das Areal des Campingplatzes bei allen bisherigen naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen ausgespart wurde, sind die Verbotstatbestände der jeweiligen Verordnungen zunächst nicht tatbeständig. Bei der Neuaufstellung des Bebauungsplanes greifen jedoch die Sicherheitsabstände gem. § 14 Abs. 3 LWaldG, die im Bereich des LSG die Entfernung verkehrsfährender Bäume und die Entwicklung eines gestuften Waldrandes erforderlich machen. Hierfür ist nach Aussage des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz keine Waldumwandlung nach LWaldG und demzufolge auch keine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich, da dies eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und demzufolge eine zulässigen Handlung n. § 7 der Schutzgebietsverordnung darstellt. Verbotstatbestände n. § 6 sind nicht berührt.

In Bezug auf das mit der NSG-Fläche weitgehend identische NATURA 2000 Gebiet „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg“ (6610-302) attestiert der Umweltbericht eine Verträglichkeit des Bebauungsplanes mit den formulierten Erhaltungszielen. Dies umso mehr, als mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den laufenden Betrieb abgestellt bzw. verringert werden können.

Die Lage innerhalb der ausgewiesenen Zone II und innerhalb der geplanten Zone III des Wasserschutzgebietes „Homburg/Königsbruch“ erfordert jedoch eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 der VO, die unter Einhaltung umfassender Nutzungsbeschränkungen, Regeln und Maßnahmen in Aussicht steht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes besteht die grundsätzliche Möglichkeit durch eine zukünftige geordnete Entwicklung als Campingplatz- und Wochenendhausgebiet der bislang weitgehend ungesteuerten Eigendynamik privater Zu-, Aus- und Anbauten entgegenzuwirken. Gleichzeitig soll die Abwasserkanalisation saniert bzw. neu hergestellt werden, was zu einer weiteren Risikominimierung einer Grundwasserverunreinigung beiträgt. Weitere Hinweise zum Grundwasserschutz enthält der Bebauungsplan.

Innerhalb des Campingplatz-Areals befinden sich ausschließlich anthropogene Biotope. Hierzu müssen auch die naturfernen Teiche gezählt werden, von denen die beiden größeren mit Ausnahme eines ca. 70 m langen Uferabschnitts am Nordrand des südlichen Gewässers vollständig mit Gebäuden, Anlagen und Stegen verbaut sind.

Die Anlage bietet damit Lebensraumpotenzial lediglich für Arten, die als Ubiquisten auch in anthropogenen Biotopstrukturen überlebensfähig sind bzw. sich daran angepasst haben. Allen gemein ist eine weitgehende Resistenz gegenüber Lärm- und Störeinflüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Artengruppen. Damit steht die Habitatqualität des Campingplatzes im krassen Gegensatz zu den umliegenden Flächen.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass die im Umfeld verbreiteten Arten im Zuge von Dispersionsbewegungen auch auf das Campingplatzareal gelangen. Dies betrifft z.B. den im Sandgrubengewässer unmittelbar südwestlich des Campingplatzes mehrfach nachgewiesenen Kammolch (*Triturus cristatus*). Um dies genauer abzuschätzen, wurde ein Untersuchungsprogramm aufgelegt, das die Gefährdung der im Umfeld zu erwartenden Amphibienarten durch die durch den Bebauungsplan zu legitimierende Nutzung beurteilen sollte. Im Ergebnis kann ein relevantes Gefährdungspotenzial ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen der Besucherlenkung soll eine bestehende Störung des Sandgrubengewässers zukünftig unterbunden werden.

Die Fisch-besetzten und weitgehend vegetationsfreien Teiche innerhalb des Campingplatzareals sind als Amphibienlaichgewässer weitgehend ungeeignet. Die Untersuchungen ergaben diesbezüglich keinen Nachweis. Eine nachhaltige Gefährdung der Amphibienfauna besteht jedoch durch den im unteren, bespannten Abschnitt des Lindenbaches und in allen Teichen innerhalb des Campingplatzes nachgewiesenen Roten Amerikanischen Sumpfkrebs. Eine Strategie zu seiner Eindämmung wird vorgeschlagen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände n. § 19 und 44 BNatSchG ist lediglich im Fall von (Rück-) Baumaßnahmen im Zuge der Neuordnung des Campingplatzes denkbar, bei denen Gebäudebrüter und eventuell übertagende Fledermäuse betroffen sind. Der Bebauungsplan thematisiert die hierbei ohnehin geltenden Zugriffsverbote.

Unter den weiteren abiotischen Schutzgütern Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Auch das Schutzgut Boden ist in Anbetracht der Ausgangssituation und der bloßen Legitimierung der bisherigen Nutzung und Überbauung nicht erheblich betroffen.

11. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BOS, J., BUCHHEIT, M. et.al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- NATURHORIZONT (2014): Managementplan NATURA 2000-Gebiet 6610-302 „Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg (Offenland-Bereiche)
- BfN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region; www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html
- CASPARI, S. & R. ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes. 5. Fassung
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Stadt Homburg
- GRÜNFELDER, C. & S. CASPARI (2008): Der Thymian-Ameisenbläuling, *Maculinea arion* (LINNAEUS, 1758) (Lepidoptera: Lycaenidae) im Saarland – Verbreitung, Autökologie, Gefährdung und Schutz. Abh. DELATTINIA 34: 97-110.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- GeoPortal Saarland, Abrufdatum 13.11.2022
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, pdf-Ausgabe
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- HERRMANN, M & J. KNAPP (o.A.) Artenschutzprogramm Wildkatze (*Felis silvestris* Schreber, 1777) im Saarland
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- Landesbauordnung Saarland (LBO), Stand: 18.02.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.02.2022
- LANDSCHAFTSPROGRAMM DES SAARLANDES, MfU, Hrsg. (Ausgabe Juni 2009), 155 S
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ – MUEEF, HRSG. (2019): Leitfaden Brandschadensfälle. Vorsorge, Bewältigung, Nachsorge

ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern

PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe

ZEBRAS ING. GMBH (2022): Sachverständige Stellungnahme. Objekt: Campingplatz Königsbruch, Camping Königsbruch 1, 66424 Homburg

Betreff

**Campingplatz Königsbruch
GmbH & Co KG**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze
und Kleinwochenendhäuser Königsbruch
in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Entwurf

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

.....
Ort, Datum

.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Saarbrücken, den 13.03.2023



ARK Umweltplanung und –consulting
Partnerschaft

Anlage:

- Bestandsplan
- Bericht zur Erfassung des Vorkommens von Amphibien und Reptilien im Bereich des Campingplatzes Königsbruch (C. BERND)

KREISSTADT HOMBURG, STADTTEIL BRUCHHOF-SANDDORF

Teiländerung Flächennutzungsplan „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ *

- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 08.10.2020 bis 06.11.2020 statt. Im Anschreiben vom 08.10.2020 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.11.2020 bis 16.11.2020 statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 13.03.2023

* Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planungskonzeption (siehe nachfolgende Ausführungen) soll der Name der Teiländerung des Flächennutzungsplanes parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in „Freizeit und Naherholung – Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ geändert werden.

<p>1 AMPRION GMBH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2020</u></p> <p>„im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>2 ARBEITSKAMMER DES SAARLANDES Postfach 10 02 53 66002 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>3 BIOSPHÄRENZWECKVERBAND BLIESGAU Paradeplatz 4 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>4 BISCHÖFLICHES ORDINARIAT Kleine Pfaffengasse 16 67346 Speyer</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>5 BUND SAARLAND E.V. HAUS DER UMWELT Evangelisch-Kirch-Straße 8 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>6 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN</p>	

<p>DER BUNDESWEHR INFRA I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020</u></p> <p>„durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>7 BUNDESANSTALT FÜR IMMOBILIENAUFGABEN SPARTE VERWALTUNGS-AUFGABEN Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>8 BUNDESNETZAGENTUR FÜR ELEKTRIZITÄT, GAS, TELEKOMMUNIKATION, POST UND EISENBAHNEN Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>9 CREOS DEUTSCHLAND GMBH PLANAUSKUNFT Am Zunderbaum 9 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 13.10.2020</u></p> <p>„die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) • Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland) • Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein- 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>Miesenbach)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal) • Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach) <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	
<p>10 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TINL SÜDWEST, PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020</u></p> <p>„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>11 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH RICHTFUNK-TRASSENAUSKUNFT Ziegelalle 2-4 95448 Bayreuth</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2020</u></p> <p>„Durch das markierte Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte rich-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>ten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com“</p>	
<p>12 DEUTSCHER WETTERDIENST REFERAT LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach</p> <p><u>Schreiben vom 29.10.2020</u></p> <p>„im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf Teiländerung des Flächennutzungsplanes "Freizeit und Naherholung-Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch". Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o.ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>13 EISENBAHN-BUNDESAMT AUßENSTELLE FRANKFURT/SAARBRÜCKEN Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2020</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 09.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Plangebiet wird von der 110-kV-Bahnstromleitung 453 Saarbrücken - Kaiserslautern überspannt. Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Be-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Das Plangebiet wird von der 110-kV-Bahnstromleitung 453 Saarbrücken - Kaiserslautern überspannt. Die Führung der in Rede stehenden Leitung wurde bereits im Bestand übernommen.</p>

<p>etriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe).“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>14 ENERGIS-NETZGESELLSCHAFT MBH Postfach 102811 66028 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>15 ERICSSON SERVICES GMBH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p><u>Schreiben vom 21.10.2020</u></p> <p>„bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>16 EVS ENTSORGUNGSVERBAND SAAR Untertürkheimer Straße 21 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2020</u></p> <p>„in dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>17 FINANZAMT HOMBURG Schillerstraße 15 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 12.10.2020 - Landesverwaltungsamt</u></p> <p>„wir haben Ihre E-Mail erhalten, möchten aber darauf hinweisen, dass dies nicht in unseren Zuständigkeitsbereich fällt.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>18 GEMEINDE KIRKEL HERRN BÜRGERMEISTER Hauptstr. 10 66459 Kirkel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>19 HANDWERKSKAMMER DES SAARLANDES Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>20 IHK SAARLAND Franz-Josef-Röder-Str. 9 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 03.11.2020</u></p> <p>„gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im oben genannten Bereich haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>21 KATASTERAMT ST. INGBERT Dr. Wolfgang-Krämer-Str. 22 66386 St. Ingbert</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>22 KREISSTADT HOMBURG ABT. LIEGENSCHAFTEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2020</u></p> <p>„die Kreisstadt Homburg – Abteilung Liegenschaften – nimmt zu Ihrem Schreiben wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In dem geplanten Gebiet befinden sich keine städtischen Grundstücke. 2. Aus diesem Grund bestehen gegen das geplante Vorhaben aus Sicht der Liegenschaften keine Bedenken.“ 	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>23 KREISSTADT HOMBURG ABT. HOCHBAU</p>	

<p>Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>24 KREISSTADT HOMBURG RECHTS- UND ORDNUNGSAMT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>25 KREISSTADT HOMBURG ABT. UMWELT UND GRÜNFLÄCHEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>26 KREISSTADT HOMBURG ABT. TIEFBAU Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>27 KREISSTADT HOMBURG ABT. BRAND- UND ZIVILSCHUTZ Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>28 KREISSTADT HOMBURG KÄMMEREI Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>29 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR SCHULE UND SPORT Am Forum 5</p>	

<p>66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>30 KREISSTADT HOMBURG AMT FÜR JUGEND, SENIOREN UND SOZIALES Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>31 KREISSTADT HOMBURG ABT. STADTPLANUNG/BAUORDNUNG Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>32 KREISSTADT HOMBURG ABT. DENKMALPFLEGE/MUSEEN Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>33 KREISSTADT HOMBURG BAUBETRIEBSHOF / KFM. GEBÄUDEMANAGEMENT Am Forum 5 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>34 LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 11.11.2020</u> <u>AZ: 01/1316/1215/Rc</u></p> <p>„zur o.g. Teiländerung des Flächennutzungs- planes "Freizeit- und Naherholung - Camping- platz und Wochenendhäuser Königsbruch“ der</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der Bebau- ungsplanung die Planungskonzeption, wie folgt beschrieben, geändert:</p>

Kreisstadt Homburg nehmen wir wie folgt Stellung und bitten die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Ziel des ursprünglich vorgelegten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung) war in erster Linie die Sicherung und Ordnung der im Bereich der Freizeitanlage vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden Anlagen und Bauten.

Da die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen entspricht und Nachbesserungen im Bestand nicht möglich sind, ist nun geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen. Hierdurch wird es über die nächsten Jahre – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ ergeben und an den Bachläufen, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über

Naturschutz

Der Campingplatz ist allseits von naturschutzfachlich sehr hochwertigen Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet) umgeben. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit durchgeführt.

Grund- und Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen (WVO).

Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich im Vorranggebiet für Grundwasserschutz (VW). Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversor-

die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Die Änderung der Planungskonzeption auf Bebauungsplanebene macht auch eine Änderung des Geltungsbereichs sowie die Anpassung der Unterlagen zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Naturschutz

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist von einem FFH- und Vogelschutz- (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302 sowie einem Naturschutzgebiet (Kennung: NSG-109) umgeben.

Aufgrund der o.g. geänderten Planungskonzeption ist es erforderlich, die bestehenden Waldflächen im nördlichen Bereich in das Plangebiet miteinzubeziehen. Die in Rede stehenden Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02). Eine Ausgliederung ist nicht erforderlich.

Alle genannten Schutzgebiete wurden bereits nachrichtlich übernommen.

Grund- und Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Die Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes wurde bereits nachrichtlich übernommen; die geplante Schutzzone III wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz.

gung nicht eintritt.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSGVO) „Homburg/ Königsbruch“ sind alle Nutzungen verboten, die mit der ständigen Anwesenheit von Menschen oder mit der Zerstörung und der schädlichen Beeinträchtigung, der belebten und deckenden Bodenschichten verbunden sind und zwar gemäß Nr. 1 Wohnbebauung (auch Wochenendhäuser), Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Schafpferche, Gärfuttersilos und Gärfuttermieten, gemäß Nr. 4 das Zelten und Lagern und gemäß Nr. 14 das Durchleiten von Abwasser.

Da die Voraussetzungen für die Grundwassergewinnung oft nur in großräumigen Zusammenhängen (Wasserverbundsystem) und naturbedingt nur an bestimmten Standorten geschaffen werden können, muss der Grundwasserschutz grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen haben.

In der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde bei der Abwägung der Auswirkungen auf umweltschützende Belange nicht auf den Bereich Wasser eingegangen.

Ebenso wurde mehrfach Bezug zu einer Wasserrechtlichen Genehmigung genommen. Nach Aktenlage ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine wasserrechtliche Genehmigung für die Gesamtanlage nicht bekannt.

Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auch im Hinblick auf die o.g. Verbotstatbestände sollte auf die Auswirkungen auf den umweltschützenden Belang „Wasser“ eingegangen und ausführlich dargestellt werden. Hier ist vor allem auf mögliche Gefährdungen/ Risiken durch die Nutzung einzugehen und geeignete Vermeidungs-/ Vorsorgemaßnahmen anzuführen, um eine Gefährdung des Grundwassers weitestgehend ausschließen zu können. Vorranggebiete stehen für andere Nutzungen nur insoweit zur Verfügung, als das die angestrebte Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Um dies ausschließen zu können und Ausnahmen von den Verbotstatbeständen erteilen zu können sind die vorgenannten Auswirkungen und nachfolgende Punkte zu betrachten:

- Entwässerung der Grundstücke/ Parzellen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser)
- Benutzung der Teichanlagen (offengelegtes

Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Sowohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag werden Regelungen, Hinweise, Auflagen, etc. aufgenommen, die geeignet sind, um den Trink- und Grundwasserschutz sicherzustellen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Grundwasserteiche sind wasserrechtlich seit 1970 genehmigt (Kiesabbau).

Die möglichen Gefährdungen/Risiken in Bezug auf das Grundwasser werden im Umweltbericht thematisiert. Von einem Umgang und der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Reinigungs- und sonstige Mittel) in einem unerheblichen Umfang gem. § 1 Abs. 4 AwSV ist auszugehen. Eine Trinkwassergefährdung ist bei ordnungsgemäßer Lagerung nicht anzunehmen.

Für den Brandschadensfall wird eine Abstimmung von Betreiber, örtlicher Feuerwehr und Trinkwasserversorger angeregt, bei der auch die Anwendung fluorhaltiger Löschschäume thematisiert werden sollte (generelles Anwendungserfordernis bei ausreichend verfügbarem Löschwasser, ggfs. Verwendung fluorfreier Schaumlöschmittel).

Die Entwässerung der Grundstücke/ Parzellen sowie die Benutzung der Teichanlagen wird auf Ebene der vorhabenbezogenen Bebau-

<p>Grundwasser)</p> <p>Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.</p> <p>Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.“</p>	<p>ungsplanung dargelegt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die geplante Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“ gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Auswirkungen auf den umweltschützenden Belang „Wasser“ zu ergänzen.</p>
<p>35 LANDESAMT FÜR VERMESSUNG, GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG Von der Heydt 22 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>36 LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU Peter-Neuber-Allee 1 66538 Neunkirchen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>37 LANDESDENKMALAMT Am Bergwerk Reden 11 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2020</u></p> <p>„zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hinge-</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Ein entsprechender Hinweis erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>wiesen werden. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.“</p>	
<p>38 LANDESPOLIZEIPRÄSIDIUM LPP 125- KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST Mainzer Straße 134-136 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>39 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER FÜR DAS SAARLAND In der Kolling 310 66450 Bexbach</p> <p><u>Schreiben vom 06.11.2020</u></p> <p>„gegen die beabsichtigte Teiländerung des Flächennutzungsplans werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>40 MINISTERIUM DER JUSTIZ Zähringer Straße 12 66119 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>41 MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KULTUR Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>42 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT OBB24 Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>43 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT REFERAT B 4 ZMZ Mainzer Straße 136</p>	

<p>66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>44 MINISTERIUM FÜR INNERES, BAUEN UND SPORT OBERSTE LANDESBAUBEHÖRDE OBB 1 REFERAT OBB 11, LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der Bebauungsplanung die Planungskonzeption, wie folgt beschrieben, geändert:</p> <p>Ziel des ursprünglich vorgelegten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung) war in erster Linie die Sicherung und Ordnung der im Bereich der Freizeitanlage vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden Anlagen und Bauten.</p> <p>Da die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen entspricht und Nachbesserungen im Bestand nicht möglich sind, ist nun geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen. Hierdurch wird es über die nächsten Jahre – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ ergeben und an den Bachläufen, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.</p> <p>Überdies sollen im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz</p>

„angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich sowohl im Süden/ Südwesten als auch im Norden ein Vorranggebiet für Naturschutz (VN), das deckungsgleich mit einem FFH- und Vogelschutzgebiet 6610-302 ("Jägersburger Wald und Königsbruch bei Homburg") ist. VN dienen gemäß Ziffer 44 des LEP "Umwelt" der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts im Hinblick auf die Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter und der typischen Ausstattung mit Tier- und Pflanzenarten. Alle diesen Zielsetzungen zuwiderlaufenden Flächennutzungen sind nicht zulässig. Das v.g. VN liegt zwar lediglich angrenzend; landesplanerische Ziele sind jedoch erst dann nicht betroffen, wenn in der vorgesehenen FFH-Verträglichkeitsprüfung (s. Bebauungsplanentwurf aus 2019) im weiteren Verfahren abschließend und nachvollziehbar der Nachweis geführt wird, dass das benachbarte v.g. FFH-Gebiet ebenso wie das deckungsgleiche landesplanerisch festgelegte Vorranggebiet für Naturschutz (VN), in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Ausführungen sind im noch vorzulegenden Umweltbericht zu ergänzen.

Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Die Änderung der Planungskonzeption macht auch eine Änderung des Geltungsbereichs sowie die Anpassung der Unterlagen zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes grenzt an ein landesplanerisch festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz an und ist von einem FFH- und Vogelschutz- (Kennung: FFH-6610-302 und VSG-6610-302 sowie einem Naturschutzgebiet (Kennung: NSG-109) umgeben.

Der Nachweis wird anhand der Ausführungen im Umweltbericht erbracht.

zen.

Auf den v.g. Nachweis wurde bereits in unserer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf vom 25.04.2019, Az.: OBB 11 - 1133-2/19 Be hingewiesen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW) des LEP "Umwelt".

Gemäß Ziffer 56 sind VW als Wasserschutzgebiete festzusetzen. Entsprechend integriert das VW an dieser Stelle das Wasserschutzgebiet Homburg/ Königsbruch, hier Schutzzone II.

In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt.

Inwieweit die vorliegende Planung im Einklang mit dem v.g. Ziel und den damit verbundenen Erfordernissen im Einklang steht, ist im weiteren Verfahren, auch auf Ebene des Bebauungsplans, nachvollziehbar darzulegen, insbesondere, ob nachteilige Einwirkungen für den Grundwasserschutz zu befürchten sind und ob deshalb ggf. die Sicherung der Trinkwasserversorgung durch Auflagen, die die zuständige Wasserbehörde formuliert, sowie durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan erfolgen muss.

Der Umgriff der in der Begründung auf S. 10 benannten Altlastverdachtsfläche HOM-19240 entspricht nach hiesigem Kenntnisstand nicht der Abgrenzung, wie sie im Bebauungsplanentwurf enthalten ist. Es wird um entsprechende Harmonisierung im weiteren Verfahren gebeten.

Eine Beteiligung der Landesplanungsbehörde im weiteren Verfahren ist erforderlich.“

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich in einem landesplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Grundwasserschutz und befindet sich in der Schutzzone II und – gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutzes vom 11.11.2020 – in der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Die Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes wurde bereits nachrichtlich übernommen; die geplante Schutzzone III wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Sowohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag werden Regelungen, Hinweise, Auflagen, etc. aufgenommen, die geeignet sind, um den Trink- und Grundwasserschutz sicherzustellen.

Die Abgrenzung des im Kataster über Altlasten und altlastverdächtige Standorte des Saarlandes unter der Kennziffer HOM_19240 enthaltenen Eintrags mit der Bezeichnung „Versuchsgelände der Eisenwerke Kaiserslautern, Rüstungs- und Kriegsalllasten, militärische Altlasten“ wurde zwischenzeitlich – nach einer durchgeführten Untersuchung durch das Ingenieurbüro Erdbaulaboratorium Saar GmbH (ELS) (Untersuchungsbericht Nr. 1 „Historische Recherche der ALKA-Fläche HOM_19240, Campingplatz Königsbruch, 66242 Homburg“, Stand: 13.07.2022) – durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz auf die außerhalb des Plangebietes gelegene Parzelle 933/13 angepasst.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die geplante Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“ gemäß § 5

	<p>Abs. 4 S. 2 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken.</p> <p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die in der Teiländerung des Flächennutzungsplanes dargestellte Altlastverdachtsfläche entfallen zu lassen.</p>
<p>45 MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 15.10.2020</u></p> <p>„im Geltungsbereich der o.g. Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald an den Geltungsbereich anschließt.</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der Bebauungsplanung die Planungskonzeption, wie folgt beschrieben, geändert:</p> <p>Ziel des ursprünglich vorgelegten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung) war in erster Linie die Sicherung und Ordnung der im Bereich der Freizeitanlage vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden Anlagen und Bauten.</p> <p>Da die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen entspricht und Nachbesserungen im Bestand nicht möglich sind, ist nun geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen. Hierdurch wird es über die nächsten Jahre – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.</p> <p>Überdies sollen im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz</p>

Dazu bitte ich im Flächennutzungsplan auf die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG „Einhaltung des Waldabstands zu Gebäuden“ hinzuweisen. Näheres wird durch den Bebauungsplan geregelt.“

Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Die geänderte Planungskonzeption geht auch mit einer Änderung des Geltungsbereichs sowie einer Anpassung der Unterlagen zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes einher. Innerhalb des neu abgegrenzten Geltungsbereichs der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befinden sich Waldflächen; diese liegen im Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (Kennung: LSG-L_6_02_02).

Zur Verringerung von Baumwurfgefahren ist es auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich, den an den Campingplatz angrenzenden Wald mit dem dort vorzufindenden Gehölzbestand als Waldsaum (Festsetzung als Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung „Waldrand mit Waldsaum“) auszugestalten. Dementsprechend wird die in Rede stehende Fläche in Zuge der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Waldfläche dargestellt.

Eine nachrichtliche Übernahme des Schutzabstandes Wald (§ 14 Abs. 3 LWaldG) erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Beschlussvorschlag:

	<p>Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes – entsprechend der geänderten Planungskonzeption auf Bebauungsplanebene – anzupassen und die in den Geltungsbereich einbezogene Waldfläche im Flächennutzungsplan als Waldfläche darzustellen.</p>
<p>46 MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT, ENERGIE UND VERKEHR REFERAT E/1 Postfach 10 24 63 66024 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 04.11.2020</u></p> <p>„im Rahmen der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich, sowohl den Landesbetrieb für Straßenbau – als Baulastträger i.S.d. § 24 Abs. 3 des Saarländisches Straßengesetz – als auch das Oberbergamt für das Saarland im weiteren Verfahren zu beteiligen.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>47 NABU, NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SAARLAND E. V. Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Schreiben vom 02.11.2020</u></p> <p>„der NABU Saarland e.V. bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an ein FFH-Gebiet, muss aus naturschutzfachlicher Sicht im Zuge des weiteren Verfahrens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Sie kommt zu folgendem Ergebnis: Von einer Verträglichkeit des baurechtlichen Verfahrens mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann ausgegangen werden. Dies begründet sich darauf, dass eine Ausweitung der Nutzung, in die NATURA 2000-Gebietsfläche nicht legitimiert wird und durch die festgesetzten Maßnahmen vielmehr die Möglichkeit besteht, bestehende Defizite, d.h. in die Gebietsfläche hineinwirkende Effekte durch den Betrieb des Campingplatzes abzustellen.</p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>48 OBERBERGAMT DES SAARLANDES Am Bergwerk Reden 10 66578 Schiffweiler</p> <p><u>Schreiben vom 14.10.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p>

<p>„nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.a. Vorhaben aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.“</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>49 ORN OMNIBUSVERKEHR RHEIN-NAHE GMBH NIEDERLASSUNG SAARLAND Bahnhofstraße 56 66663 Merzig</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>50 PFALZKOM GMBH Koschatplatz 1 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 09.10.2020</u></p> <p>„unsere Anlagen sind nicht betroffen. Wir haben keine Einwände gegenüber Ihrer Maßnahme.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>51 PFALZWERKE NETZ AG REGIONALNETZ (RN) EXTERNE PLANUNGEN/KREUZUNGEN Kurfürstenstraße 29 67061 Ludwigshafen</p> <p><u>Schreiben vom 27.10.2020</u></p> <p>„im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende fachtechnische Stellungnahme an Sie weiter. Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und haben wir zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes keine Anregungen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom (110-kV-Hochspannungsfreileitung) sowie zwei Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. Die Führungen der Versorgungsleitungen sind in der Planzeichnung teilweise nicht vollständig zeichnerisch dargestellt. Zur Information über den Bestand der Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage aktuelle Planauszüge unserer Bestandsdokumentation beigefügt. Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom (110-kV-Hochspannungsfreileitung) sowie zwei Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG. Die Führung der in Rede stehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung wurde bereits im Bestand übernommen; aus Gründen der Maßstäblichkeit können die in einem Abstand von 8 m parallel verlaufenden Leitungen nicht einzeln dargestellt werden. Die beiden Richtfunkstrecken werden ebenfalls im Bestand übernommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.</p>

Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Wir bitten um lagegenaue zeichnerische Übernahme dieser Hauptversorgungseinrichtungen in den zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplanes.

Für eine lagegenaue Übernahme der Führung der Hauptversorgungseinrichtungen können unsererseits auch digitale Daten zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen:

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Geografischer-Informations-Service

Postfach 21 7365

67073 Ludwigshafen

Herr Louis

Telefon: 0621 585-2858

Telefax: 0621 585-2906

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

An den vorgenannten Versorgungseinrichtungen bestehen derzeit keine Planungen. Anregungen zur Berücksichtigung unserer Belange haben wir bereits in unserer Stellungnahme (BG59-2019-759-17655-00) mit Schreiben vom 18.04.2019 zur verbindlichen Bauleitplanung geäußert.

Darüber hinaus regen wir zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt bspw. "Infrastruktureinrichtungen Strom und Richtfunk der Pfalzwerke Netz AG" der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird:

*X Infrastruktureinrichtungen Strom und Richtfunk der Pfalzwerke Netz AG Freileitungen
Im Bereich des Flächennutzungsplans befinden sich Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG, die zeichnerisch ausgewiesen sind. Bei sämtlichen Freileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Hochspannungsfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung*

Die Hauptversorgungseinrichtung (110-kV-Hochspannungsfreileitung) wurde lagegenau zeichnerisch übernommen; aus Gründen der Maßstäblichkeit können, wie bereits ausgeführt, die in einem Abstand von 8 m parallel verlaufenden Leitungen nicht einzeln dargestellt werden. Wie bereits ausgeführt, werden die beiden Richtfunkstrecken ebenfalls im Bestand übernommen.

Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Dies wird als ausreichend erachtet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die beiden Richtfunkstrecken in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

und Genehmigungsverfahren.

Richtfunk

Der Korridor der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Richtfunkstrecken der Pfalzwerke Netz AG hat eine Regelbreite von 200 m.

Innerhalb dieser Korridore bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. bei der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen bezüglich der Bauhöhe und der Fassadengestaltung im Hinblick auf mögliche Reflexionen bzw. Verschattung.

Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb eines solchen Korridors kann zu Beeinflussungen einer Richtfunkstrecke führen. Um diese auszuschließen sollen nach Möglichkeit innerhalb der Korridore keine Windenergieanlagen errichtet werden. Es sind daher beidseitig der Achse von Richtfunkstrecken Schutzabstände von je 100 m einzuhalten.

Die genaue Beeinflussung ist im Einzelfall zu prüfen. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanungen und der Genehmigungsverfahren.

Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Verfahrensschritten und um Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wird.

Bereits zu diesem Zeitpunkt bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.“

52 PLEDOC GMBH

Postfach 120255
45321 Essen

Schreiben vom 09.10.2020

„wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG), Essen

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

<p>sellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.“</p>	
<p>53 POLIZEIINSPEKTION HOMBURG Eisenbahnstraße 40 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>54 RAG MONTAN IMMOBILIEN GMBH HERRN JÜRGEN MAURER Provinzialstraße 1 66806 Ensdorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>55 SAARFORST LANDESBETRIEB GESCHÄFTSBEREICH 3 Im Klingelfloß 66571 Eppelborn</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>56 SAARLÄNDISCHER RUNDFUNK FUNKHAUS HALBERG 66100 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>57 SAARPFALZ-KREIS GESUNDHEITSAMT Am Forum 1 66424 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>58 SAARPFALZ-KREIS KREISSCHULAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>59 SAARPFALZ-KREIS JUGENDAMT Postfach 15 50 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>60 SAARPFALZ-KREIS AMT FÜR PLANUNG UND REGIONALENTWICKLUNG Postfach 1550 66406 Homburg</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>61 SAARVV Hohenzollernstraße 8 66333 Völklingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>

<p>62 SAARWALD-VEREIN E. V. Prof.-Notton-Straße 5 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2020</u></p> <p>„Der LV-Saarwald-Verband e.V. hat keine Einwände gegen die Teiländerung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>63 SCHUTZGEMEINSCHAFT DEUTSCHER WALD LANDESVERBAND SAARLAND E. V. HERRN GÜNTHER V. BÜNAU Antoniusstraße 18 66822 Lebach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>64 STADT BEXBACH HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 68 66450 Bexbach</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>65 STADT BLIESKASTEL HERRN BÜRGERMEISTER Paradeplatz 5 66440 Blieskastel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>66 STADTVERWALTUNG ZWEIBRÜCKEN Herzogstraße 1 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Schreiben vom 21.10.2020</u></p> <p>„mit Mail vom 08.10.2020 haben Sie uns im Rahmen des oben genannten Bauleitplanverfahrens als Nachbargemeinde beteiligt. Die Stadt Zweibrücken hat keine Bedenken und Anregungen bezüglich der vorgelegten Planung.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>67 STADTWERKE HOMBURG GMBH Lessingstraße 3 66424 Homburg</p>	

als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/-30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

**70 VERBAND DER GARTENBAUVEREINE
SAAR-PFALZ E.V.**
Hüttersdorfer Straße 29
66839 Schmelz

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

Kein Beschluss erforderlich

**71 VERBANDSGEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-
MIESAU**
Am Rathaus 2
66892 Bruchmühlbach-Miesau

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Kreisstadt

		Kein Beschluss erforderlich
<p>72 VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL HERRN BÜRGERMEISTER Rathausstraße 14 66914 Waldmohr</p> <p><u>Schreiben vom 21.10.2020</u></p> <p>„wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2020 und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir als Verbandsgemeinde Oberes Glantal keine Bedenken und Einwände gegen die Teilerländerung des Flächennutzungsplanes „Freizeit und Naherholung-Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Bruchhof-Sanddorf erheben.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>73 VERBANDSGEMEINDE ZWEIBRÜCKEN- LAND Landauer Straße 18-20 66482 Zweibrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>74 VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH NETZINFRASTRUKTUR Zurmaiener Straße 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 20.10.2020</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.10.2020.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>75 VSE NET GMBH Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>76 VSE VERTEILNETZ GMBH</p>		

<p>Heinrich-Böcking-Str. 10-14 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Schreiben vom 05.11.2020</u></p> <p>„gegen die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Homburg bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.“</p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>77 WASSERSTRABEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT SAARBRÜCKEN Bismarckstr. 133 66121 Saarbrücken</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>78 WESTNETZ GMBH DRW-S-LK-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Kein Beschluss erforderlich</p>
<p>79 WVO WASSERVERSORGUNG OSTSAAR GMBH In der Etwies 6 66564 Ottweiler</p> <p><u>Schreiben vom 23.10.2020</u></p>	<p><u>Stellungnahme der Kreisstadt</u></p> <p>Zwischenzeitlich wurde auf Ebene der Bebauungsplanung die Planungskonzeption, wie folgt beschrieben, geändert:</p> <p>Ziel des ursprünglich vorgelegten Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: frühzeitige Beteiligung) war in erster Linie die Sicherung und Ordnung der im Bereich der Freizeitanlage vorhandenen Nutzungen sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehenden Anlagen und Bauten.</p> <p>Da die überwiegende Zahl der seit der Inbetriebnahme im Jahr 1963 errichteten baulichen Anlagen nicht den brandschutzfachlichen und sonstigen genehmigungsrechtlichen Anforderungen entspricht und Nachbesserungen im Bestand nicht möglich sind, ist nun geplant, die vorhandenen nicht genehmigungsfähigen baulichen Anlagen durch genehmigungsfähige Neubauten zu ersetzen. Hierdurch wird es über die nächs-</p>

„Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 29.03.2019 an das LUA (Kopie am 01.04.2019 an KernPlan) zur seinerzeit geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Be-

ten Jahre – mit wenigen Ausnahmen – zu einer kompletten Neubebauung kommen wird. Neben den brandschutzfachlichen müssen hierbei insbesondere auch die wasserrechtlichen Anforderungen, die sich aus der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Homburg/ Königsbruch“ und an den Bachläufen ergeben, Berücksichtigung finden. Die Anlagen der Gemeinschaftsinfrastruktur können erhalten bleiben.

Überdies sollen im Zuge der parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer zweiten Lagerhalle sowie für zukünftige bauliche Erweiterungen geschaffen werden. Des Weiteren soll die Umnutzung der derzeit als Tennisplatz genutzten Fläche perspektivisch möglich sein.

Mit der Umsetzung der Planung (in mehreren Bauabschnitten) soll der Campingplatz Königsbruch geordnet und langfristig gesichert sowie der Ist-Zustand (u.a. Brandschutz, Grundwasserschutz) verbessert werden.

Eine Ausdehnung der bisherigen Nutzung in den unbebauten Außenbereich ist nach wie vor nicht geplant und wird auch planungsrechtlich ausgeschlossen.

Der Campingplatz Königsbruch soll hin zu einem Wochenend- und Campingplatz gemäß der Saarländischen Verordnung über Camping-, Wochenendplätze und Wochenendhäuser vom 22. Juni 1999, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632) entwickelt werden.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt unverändert über die Landesstraße L 223 und die von der L 223 abzweigenden Zufahrtsstraße und ist gesichert. Die interne Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Zufahrtsstraße und über die von der Zufahrtsstraße abzweigenden inneren Fahrwege, die auch zukünftig weitgehend erhalten bleiben sollen. Eine stellenweise Verbreiterung, auch für Rettungsfahrzeuge ist erforderlich. Die erforderlichen Stellplätze (ruhender Verkehr) werden und können auch künftig vollständig innerhalb des Plangebietes untergebracht werden.

Die Änderung der Planungskonzeption macht auch eine Änderung des Geltungsbereichs sowie die Anpassung der Unterlagen zur Teileränderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

bauungsplans "Freizeit und Erholung - Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" möchten wir uns in obiger Sache wie folgt äußern:

Der Zweckverband Wasserversorgung der Stadt- und Landgemeinden des Kreises Neunkirchen hat mit Antrag vom 20.04.2018 über das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz des Saarlandes beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes die Änderung und Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/ Königsbruch (C 19) als Trinkwasserschutzgebiet für Grundwasser beantragt.

Mit der Verordnung Nr. 753-1-24 vom 27.07.1982 und der Verordnung zur Änderung vom 24.01.2006 wurde für die Trinkwassergewinnungsanlagen unseres Zweckverbands das Wasserschutzgebiet Homburg/ Königsbruch in seiner aktuell bestehenden Form festgesetzt, das zehn Wasserschutzzonen I im unmittelbaren Umfeld unserer Brunnen im Königsbruch und eine Wasserschutzzone II für das engere Einzugsgebiet dieser Brunnen umfasst. Die Beantragung auf Änderung und Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets im Jahr 2018 gründet auf dem Erfordernis der Ausweisung auch einer Wasserschutzzone, über die das Wasserschutzgebiet Homburg/ Königsbruch bislang noch nicht verfügt, welche jedoch als erforderlich für den langfristigen Schutz des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwasser erachtet wird. Durch die Erweiterung des Wasserschutzgebiets sollen potenziell grundwassergefährdende und die Trinkwassernutzung einschränkende Einflüsse im Einzugsbereich unserer Brunnen im Königsbruch eingeschränkt und eine langfristige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im durch den Zweckverband belieferten Raum gewährleistet werden.

Der bestehende Campingplatz Königsbruch kommt gesamtheitlich in unserem Wassergewinnungsgebiet zu liegen. Der südliche Bereich des Campingplatzes liegt in der festgesetzten und in gleicher Ausdehnung zur Neufestsetzung beantragten Wasserschutzzone II. Der übrige Bereich des Campingplatzes befindet sich in der zur erstmaligen Festsetzung beantragten Wasserschutzzone III. Die Außengrenze der Wasserschutzzone II verläuft dabei entlang des Bestandswegs, der die nordwestliche Wasserfläche am Campingplatz Königsbruch nach Südwesten und Südosten begrenzt. Entsprechend dessen kommen die Flächen, die vom Campingplatz Königsbruch gemäß der uns vorliegenden Darstellung des Büros Kern Plan vom 22.06.2020 betroffen sind, in den vorgenannten Wasserschutzzonen II und III zu liegen. In vergleichsweise geringem Abstand - allerdings außerhalb der Planungsfläche - befinden sich un-

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Schutzzone II und der geplanten Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“. Die Schutzzone II des festgesetzten Wasserschutzgebietes wurde bereits nachrichtlich übernommen; die geplante Schutzzone III wird gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Die Brunnen 11 und 12 der WVO Wasserversorgung Ostsaar GmbH mit deren Wasser-

sere Brunnen 11 und 12 mit deren Wasserschutz-zonen I. Der Abstand des nächstgelegenen Brunnens 12 beträgt zum Campingplatz nur ca. 35 m sowie zum nächstgelegenen Weiherufer nur ca. 60 m.

Der Campingplatz Königsbruch mit den dortigen Wasserflächen als Grundwasserblänken stellt eine potenziell grundwasserrelevante Flächen-nutzung im zentralen Teil unseres Wassergewinnungsgebiets dar. Gemäß dem Musterkatalog für in Wasserschutzgebieten geltenden Schutzbestimmungen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes sind in einer Wasserschutzzone II insbesondere „Badebetrieb, Campingplätze, Wochenendhäuser außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen“ verboten. Bestehende Anlagen genießen in der Regel Bestandsschutz, sofern für ihre Errichtung ein ordentliches Baurecht vorlag. Nach Angaben des Büros Kern Plan vom 08.01.2019 sowie 22.06.2020 ist eine Ausdehnung der bestehenden Nutzung in den unbebauten Außenbereich in Bezug auf den Campingplatz Königsbruch nicht geplant, was von Seiten unseres Zweckverbands explizit begrüßt wird.

Unser Zweckverband steht der Teiländerung des FNP im Bereich der Flächen "Freizeit und Erholung Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch" unter der Voraussetzung einer nicht weiteren Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Nutzungen nicht ablehnend gegenüber. Der Zweckverband besteht jedoch darauf, dass dabei den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes in adäquatem Umfang Rechnung getragen wird, wie es in Wasserschutz-zonen II und III obligatorisch ist bzw. sein sollte. Die Gebote und Verbote der gegenwärtig gültigen Rechtsverordnung und deren Anpassung an den aktuellen Katalog an Schutzanforderungen gemäß unserem Antrag vom 20.04.2018 zur Neuausweisung bzw. Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets Homburg/Königsbruch (C 19) sind bei sämtlichen Planungen, Handlungen und Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch zu beachten. Es wird unsererseits explizit betont, dass sich der vorsorgende Grundwasserschutz nicht nur auf die als Wasserschutzzone II festgesetzten Flächen, sondern ebenso auf die im Verfahren zur Festsetzung als Wasserschutzzone III befindlichen Flächen beziehen muss.

In diesem Zusammenhang bitten wir im Entwurf des Erläuterungsberichts des Büros Kern Plan vom 22.06.2020 zur FNP-Teiländerung entsprechend zu ergänzen und insbesondere im Punkt "Auswirkung der Teiländerung, Abwägung" (ab dortiger Seite 12) auch die Auswirkungen auf unsere Trinkwassergewinnung als eigenständigen Aspekt abzuwägen. Die Belange des Grundwasserschutzes im Allgemeinen und des Trinkwasserschutzes im Besonderen

schutz-zonen I befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Sowohl im vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan als auch im abzuschließenden Durchführungsvertrag werden Regelungen, Hinweise, Auflagen, etc. aufgenommen, die geeignet sind, um den Trink- und Grundwasserschutz sicherzustellen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hält in ihrem Schreiben vom 27.04.2022 und vom 13.03.2023 in diesem Zusammenhang fest, dass die zwischenzeitlich geänderte Planungskonzeption grundsätzlich eine Verbesserung des Ist-Zustandes darstellt und dass unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gemachten Ausführungen eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung für den Bebauungsplan in Aussicht gestellt werden kann.

Die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird an entsprechenden Stellen ergänzt; wobei den Belangen des Trink- und Grundwasserschutzes, wie bereits ausgeführt, auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Rechnung getragen wird.

sehen wir hier bislang nicht ausreichend abgewogen. Dies ist unserer Ansicht nach nachzuholen, schriftlich darzustellen und zu begründen.

Zudem ist unseres Erachtens die Wasserschutzzone III einschließlich aller zugehörigen Flächen in der Tabelle "Konsequenzen für die Flächenbilanz innerhalb des geänderten Teilgebiets" (Seite 11) zu berücksichtigen. Auch ist der Verlauf der beantragten Wasserschutzzone III einschließlich aller zugehörigen Flächen in allen Plan- und Kartendarstellungen zum FNP-Verfahren darzustellen, auch wenn die Festsetzung noch nicht beschlossen ist. Unser Zweckverband erwartet jedoch nach mehr als anderthalb Jahren seit Antragseinreichung eine baldige Bescheidung.

Kritisch werden aus Sicht unseres Zweckverbands im Bereich des Campingplatzes Königsbruch vor allem im Zuge zukünftiger Instandsetzungs-, Erneuerungs-, Umbau- und/oder Ersatzneubaumaßnahmen erforderliche erd- und tiefbauliche Eingriffe in den gewachsenen Untergrund gesehen (z.B. für Gründungsarbeiten, Fundamentbauarbeiten, Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen), die zu einer weiteren Sensibilisierung der Grundwasserüberdeckung führen. Darüber hinaus wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in zum Einsatz kommenden Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften kritisch gesehen. Dies gilt sowohl für die Flächen in der Wasserschutzzone III wie vor allem auch für die Flächen in der Wasserschutzzone II.

Unser Zweckverband fordert daher, dass im Einzugsgebiet der Brunnen Königsbruch den besonderen Belangen des Trinkwasserschutzes Rechnung getragen wird. In diesem Zusammenhang fordern wir bei zukünftigen baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes Königsbruch - sofern dies nicht bereits von Amts wegen gefordert würde - die Minimierung von Deckschichteneingriffen, den ausschließlichen Einsatz von Baustoffen, von denen keine Grundwassergefährdung ausgeht, sowie eine Belehrung eingesetzter Fachfirmen in Bezug auf besondere Vorsorge und Vermeidung grundwasserrelevanter Risiken und eine hydrogeologische Baubegleitung aller Maßnahmen, bei denen in den Untergrund eingegriffen wird. Bei grundwasserrelevanten baulichen Maßnahmen im Bereich des Campingplatzes würden unsere Brunnen 11 und 12 aus vorsorglichen Gründen nicht betrieben werden können, weswegen eine frühzeitige Information unseres Zweckverbands zu erfolgen hat, wann solche Maßnahmen erfolgen, um Einschränkungen oder gar Schäden für die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht entstehen zu lassen.

Zudem möchten wir weiterhin über den Fortgang der FNP-Planungen und das weitere Ver-

Dem wird gefolgt; die in der Begründung enthaltene Tabelle wird entsprechend ergänzt.

Wie bereits ausgeführt, wird die geplante Schutzzone III gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB vermerkt.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits ausgeführt, wird den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die geplante Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes (WSG) „Homburg/ Königsbruch“ gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BauGB im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf die Auswirkungen auf den umweltschützenden Belang „Wasser“ zu ergänzen.

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die in der Begründung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes enthaltene Tabelle (Flächenbilanz) in Bezug auf die geplante Schutzzone III zu ergänzen.

fahren informiert werden.
Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“

VORSCHLAG DER VERWALTUNG

Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Planungskonzeption auf Ebene der Bebauungsplanung die Bezeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes von „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg beschließt, wie dargelegt, die die Bezeichnung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes von „Freizeit und Naherholung – Campingplatz und Wochenendhäuser Königsbruch“ in „Freizeit und Naherholung - Campingplatz, Wochenendplätze und Kleinwochenendhäuser Königsbruch“ zu ändern.